

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit

eine aus Urkunden und Kroniken bearbeitete Preisschrift

Beschreibung der politischen und kirchlichen Verhältnisse der Mark
Brandenburg

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1832

IV. Gerichtswesen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11344

IV.

Gerichtswesen.

Die Gerichte hingen mit den Rechten genau zusammen; wo diese sich zweiten, war auch die Verschiedenheit ersterer erforderlich. Daher hatte im Ganzen jeder Stand, Edle, Bürger, Bauern, sein eigenes Gericht, nur wurden in manchen Dingen, worin das Lehnrecht die alleinige Norm der Richter war, auch Bauern und Bürger vor das mit Vasallen besetzte Hofgericht gezogen. Es gab also Hof-, Land- und Stadtgerichte, die, nach Voraussendung einiger Bemerkungen über das märkische Gerichtswesen überhaupt, besonders betrachtet werden sollen.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Vergehungen und Verbrechen war zunächst der Richter des Ortes verpflichtet und berechtigt, an welchem sie geschehen waren. Durfte die letztere nicht von ihm vorgenommen werden, weil sie seine Gerichtsgewalt überstieg; so lag ihm zu gebührender Zeit die Rüge beim höheren Richter ob. Da die Gerichte lange mehr als Quelle beträchtlicher Einnahmen für den Gerichtsherrn, wie der Wohlfahrt des ihm untergebenen Volkes betrachtet wurden¹⁾; so war ursprünglich

1) Schon der für Gerichts-Einkünfte übliche Ausdruck *Judicium* bezeugt Dies. Aber auch die Benennungen der größten Verbrechen dienten oft nur als Ausdrücke für hohe Einnahmen z. B. in einer Urkunde des Herzogs Sambor von Pommern vom

an Auslieferung von Uebelthätern, die im Gerichtsbezirke eines andern Landesherrn ergriffen wurden, als wo sie die Uebelthat verübt hatten, selbst innerhalb der Markgrafschaft, nicht zu denken. Erst der Markgraf Woldemar führte ums Jahr 1309 das „neue Recht“ ein, wie er es nennt, dem zufolge seine Bögte, Städte und Dörfer Uebelthäter aus dem Antheile an der Markgrafschaft, den sein Vater's Bruder Johann besaß, ohne Schwierigkeiten und Aufschub zu machen, diesem ausliefern sollten¹⁾.

Zur Haltung eines Gerichtes bedurfte es zunächst einer machthabenden, von dem obersten Richter autorisirten Person, die den Vorsitz führte; dann der Schöppen zur Abfassung des Urtheils, welches jener vollstreckte. Doch wurde selten eine gerichtliche Handlung von einiger Wichtigkeit allein vor Richter und Schöppen vorgenommen. Bei den großen Land- und Stadtgerichts-Sitzungen mußten eigentlich alle Dingpflichtigen anwesend, und Zeugen der darauf vorgenommenen Verhandlungen seyn. Bei der Fällung eines Urtheils über einen Edlen in Lehnssachen, wodurch diesem gewisse Güter von dem Gerichte in markgräflicher Kammer des Schlosses zu Tangermünde abgesprochen wurden, waren Fürsten, Freiherrn, edle Dienstmannen oder Beamte, gewöhnliche Ritter und viele andere Leute zugegen, deren Gegenwart zur Bestätigung der Richtigkeit des gefällten Urtheiles in der darüber von dem Markgrafen ausgestellten Urkunde erwähnt wird²⁾. Viele Edle und Unterthanen des

Jahre 1250, worin er einem Kloster einige Orte in der Form schenkt: — ne ullus in predictis villis nomine meo judicariam sibi usurpent potestatem, aut sub aliquo pretextu theloneum homicidium siue aliquam aliam sibi vindicet solutionem. Ger-
dens Cod. dipl. Br. T. VII. S. 104.

1) Buchholz's Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 168.

2) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 207.

Markgrafen und des Erzbischofthumes Magdeburg waren bei der von dem erstern ums Jahr 1196 auf dem Dinge des Grafen bei Gardelegen vorgenommenen Uebergabe seiner Erbgüter an das Erzbischofthum anwesend¹⁾, und selbst bei der Auflassung oder Uebergabe eines kleinen dörflichen Besizes, die im gehegten Dinge des Schulzen und der Schöppen des Dorfes geschah, pflegten außer diesen mehrere Personen zum Zeugnisse zugegen zu seyn²⁾.

Im Gerichtsverfahren mangelte es besonders an strenger Beweisführung. Daher waren Eidschwüre eine sehr häufige Aushülfe, und, wo diese nicht statthaft war, der Vergleich. Bei der Furcht der Schöppen, durch eine bestimmte Entscheidung einem Theile Unrecht zu thun, wurde fast immer ein Mittelweg von ihnen eingeschlagen, und man war an diese vorsichtige Weise zu richten so gewöhnt, daß die Markgrafen, selbst wenn sie in den über gewisse Urtheile ausgefertigten Urkunden dreist behaupteten, daß eine bestimmte Parthei, die von den Schöppen keinesweges abgewiesen war, durchaus Unrecht habe, es sich dennoch nicht erlaubten, diese Urtheile zu verändern oder zu vernichten³⁾. Aus demselben Grunde konnte auch eine andere alterthümliche Rechtsgewohnheit, die in einer noch traurigern Weise gründliche Erörterung rechtlicher Verhältnisse ersetzte, sich in den märkischen Gerichten lange erhalten, worauf dann ihre Abstellung in der Mark, wie in Deutschland überhaupt, von dem Markgrafen Otto IV betrieben seyn soll, nämlich der Beweis durch Sieg im Zweikampf. Er ward in den Gerichten sowohl zur Bestätigung einer Unschuldigung, wie zur Rechtfertigung eines unschuldig Ange-

1) Gercken a. a. D. T. III. p. 92.

2) Gercken a. a. D. S. 340. Desselb. Fragm. march. Thl. I. S. 171. f.

3) Vgl. Thl. I. S. 164.

klagen angewendet, immer aber nur bei Personen von gleichem Stande, d. h. solchen, die sich an ihrem Heerschilde nicht ungleich waren¹⁾. Auch konnte es nur eine peinliche Klage seyn, worüber die Partheien zum Zweikampf zugelassen wurden, scheint darin aber noch im 13ten Jahrhunderte unter den Edlen die gewöhnliche Art der Beweisführung gewesen zu seyn, woher auch der Sachsenspiegel umständliche Unterweisung darüber giebt, wie der Kampf angestellt, und vom Richter geleitet werden müsse²⁾. Die

1) Werke der Marke twierleie recht dat vth gesundert is (abgeschafft ist) Primo. Meine dat dar dy meinen lude ordel vinden, dar mach doch nymon syne vngenoten kamp anspreken, dat is dy eyneme amme herschilde vngelick is. Glosse 3. Sachsenspiegel B. III. Art. 70 (Ausg. v. J. 1516) Bl. 179. Sp. 4. und die Glosse zum 29. Art. desselben Buches: Wete dat he hir secht. He ne dorue sine olderen (Ahnen) nicht numen, he ne spreke sinen genoten tu kampe an. Dat is nicht. Wen spreke he wol einen an, dy nen schepenbar vrye ware, he muste sich doch numen alse oft yt in einer marke geschege, wen men vindt wol schepenbar vrye lude, die van twyschilden luden gut hebben oder van dienstluden, unde deme antwert dy twyschilde nicht thu kampe. Wan in der marke antwert nein man thu kampe syne vegenoten. Bl. 143. Sp. 2.

2) Des angebotenen Kampfes durfte sich ein Jeder weigern, der nicht vom eigentlichen Militärstande war; innerhalb dieses konnte aber nur höherer Heerschilde oder nahe Verwandtschaft die Weigerung entschuldigen. Der Richter mußte Schwert und Schild hergeben, wenn es daran fehlte, und jedem Fechter einen Boten zu ordnen, der darauf halten sollte, daß der Kampf nach rechter Gewohnheit geschah. Mit ledernen oder wollenen Zeugen konnten die Kämpfer ihren Leib vor dem Hieb bewahren, so stark sie wollten, nur Haupt und Füße durften nicht damit geschützt werden, sondern mußten unbedeckt bleiben. Ein dünner Handschuh bekleidete die Hand. Sie führte ein bloßes Schwert, zwei andere trug jeder der Kämpfer im Gürtel. In der linken Hand hielten sie einen hölzernen, mit Leder überzogenen Schild, an dem nur die Buckeln von Erz seyn durften. Ihr Kleid war ohne Ärmel. Auf dem Kampfplatze zog der Richter eine Kreislinie, innerhalb deren bei Todesstrafe Niemand den Kampf stö-

im Anfange des 14ten Jahrhunderts verfaßte Glosse des Ritters von Buch erteilt uns dann die Nachricht, worin dieser gleichzeitige Berichterstatter allen Glauben verdient, daß der Kampf vor Gericht auf Bitte des Markgrafen Otto IV vom Kaiser Albrecht (1298 — 1308) durch eine Verordnung untersagt, an seine Stelle der Zeugenbeweis gesetzt worden, und so der gedachte Markgraf als Urheber der Abstellung dieses barbarischen Gebrauches zu achten sey. Es ward darauf in der Mark Brandenburg gewillkührt, daß der Beweis für die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten, eines Ritters oder Knappen durch drei, eines Bürgers durch fünf, und eines Bauern durch sieben Zeugen desselben Standes in allen Dingen, worin sonst ein Kampfurtheil entschieden hatte, gültig geführt werde¹⁾.

ren durfte. Die Boten trugen ein jeder für seinen Kämpfer einen Baum, mit dem sie sich jedoch durchaus nicht in den Kampf mischen sollten. Aber wenn einer niederfiel, wurden die Bäume zwischen die Kämpfer gesteckt, und mit besonderer Erlaubniß des Richters auch dann, wenn einer der Kämpfer schwer verwundet darum bat. Bevor aber, nachdem der Richter den Kampfplatz bestimmt hatte, der Streit begann, traten beide Streiter mit entblößten Schwertern und zur blutigen Entscheidung bereit, vor den Richter hin, und jeder beschwor mit feierlichem Eide, daß, so wahr ihm Gott helfen sollte im bevorstehenden Kampfe, der Kläger, seine Anklage, darauf der Beklagte, seine Unschuld sey. Siegte dann der erstere, so ward dieser als überführt verurtheilt und gerichtet; fiel der Sieg dem letztern zu, so erhielt er Buße von dem Kläger, und war frei von allem Verdacht: denn Gottes Hand hatte ihn gerettet! Sachsen-Spiegel B. I. Art. 63.

1) Alsus dath kempen sy affgelecht in etliken saken, und in etliken nicht, wan wy scholen der rechte auelegin myden war wy mogen. Dat yd euer vp seuen manne tuch gekommen is de kamp Dat sette koning Alber wedder openbare rouere. Dit beitet dat nye recht vnd seggen etbliche Marggreue Otto gaff yd, des en is nicht, wan Marggreue Otto dy rydt yd vnd koning Alber. dy settet in der settinge de beginnet. Wy Alber. In deme rechte gewinnet

Nur in Fällen, worin diese Beweisführung nicht möglich, und eine Thatsache dennoch zweifelhaft sey, meint der gedachte Glossator, müsse man, weil eine Willkühr das Recht nicht aufhebe, es noch wohl der Entscheidung Gottes im Kampfe anheim stellen. Indessen giebt es mehrere Urkunden aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, worin die erwähnte Beweisführung durch Zeugen den verschiedenen märkischen Gerichten immer wieder anempfohlen wird¹⁾.

dy ridder enen versprokene man selff drüdde, dy borgere selff vefte, dy gebur selff feuende. Glosse z. 63. Art. ersten Buches vom Sachsenspiegel (Ausg. v. 1516) Bl. 55. Sp. 4. Vgl. die Glosse zum folgenden Artikel: Dit recht dat hir stat, dat is verwandelt met deme nyen rechte, dat koning Alber gaff, dat is dat men einen misdedigen man schal gewinnen, dy rydder mit selff drüdde, dy borgere selff vefte, dy buer selff feuende. Alsus ward yt gewillkohrt in der marke von Otto. Na deme dat dit gewillkoret wart, stat denne dit recht noch? Ethlike seggen yt sta nicht. Ick segge auer dy, desse titulus recht stait noch. — wan dar nene bewysinge noch vorvestinge sy, so schal men dar noch thu rechte vomme vachten, — vnder twen bosen, so is dat yd mynsse bose, dat sy vechten, vnd laten ore recht vp gode. Bl. 26. Sp. 2. 3.

1) Im Jahre 1321 vereinigten sich z. B. die Städte und Ritterschaft der Altmark zur Bestrafung grober Verbrechen. Hoc verumtamen interposito, si quisquam deprehenderetur ob hos nefarios aliquos excessus acquiri tenetur et debetur tribus militaribus vel quinque burgensibus siue septem villanis probis et irreprobatis. Gercken's Dipl. vet. march. Tbl. II. S. 589. Im Jahre 1333 schlossen die Herzöge Otto und Barnim von Pommern mit dem Markgrafen Ludwig einen Landfrieden auf 3 Jahre, setzten Strafen auf den Bruch desselben, und fügten hinzu: Were ock dat oft einich erbar Man, burger oder bur van des Lantwredes wegen beschuldiget wurde, des mag di achtbare Man mit sinir Genoten drien, di burger mit viuen, di buwer mit siuenen siner Genoten sik entschuldigen mit dem rechten. Gercken's Cod. dipl. Br. T. p. 166. So wurde dieser Satz auch in einem Landfrieden vom Jahre 1382 (Gercken a. a. D. T. IV. p. 407) wiederholt. — Diese Anwendung des Zeugenbeweises auf einen speciellen Fall, den

In den Städten war die Beweisführung durch Zeugen bisweilen noch besonders beschränkt. Ein Mann, der nicht Märker war, konnte z. B. einen Salzwedelschen Bürger nur dann übersühren, wenn er Salzwedelsche Bürger zu Zeugen hatte. Wurde ein Salzwedelscher Bürger von einem Märker angeklagt, so durfte er solche Zeugen zu seiner Vertheidigung gebrauchen, wie zu seiner Anklage angewendet waren, Bürger der Stadt, wenn er damit angeklagt war, Auswärtige, wenn solche die Klage bezeugt hatten. Wurde ein markgräflicher Unterthan von einem Salzwedelschen Bürger angeklagt; so durfte jenem bei der Vertheidigung jedweder brave Mann zum Zeugnisse dienen; klagte aber ein Bürger den andern mit dem Zeugnisse von Mitbürgern an, konnten auch nur Mitbürger bei der Vertheidigung als Zeugen auftreten. Bei Angelegenheiten von geringerem Belange bedurfte es der Zahl von fünf Zeugen nicht, sondern es genügten weniger, bis auf zwei. Diese waren z. B. zum Zeugniß dafür, eine Ohrfeige empfangen zu haben, nothwendig ¹⁾.

Die gewöhnlichsten peinlichen Strafen waren die Hinrichtung oder körperliche Verstümmelung des Verbrechers. Mord, Diebstahl, wenn dieser mehr wie einen Gegenstand von $\frac{1}{2}$ Marck Werth betraf, Nothzucht von Frauen oder Jungfrauen und Falschmünzerei wurden in der Regel mit dem Verluste des Hauptes gebüßt. Wenn Jemand im Gerichte Salzwedels gefährlich geschlagen oder verwundet

Bruch des Landfriedens, hat mehreren Schriftstellern (Von Herzberg im Landbuche S. 37. Anm. 4. Mühsen, Gesch. der Wissenschaft. in d. N. Br. S. 188. Hausen, Staatskunde der Preuss. Monarchie, Heft I. S. 115) Veranlassung gegeben zu der irrthümlichen Annahme eines eigenen Gerichtes für Erhaltung des Landfriedens, welches mit 3 Rittern, 5 Bürgern und 7 Bauern besetzt gewesen sey. —

1) Lenk, Br. Urf. Samml. Thl. I. S. 67. 68. 71.

war, so wurde die Klage des Verletzten drei Gerichtstage lang fortgesetzt, und starb er in dieser Zeit nicht, oder mußte er nicht eins der Hauptglieder seines Körpers beraubt werden; so kam der Schuldige mit dem Verluste seiner Hand davon. Im andern Falle hatte er am vierten Gerichtstage sein Leben zu vertheidigen¹⁾. Die Verwandlung dieser körperlichen Strafen, welche die Schöppen auflegten, in Geldstrafen, konnte jedoch von dem höchsten Richter immer vorgenommen, nicht aber von dem Verurtheilten als Recht in Anspruch genommen werden. Wehrgeld für getödtete Verwandte anzunehmen, wurde noch im 14ten Jahrhundert für unerläßliche Pflicht geachtet²⁾, und als im Jahre 1334 ein Prediger Heinrich zu Eberswalde sich weigerte, die ihm von der Stadt Berlin und Kölln für den Todschlag seines Bruders angetragene Geldsumme zu empfangen, gab ihm der Markgraf, nach dem Rathe seines kaiserlichen Vaters, nur eine Bedenkzeit von zwei Monaten, nach deren Ablauf er entweder die Buße des Mordes angenommen haben, oder seines Amtes entsetzt werden sollte³⁾. Personen, welche in den Städten wegen die Todesstrafe nach sich ziehender Verbrechen verfestet waren, wurden nach den im Anfange des 14ten Jahrhunderts darüber geschlossenen Vergleichen der märkischen Städte unter sich, sogleich den andern Städten angezeigt, und ließen sie sich dann in einer der zur gemeinschaftlichen Ahndung von Missethaten verbundenen Städte betreffen, so wurden sie ergriffen, und daselbst, zur Vermeidung weiterer Kosten und Umstände, sogleich zum Tode geführt⁴⁾.

Für geringere Missethaten, wie für einen Diebstahl

1) Lenß a. a. D. S. 71.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 456.

3) Gercken a. a. D. T. III. p. 95.

4) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 653. Lenß Br. Urk. S. 221.

unter 4 Schillingen, war der Staupenschlag die gewöhnliche Strafe ¹⁾. Das Gefängniß erscheint in der Mark im 13ten Jahrhundert noch nicht als Strafe; sondern diente nur zum einstweiligen Gewahrsam des Missethäters. Doch durfte kein Bürger, dessen Vermögen, welches er zur Bürgschaft zu setzen bereit war, einen höheren Werth hatte, wie die Buße für das ihm angeschuldigte Verbrechen aufs Höchste betragen konnte, in persönlicher Haft gehalten werden ²⁾. Ueber Schuldner standen dagegen, besonders den Städtebewohnern, besondere Rechte zu. Wenn ein Bürger Salzwedels dem andern eine Anleihe innerhalb der Stadt Salzwedel gemacht hatte, so durfte er den Schuldner bis zur Tilgung der Schuld mit gerichtlicher Hülfe zwingen, die Stadt Salzwedel nicht zu verlassen ³⁾. Bei Schuldklagen mußte sich der Schuldner drei Mal vor das Gericht stellen, und waren diese Fristen abgelaufen, ohne daß derselbe den Gläubiger befriedigt hatte; so wurde er diesem am 4ten Dingtage von dem Gerichte förmlich eingehändigt, und es stand ihm dann frei, über die Person des bösen Schuldners, in den Grenzen der Gerechtigkeit, so zu verfügen, wie ihm der größte Nutzen daraus erwachsen zu können schien. Wenn der Schuldner aber den Händen des Gläubigers, in die das Gericht ihn überliefert hatte, entfloß; so mußte der letztere dem Richter 3 Schillinge wetten, durfte sich aber dagegen des ihm gestellten Pfandes bemächtigen ⁴⁾.

Die Geldsummen, mit den man sich von Leibesstrafen befreien durfte, waren im Allgemeinen sehr bedeutend, woher nur sehr begüterte Personen solche außerordentliche Gelds

1) Lenß a. a. D. S. 74.

2) Lenß a. a. D. S. 71.

3) Lenß a. a. D. S. 67.

4) Lenß a. a. D. S. 69.

Strafen erlegen konnten. Eine Hand, die man in allen den Fällen, wo man Einen zu tödten versucht, oder tödlich geschadet hatte, ohne daß derselbe wirklich den Tod davon nahm, z. B. dann verlor, wenn man Jemand, der jedoch gerettet wurde, bösslich ins Wasser gestoßen hatte etc., konnte zu Salzwedel nur mit 20 Talenten gelöst werden¹⁾, und selbst eine Ohrfeige mußte man mit der hohen Summe von 20 Schillingen büßen, von denen der Richter 8, der Verletzte 8, und die Stadtkasse 4 Schillinge erhielt²⁾. Für viele Vergehen gab es festgesetzte Straf gelder, die, im Falle daß keine förmliche Untersuchung des Thatbestandes erforderlich war, ohne Einmischung der Schöppen sogleich vom Richter, und zwar auf dem Wege der Pfändung eingetrieben wurden. So wenn Jemand die Uebernahme gewisser unablehnbarer Aemter verweigerte³⁾, sich nach erfolgtem Aufgebot nicht zum Heerdienst stellte, ohne rechtfertigende Umstände zur Entschuldigung vorzubringen, wenn Jemand sich dem kompetenten Richter nicht unterwarf, aus markgräflichen Forsten und Gewässern Holz, Wild oder Fische, oder Früchte von landesherrlichen Ländereien stahl⁴⁾, oder wenn ein Bauer an den bestimmten Terminen nicht die Zahlung seiner Abgaben leistete, worauf die Eintreibung derselben auf dem Wege der Pfändung 4 bis 5 Tage nach den Zahlungsterminen erfolgen konnte⁵⁾. Die Person eines Menschen konnte nur dann gepfändet werden, wenn man ihn bei der That selbst ertappte, die dazu berechnete. Man durfte z. B. einen Holzdieb nicht pfänden, indem er einen

1) Lenß a. a. D. S. 71. 79.

2) Lenß a. a. D. S. 71.

3) Vgl. S. 113.

4) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 90. Landbuch S. 38.

5) Gercken a. a. D. T. II. 493.

Baum davon trug, den er aus dem Walde gestohlen hatte, sondern nur an der Stelle, wo er ihn abhaute; sonst mußte man gerichtlich gegen ihn verfahren lassen¹⁾.

Eine große Menge von Angelegenheiten, besonders des Adels und der Geistlichkeit, welche heute vor das Forum der landesherrlichen Gerichte gehören, wurden in früher Zeit nicht vor dasselbe gebracht. So gut wie die beamteten Schöppen und in einzelnen Fällen, mit den bestehenden Verhältnissen genauer bekannt, noch besser wie sie, konnten andere unbescholtene Personen ein Urtheil finden; und die Markgrafen waren von jeher daran gewöhnt, den Abbruch, den ihre Gerichtseinnahme dadurch erlitt, sich gefallen zu lassen. Streitigkeiten zwischen Adlichen und Geistlichen wurden daher nur sehr selten vor einen weltlichen oder geistlichen Gerichtshof gezogen, sondern immer durch Schiedsrichter abgethan, so wie es auch bei Zwistigkeiten beiderseitig dem letztern Stande angehöriger Personen erlaubt war. So wie der Bischof Nikolaus von Riga und die Pröbste Heinrich von Rauen und von Brandenburg im Jahre 1241 einen Streit der Erben des Bogtes Albrecht von Spandau mit der Brandenburgischen Geistlichkeit über einen von beiden Seiten in Anspruch genommenen Grundbesitz schlichteten²⁾, die doppelten Ansprüche des Johanniter Ordens zu Werben und eines Ritters auf das Dorf Blumenthal von den zu Schiedsrichtern erwählten Rathsherrn von Werben auseinandergesetzt wurden³⁾, ob eine vom Pröbste des Klosters Doberan zu Zechlin erbaute Mühle den nahegelegenen Gütern des Ritters Johann von Havelberg Schaden zugesügt habe, und ob jener

1) Gercken a. a. D. T. III. p. 91.

2) Gercken's Stiftsbist. v. Br. S. 457.

3) Vgl. Zht. I. S. 105.

jener zum Erfatze desselben verpflichtet sey, von vier Rittern bejaht, und dahin entschieden wurde, daß das Kloster dem Edlen 10 Marck Pfennige zur Schadloshaltung zahlen sollte¹⁾; so wurde auch eine zwischen den Klöstern Kreswese in der Altmark und Dobbertin im Mecklenburgschen über Güterbesitz im Lande Turne entstandene Streitsache durch Schiedsrichter abgethan²⁾.

Doch auch der Kreis derjenigen vermögensrechtlichen Verhältnisse der Laien unter sich, welche gerichtliche Maaßregeln erforderten, war in mancher Weise beschränkt. Bei Verträgen gaben sie sich gemeiniglich im Voraus schon Sicherheit, daß die Verpflichtung, die Einer gegen den Andern übernahm, von ihm erfüllt werden würde. Sie setzten eigenmächtig im Beiseyn vieler Zeugen eine Strafe fest, welcher sie sich im Nichterfüllungsfalle bei ritterlicher Ehre zu unterziehen gelobten, gaben dem andern Theile Gewalt, sie anzuhalten, oder stellten Freunde, Verwandte oder Lehnsleute als Bürgen ihrer Versprechungen, wobei es im 13ten Jahrhunderte noch unerhört war, daß Jemand den Eid der Bürgerschaft gebrochen hätte. Die Zahl solcher Bürgen (*fideiussores, sacramentales*) war im Verhältniß zu der Wichtigkeit des Gegenstandes, für den die Bürgerschaft geleistet wurde, größer oder geringer. Der Markgraf Albrecht II selbst stellte ums Jahr 1212 dem Kaiser Otto IV 30 seiner treuesten Diener, welche sich eidlich anheischig machten, wenn der Markgraf den Vertrag von Weissensee nicht halten würde; so wollten sie sich in die Stadt Braunschweig begeben, und diesen Ort, wo sie jedoch ohne Ketten und strenge Haft bleiben sollten, nicht eher verlassen, als bis der Kaiser es ihnen vergönnen werde³⁾. Diesem

1) *Monum. Cimbric. ap. de Westphal* T. III. p. 1498.

2) *Vgl. Ehl. I. S. 110.*

3) *Origin. Guelfic. T. III. p. 812. Buchholz's Geschichte Ehl. IV. Urk. S. 47.*

ersten Beispiele eines solchen Obstagial-Vertrages folgt darauf eine Menge von Fällen, daß mächtige Personen sich in der Weise verpflichteten. Auch Albrechts II Gemahlin stellte im Jahre 1221 dem Erzbischofe von Magdeburg viele märkische Ritter als Bürgen des zu Bardeleben eingegangenen Vergleiches über die Vormundschaft ihrer Söhne, welche zu Stendal oder Tangermünde einreiten sollten, wenn die Markgräfin eine bestimmte Geldsumme nicht an gewissen Terminen entrichtet haben würde¹⁾. Der Ritter zog mit 3 oder 4, der Knappe mit 2 oder 3 Pferden zum Einlager in eine öffentliche Herberge ein, gewöhnlich im Lande Desjenigen, dem die Bürgschaft geleistet wurde, im letztern Falle auffallend im Gebiete der Bürgenstellerin. Sie wurden so weit bewacht, daß sie nicht entfliehen konnten, und die Nothwendigkeit der Befreiung der kostbaren Lebensart, wie für einen Lehnherrn die Entbehrung seiner besten Vasallen war eigentlich das Zwingende dieses Verhältnisses. Blieben die Bürgen aus, auch nachdem sie mit Erinnerung an ihren guten Namen und ihre ritterliche Ehre gerufen worden waren; so stand Demjenigen frei, welchem das Einlager verschrieben war, die Obstagialbürgen, so wie den Bürgensteller, an ihrer Ehre anzugreifen, die unfrome That öffentlich an Kirchen und Rathhäuser, die Namen der Meineidigen an Galgen und Rad schlagen zu lassen²⁾. Bei bürgerlichen Personen konnte dieser Vertrag nicht in Anwendung kommen, doch findet man ihn selbst bei den geringsten Edlen. So verpflichteten sich im Anfange des 14ten Jahrhunderts einige Knappen dem Probeste zu Diesdorf zum Einlager in Uelsen, wenn ihm gewisse Edle einen eingegangenen Vertrag nicht halten würden³⁾.

1) *Origin. Guelfic.* T. IV. p. 156.

2) *Sercken's Vermischte Abhandlungen* Tbl. I. S. 73. §. 6.

3) *Sercken's Dipl. vet. march.* Tbl. II. S. 192. 200.

Auch war es die gewöhnlichste Weise, in der sich die Markgrafen ihren Unterthanen, einzelnen oder der Gesamtheit, zu gewissen Leistungen verpflichteten ¹⁾.

Bis zu dem geringsten Landbesitzer ging aber die Gewohnheit hinab, als Bürgschaft für Leistung übernommener Verpflichtungen, am Meisten für Abtragung kontrahirter Schulden, einen Theil seines unbeweglichen Vermögens abzutreten ²⁾, oder dasselbe mit einer Abgabe dafür zu belasten. Jenes Versetzen auf redlichen Wiederkauf, wobei das abgetretene Ackerland dem Gläubiger zum Pfande und zugleich zur Quelle des Zinses für die dargeliehene Summe diente, konnte mit jedem Lehngute vorgenommen werden, nur war die Genehmigung des Lehnherrn dazu erforderlich ³⁾. Der Pfandgläubiger trat in dem Pfandstücke in den Genuß aller der Rechte, welche der Schuldner daran gehabt hatte, nur daß er es nicht veräußern durfte. Kosten von nothwendigen Bauten, die der Pfandgläubiger auf dem Pfandstücke vornehmen mußte, wurden ihm vom Schuldner

1) Gercken's verm. Abhandlungen S. 69. 70. 85. Hoffmann's Samml. ungedr. Urk. Thl. I. S. 143.

2) Vgl. Thl. I. S. 60.

3) Ich Hans von Lüderis wahrhaftig tho Balsleue bekenne — dat ick to stade gümne und irlove mynen manne Claus Dängel, dat he moge versetten vp einen redelicken wederkop verkopen moghe twe morgen grasses vth synen roth — — Alle desse vorgescreuen stücke laue ick upgenante Hans von Lüderis siede vaste und unversbraken to holden sunder eynigerlei list gheistlicker effte werlikes gherichtes sunder alle Geuerde ic. Gercken's Fr. march. Thl. VI. S. 54. Auch in einem schiedsrichterlichen Ausspruche des Grafen Heinrich von Schwerin zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herren von Werke wird der Konsenz des Lehnherrn zu Versetzungen für erforderlich erklärt. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 251.

vergütet¹⁾. Enthielt das Pfandstück Aftersleben, und erledigten sich diese; so blieb das Recht der Wiederverleihung dem Pfandgeber; doch der Pfandinhaber mußte sie nachleihen²⁾: denn wenn die Markgrafen Theile ihrer Herrschaft zum Pfande setzten, so mußte dem Gläubiger von dessen Bewohnern förmlich Huldigung geleistet werden, der er sie bei der Auslösung wieder entließ³⁾. Die Auslösung geschah nach ein halb Jahr vorher gegangener Aufkündigung, und damit gelangte der von der Schuld Entbundene wieder ganz in den frühern Besitz des Pfandgutes⁴⁾. Zu Zinszahlungen verpflichtete Landleute pflegten anstatt dieser Abtretung eines Theiles ihres Zinsgutes, eine Pacht auf dasselbe zu übernehmen, die sie mit Genehmigung des Gutsheeren gleich wie die übrigen Abgaben von ihren Grundstücken entrichteten, und die, wenn sie die dafür angeliehene Summe nicht wieder abzutragen vermogten, oder darüber hinstarben, auch wenn das Zinsgut dem Grundbesitzer anheimfiel, der es unbeschwert dem Zinsmanne ausgehan hatte, auf dem Gute ruhen blieb, bis die Schuld getilgt worden war⁵⁾.

Durch diese und andere Gewohnheiten war der Umfang derjenigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche vor die ordentlichen Gerichte gezogen wurden, beschränkt. Bisweilen war Dies auch noch durch besondere Privilegien der Fall, wie bei Uebergabe von Grundstücken an das Bisthum Havelberg. Bei Veräußerungen liegender Gründe war im Allgemeinen die Zuziehung der Gerichte notwendig,

1) Gerken a. a. D. p. 147. Dessen Dipl. vet. March. Tbl. II. S. 483.

2) Gerken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 232.

3) Gerken a. a. D. S. 236.

4) Gerken's Dipl. vet. March. Tbl. II. S. 481.

5) Vgl. S. 249.

indem die förmliche Erklärung des Veräußerers (*facere exfestucationem*) und die Annahme des Empfängers, oder die beiderseitige Anerkennung einer vorher getroffenen Privatübereinkunft (*agonizare*¹⁾ gerichtlich geschehen mußte, um gehörige Sicherheit zu gewinnen. Als die Markgrafen im Jahre 1196 ihre Erbgüter am Altare des heil. Moriz dem Erzbisthume zu Magdeburg feierlich übertragen hatten, ward diese Verhandlung dennoch als eine widerrufliche angesehen, woher die Markgrafen schwuren, sich ihrer Anerkennung vor den Gerichten nicht zu weigern. Diese geschah dann vor den landesherrlichen Gerichten, nämlich so weit jene Güter in der Markgrafschaft gelegen waren, vor einem markgräflichen, so weit sie sich in dem Fürstenthume Magdeburg befanden, vor einem erzbischöflichen Gerichte, worin jedoch hier wie dort, nicht ein Vogt, sondern ein Graf den Vorsitz führte²⁾. Im Gerichte des Vogtes übergaben markgräfl. Vasallen Dörfer und landesherrl. Gerechtsame, welche sie zu Lehn trugen, Uebergabe von Grundstücken in den Feldmarken von Bauerndörfern konnte, Wer sie auch vornahm, in einem bei hellem Tage gehegten Dorfgerichte vor dem Schulzen und dessen Schöppen geschehen³⁾. Die symbolische Handlung, wodurch Uebergaben geschahen, war in der Mark die Ueberreichung eines grünen Reises (*exfestucatio, traditio viridantis frondiculi*⁴⁾. Da aber alle

1 Buchholz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 98.

2) Vgl. Thl. I. S. 72. f.

3) Gercken's Fr. march. Thl. I. S. 171. Thl. VI. S. 21.

4) Gercken's Cod. dipr. Br. T. III. p. 340. Wenn Jemand, der das Recht dazu hatte, z. B. ein freier Bauer, sich seines Bauergutes durch Uebergabe an den Herrn entäußern, dieser aber es nicht annehmen wollte, so steckte der Bauer das Reis vor dem Gerichte auf einen Jann, und Dies diente zum gültigen Beweise, daß er sich des Gutes entäußert habe. Vgl. S. 282.

diese Förmlichkeiten vor den Gerichten für den Empfänger sowohl, wie für den Veräußerer, mit Kosten und Umständen beschwert waren; so wurde es dem Bisthume Havelberg frühe durch kaiserliche Privilegien gestattet, ohne alle Einmischung von Gerichten Güter empfangen und veräußern zu können ¹⁾.

Den Schaden, den die Gerichte dadurch an Einkünften erlitten, daß viele Sachen ganz ohne ihre Dazwischenkunft abgethan werden durften, die sonst für sie einträglich gewesen wären, trug ursprünglich nur der Markgraf, der der Inhaber aller Gerichtsgewalt in seinem Lande, und damit auch zur Einnahme aller Gerichtsgefälle berechtigt war. Da aber dieser Fürst nicht in allen Theilen seiner Herrschaft die Rechtspflege persönlich zu versehen im Stande war, so traute er die Gerichtsgewalt in einem größeren oder geringeren Umfange einzelnen Personen in Distrikten, Städten oder Dörfern an, welche sie in seinem Namen zu üben hatten, und verschiedentlich, je nachdem sie Lehnsinhaber des Gerichtes oder bloße Verwalter desselben waren, an den daraus fließenden Einkünften entweder den vollen Genuß, den eines geringen Antheils oder gar keinen Theil hatten. Die folgenden Untersuchungen über die einzelnen Arten von Gerichts-Versammlungen werden Dies näher darthun.

1. Das Hof- oder Kammergericht.

Mit diesem Namen wird hier dasjenige Gericht bezeichnet, welches am markgräflichen Hofe mit Schöppen vom Ritterstande gehalten ward, und worin der Markgraf am Häufigsten persönlich den Vorsitz führte. Die Angele-

¹⁾ Küsser's Collect. Opusc. hist. march. illustr. P. XVI. p. 131.

genheiten die darauf abgethan wurden, waren sehr verschiedener Art.

So lange die edlen Dienstmannen der Markgrafen in der Altmark in dem Verhältnisse blieben, welches sie von freien Vasallen unterschied, stand auch ihnen sicherlich, wie der Ministerialität in allen andern Ländern, das Recht zu, in jeder Angelegenheit der unmittelbaren Gerichtsbarkeit ihres Herrn untergeben zu seyn. Von einem Gerichte, welches die Markgrafen über Personen dieser Art gehalten hätten, fehlt es jedoch gänzlich an Nachrichten.

Nicht viel besser geht es in früher Zeit mit der Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, welche auf dem Hofgericht von jeher geübt seyn muß. Erst mit dem 14ten Jahrhunderte enthalten die Urkunden darüber Andeutungen und Angaben. Im Jahre 1308 wurden einem Bussso von Barby, weil derselbe sich in den geistlichen Stand begeben hatte, zu Tangermünde durch rechte und zuverlässige Urtheile der edlen markgräflichen Lehnleute seine Lehen abgesprochen¹⁾, und der Markgraf stellte darüber die Urkunde aus. Und im Jahre 1358 stand der Markgraf Ludwig der Römern den altmärkischen Städten die Gnade zu, daß wenn ein zu ihnen gehöriger Bürger in Betreff Lehngutes beklagt werden würde, der markgräfliche Vogt jenseits der Elbe an der Brücke zu Tangermünde zwei Klagen, die dritte Klage der Markgraf selbst oder dessen Hofrichter in seinem Hofe richten müsse; so daß die Bürger nirgends ihre Lehngüter sollten erhalten oder verlieren können, als vor dem Markgrafen oder dessen Hofrichter²⁾. Nach dem Landbuche der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 war das Hofgericht (*Judicium Curiae*) eigends für streitige Lehnssachen, der

1) Beckmann's Besch. d. M. B. Lhl. V. B. I. Kap. II. Sp. 207.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Lhl. I. S. 128.

Hofrichter repräsentirte darin die Person des Markgrafen, und jeder Bewohner der Markgrafschaft war in Betreff aller Angelegenheiten, denen ein Lehnverhältniß zum Grunde lag, verpflichtet, hier Recht zu nehmen¹⁾. Um diese Zeit war es schon selten geworden, daß die Markgrafen das Hofgericht über Lehnangelegenheiten selbst abhielten, sondern sie hatten einen ordentlichen Hofrichter in der Burg bestellt, worin sie gewöhnlich ihren Wohnsitz hatten, nämlich zu Tangermünde, der nicht allein über alle Lehnssachen in der Altmark, sondern auch der Zauche und des Havellandes²⁾, wahrscheinlich auch der Prignitz zu richten hatte. In andern Theilen der Markgrafschaft waren eigene Lehnsgesichte niedergesetzt, wie zu Frankfurt³⁾.

Auf diese Lehnangelegenheiten war aber das markgr. Hof- und Kammergericht im 13ten Jahrhundert und im Anfange des 14ten keineswegs beschränkt. Nach einer Urkunde vom Jahre 1247, worin von dem Markgrafen Johann I gesagt wird, daß, wenn ein Bürger der Neustadt Salzwedel einen markgräflichen Ritter oder Knappen beklage, es diesem in der gewöhnlichen Weise freistehe, sich zur Bertheidigung an den markgräflichen Hof zu begeben⁴⁾, nach einer andern vom Jahre 1275, deren Worten gemäß Ritter und Knappen nur vor dem Markgrafen zu Rechte stehen sollten⁵⁾, und nach einer dritten Urkunde vom Jahre 1319,

1) *Juditium Curie* — est super questionibus feudorum. Et quia iudex Curie personam Domini representat quilibet Marchionista de et super feudis coram eodem Iudice respondere tenetur. Landbuch S. 37.

2) Im Jahre 1390 richtete der altmärkische Hofrichter z. B. über das Dorf Schmöllen bei Brandenburg. Buchholz Gesch. d. Eburm. Thl. V. Urk. S. 163.

3) Gercken's Cod. Dipl. Brand. T. VII. pag. 226.

4) Vgl. Thl. I. S. 50. Note 1.

5) *Milites vero et famuli nostri armigeri coram nobis so-*

worin der Stadt Spandau im Namen der Markgräfin Agnes unter andern bestätigt wird, daß ihre Bürger nur vor dem Stadtrichter beklagt werden könnten, wenn dieselben aber einen markgräflichen Ritter und Vasallen in den Anklagestand versetzen würden, ihnen sogleich durch Abhaltung eines Gerichtes am markgräflichen Hofe über dingliche wie persönliche Klagen Recht verschafft werden sollte¹⁾, muß man annehmen, es hätten überhaupt alle Rechtsachen der edlen Bewohner der Markgrafschaft, auch ohne Beziehung auf Lehnverhältnisse, in einem Hofgerichte abgethan werden können oder müssen. Dies widerspricht in offenkundiger Weise den Grundsätzen, wonach in andern Sächsischen Ländern die Angelegenheiten unterschieden waren, welche vor das Hofgericht und welche vor das Landgericht gehörten, da hier selbst die Lehnherrn ihre Vasallen in Sachen, welche keine Lehnangelegenheiten waren, nicht anders belangen konnten, als indem sie Klage über dieselben vor dem

lummodo stabunt juri. Sed si ipsi proprio motu et voluntate ab aliquo Burgensi, non coram nobis, sed coram iudice ciuitatis super hys, de quibus movent querimoniam, volunt iustitiam consequi, iidem coram eodem iudice statim respondeant accusati. Lenß Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 69.

1) *Rudolphus d. gr. Dux Saxonie* etc. Tutorque Inclite Domine Agnetis Marchionisse Brandenburgensis — fidei nostre ciuitati Spandow universa et singula jura, quae dicta ciuitas Spandow sub incliti quondam principis Marchionis Ottonis dicti Longi diue recordationis habuit temporibus, confirmamus volentes — quod prefectus ciuitatis jam dicte omnes potest et debet indicare excessus, qui in suo iudicio existunt perpetrati, et iam dictis ciuibus a nostris militibus et Vasallis, quos inpetere nituntur vel intendunt, in nostra curia iudicium reale et personale quotienscunque necesse fuit, debemus ordinare, taliterque nostri iuris beneficium ipsis ciuibus omnimode suffragetur. Dilschmann's Urk. Samml. zur Diplom. Gesch. der Stadt und Festung Spandow S. 135. Nro. VI.

Landgerichte erhoben. Aber die Befugniß eines Landgerichtes in dem älteren Sachsenlande, wo dasselbe mit schöpferbar freien Männern besetzt war, sind auch ohne Zweifel viel größer gewesen, wie die eines märkischen, welches mit Zinsbauern besetzt war. Daher kam der besondere Gerichtsstand der Edlen unter dem Markgrafen, der schon durch die angeführten Urkunden dargethan, und, besonders noch durch die ältere Glosse zum Sachsenspiegel, deren Verfasser, allem Anscheine nach ein märkischer Edler, im Anfange des 14ten Jahrhunderts lebte, an vielen Orten bestätigt wird¹⁾. Das Landbuch Karls IV scheint Diesem dagegen zu widersprechen, indem es theils vom Hofgerichte nur dessen Beziehung auf Lehnverhältnisse erwähnt, theils auf einer andern Stelle von einem Kriminalgerichte sagt, daß hierin Bauern selbst über rittermäßige Leute das Urtheil gefällt hätten. Wie aber der Verfasser des Landbuches hiebei in irgend einem Irrthume sich befand, in den er als Böhme, unbekannt mit den Eigenthümlichkeiten der Mark, leicht gerathen konnte, oder im Ausdrucke seiner Nachrichten über die Gerichte nicht so glücklich war, uns verständlich zu

1) Vgl. S. 363. Segge du, dat dy in der marcke orer vngenoten ordel vor oreme rechten richter, dat is vor dem markgreuen, nicht lyden. Vordern sie auer anderswar or recht dar muten se wedder to rechte stan, vnd muten denne der ordelle lyden, der ordel sy vor mitten. Dit is or wilkor. Hir selues met in der wedderklage musse ein bischop vor eyne schulden thu rechte stan, und muste gebur ordel lyden, oft he dar geklaget hadde. Auer so is dy sake, dat guder hande lude (Rittermäßige) in dem lande thu Sassen diker thu landtdinge komen. Dy auer uth der marcke sint nicht pflichtig thu komen thu gerichte, wen thu des marggreuen. Glosse z. B. II. Art. 12. des Sachsenspiegels (Ausg. v. J. 1516) Bl. 72. Sp. 2. Bl. 73. Sp. 2. und 3. Alle guder hande lude in der marcke dy gehören tho des marggreuen gerichte. Ebendasselbst Art. 70. B. I. Bl. 61. Sp. 4.

werden, scheint eine Vergleichung des Gerichtsstandes, in welchem sich nach der Ausfertigung des Landbuches bis auf die neueste Zeit, mit dem, worin sich vor Ausfertigung des Landbuches des märkische Adel befunden hat, mit der größten Sicherheit zu ergeben. Nur in der Wiederklage war ein rittermäßiger Mann, wenn er nämlich über einen Andern vor einem Land- oder Stadtgerichte Klage erhoben hatte, dem Urtheile der hier zu Gerichte sitzenden Schöppen unterworfen ¹⁾.

Während die Markgrafen im 12ten und 13ten Jahrhundert, bei der zwischen vielen Familiengliedern getheilten Regierung, fast die ganze Gerichtsbarkeit über den Adel persönlich ausgeübt hatten, wurden im 14ten nicht nur die Lehnsgerichte Beamten anvertraut, sondern auch die Civil-Gerichtsbarkeit, welche für Lehnsleute fast nur in Schuld-Sachen bestand. Es war für den einzelnen Fürsten, besonders wenn dieser sich nicht durch große Liebe zur Thätigkeit hervorthat, bei dem großen Umfange der derzeitigen Mark Brandenburg unmöglich, alle kleinen Rechtsstreitigkeiten, die den Adel betrafen, persönlich zu verhandeln, und den Bürgern vorzüglich scheint in Schuldverhältnissen, worin sie wohl häufig mit Adlichen standen, dieser Mangel empfindlich geworden zu seyn. Durch diese ließen sich daher die Markgrafen zuerst bewegen, auch das Gericht über Schuldangelegenheiten der Edlen, so wie sie es mit dem Lehngerichte gethan hatten, gewissen Beamten zu übertragen, die nun, in so fern sie eine Gerichtsgewalt übten, die ursprünglich am Hofe geübt war, bisweilen Hofrichter, sonst, weil ihre Gerichtsbarkeit nach dem Landrechte geübt wurde, Landrichter, auch wohl allgemeine Richter über Schulden und später Landshauptleute genannt wurden. Zuerst findet sich, daß der

1) Vgl. die Glosse des Sachsenspiegels in der letzten Anmerkung und S. 408, Note 5.

Markgraf Ludwig der Stadt Stendal das Versprechen gab, einen solchen Richter zu ernennen, was uns in zwei zu Seehausen und zu Havelberg ausgestellten Urkunden aufbewahrt ist. In der erstern machte sich dieser Fürst verbindlich einen in der Altmark angesessenen „Hofrichter“ zu ernennen, der alle 14 Nächte in die Stadt Stendal reiten sollte, um hier über Ritter und Knechte in Schuldsachen, so wie über den markgräflichen Münzmeister zu richten¹⁾, in der letztern verspricht er einen „Landrichter“ zu geben, der um Schuldpfennige über Ritter und Knappen richte, und fügt hinzu, der Vogt sollte sie zu dem Pfande verhelfen, dessen sie in solchen Fällen bedürfen, und was sie vor dem Richter nach dem Rechte gewinnen würden²⁾. Noch in demselben Jahre verwies der gedachte Markgraf dann auch alle seine Vasallen im Lande Stendal an seinen getreuen Heinrich von Klöden, den er ihnen zu einem „allgemeinen Richter“, doch nur für Schuldverhältnisse, gesetzt habe, indem er zugleich befahl, auf Jedermanns Anklage der Berufung dieses Richters vor sein Gericht Folge zu leisten.

Das Landbuch erwähnt nach den Hofgerichten über

1) Of schole wie en gheven ennen hofrichter, di beseten sey in der alden mark, dy alle virein Nacht in de Stat thu Stendal riden schol, und schol richten over Ridders und over Knechte umme Schulde, und of over den Müntmeyer. Beckmann's Beschr. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 193.

2) Of scola wi en gheven einen lantrichter, di en richten scal over ridders und knappen umme schulde pennighe, darinne scal en use vogt helpen eines pandes, wat si von dem richter gewinnen met rechte wenne si des bedorven. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 82.

3) Ut coram strenuo viro Heinricho de Cloden fideli nostro quem vobis pro iudice generali super singulis querelis debita duntaxat tangentibus statuimus cuilibet vos inculpate volenti, dum citati fueritis per eundem compareatis sine contradictione qualibet responsuri. *J. P. de Ludewig*, Reliqu. manuscr. T. VII. p. 80. 81.

Lehnssachen die Gerichte der Vogte über Schulden, und sagt von beiden, in ihnen repräsentirten die Richter die Person ihres Herrn¹⁾; wodurch sie von anderen Gerichten unterschieden waren, obgleich diese gleichfalls im Namen des Markgrafen gehalten wurden. Dieses bestärkt unsere Meinung, nach welcher alle Gerichtsbarkeit über die Edlen ursprünglich persönlich von dem Markgrafen ausgeübt wurde. Die erwähnte Stelle des Landbuches bedarf jedoch hier noch einer nähern Erklärung.

So wie wir die Nachricht besitzen, welche der Verfasser desselben uns von dem Gerichte über Schulden giebt, ist sie durchaus unverständlich. Wörtlich sagt sie nichts Anderes, als: das Gericht der Vogte wurde über Schuld-Sachen gehalten, woher in jeder Vogtei ein Richter ist, vor dessen Gericht, weil er den „Vogt“ repräsentirt, außerhalb der Vogtei lebende Leute nur im Falle eines besonderen Uebereinkommens gefordert werden dürfen. Versuchte man einen denkbaren Sinn in diesen Ausspruch hineinzuzwingen; so müßte man das Wort Vogtei das erste Mal in der Bedeutung einer, mehrere Untervogteien enthaltenden Provinz, das zweite Mal als eine dieser Untervogteien bezeichnend verstehen. Da aber diese Deutung durchaus nicht in die sonstigen Verfassungsverhältnisse der Mark Brandenburg hineinpaßt, so verdient sie keine Berücksichtigung, und nehmen wir mit voller Ueberzeugung an, daß sich in der gedachten

1) *Judicium Curie* quod est super questionibus feudorum. Et quia Judex Curie personam Domini representat quilibet Marchionista de et super feudis coram eodem iudice respondere tenetur.

Judicium advocatorum quod est super debitis quare in qualibet advocatia unus deputatur Judex. Et quia ille personam advocati (?) representat extra eandem advocatiam degentes coram illo respondere non cogantur nisi per modum reconventionis. Landbuch S. 37.

Stelle des Landbuches, wenn kein Druckfehler, ein den Sinn entstellender Schreibfehler findet, indem es statt: der Richter in jeder Vogtei vertritt die Person des Vogtes („Et quia ille personam advocati representat“) nothwendig, ebenso heißen muß, wie man im vorhergehenden Satze vom Lehnrichter liest, („Et quia Judex Curie personam Domini representat“) der Vogt oder Richter über Schulden vertrete in seiner Vogtei, worin er allein über Schuldsachen zu richten habe, die Stelle des Markgrafen. — Die Vögte, wie das Landbuch die Richter über Schuldsachen nennt, sind mit den alten Landvögten, die es im 12ten und 13ten Jahrhunderte gab, offenbar nicht zu verwechseln.

Nach dem Landbuche war das Gericht um Schulden, kein einzelnes, nur an manchen Orten zur Begünstigung dieser oder jener Stadt eingerichtetes Institut, sondern es gab mehrere solche Vögte, oder in jeder Vogtei einen solchen Richter. Unter dem Ausdrücke Vogtei ist hier allem Anscheine nach eine Provinz, und nicht der kleine Raum eines früheren Landgerichtskreises zu verstehen. Die Schuldengerichte dieser Vögte wurden aber oft gleichfalls als Landgerichte bezeichnet, und die Gerichte dieses Namens, die wir in der Prignitz, dem Havellande, der Uckermark, dem Distrikte Friedeberg u. s. w. finden, denen hauptsächlich oder ausschließlich Edle untergeordnet waren, sind gewiß hiefür anzuerkennen.

Ein Vogt der Vorkamp Koppke von Königsmark, wird im Jahre 1387 zuerst namhaft gemacht ¹⁾. Seine Nachfolger bekamen den Titel Hauptleute, von denen noch der Kurfürst Joachim II als er im Jahre 1541 ein von der Hauptmannschaft getrenntes Landgericht für Schuld-

1) By Coppelke Boget der Vorkampe, Henningh Nedekke unde Albert Knapen Brödere ghebeiten de Konigheymarken. Beckmann's Beschr. Thl. V. B. II. Kap. II. Sp. 64.

Sachen, für Erbfälle und Schmäheklagen von Personen aus allen Ständen in der Prignitz errichtete, die Nachricht giebt, es sey diesen Beamten nicht mehr möglich, „alle und jede sonderliche geringe Schuldsachen fürzunehmen“, und theils deshalb, theils wegen Abganges der geistlichen Jurisdiction, habe der Markgraf auf Bitten der Städte in der Prignitz für solche Angelegenheiten ein eigenes Landgericht angeordnet ¹⁾.

Im Havellande, worin die Lehnsgerichtsbarkeit dem Hofgerichte zu Tangermünde zugeständig war ²⁾, setzte Markgraf Ludwig der Römer ums Jahr 1356 in die Stelle eines frühern Richters von gleichem Verhältnisse seinen Knappen Bruning von Hakenberg, indem er verordnete, daß alle seine Ritter und Knappen, und Wer sonst im Havellande besessen sey, vor demselben Recht nehmen und geben sollte ³⁾.

Wir übergehen ähnliche Landgerichte in dem Uferlande, dem Lande Lebus und in mehreren Distrikten der Neumark, weil die Nachrichten, aus denen sie sich erkennen lassen, erst in sehr späte Zeit fallen. Doch verdient der Erwähnung ein Gericht über die Edlen im Lande Friedeberg, weil auch dieses unter dem doppelten Namen *Judicium provinciale* und *Judicium Vasallatus* vorkommt ⁴⁾.

1) Beckmann a. a. D. Kap. I. Sp. 5.

2) Buchholz Geschichte d. Churm. Thl. V. Urk. S. 163.

3) Wir Lodewig die Romer bekennen — dat wi tu eime richter hebben gesat ouer unse Manne ridder und knechte und andere lude, die besethin sin in deme Havellande, die wir nicht vorsat hebben, den vesten knecht Bruninghen von Hakenberch unsen siten getrewen, dat so alle vor em scholen recht geuen und nemen, und nicht vor deme richter, die gesat is von unsen liuen oheime Greuen Albrechte und Woldeemar von Anhalt tu Brandenburg. Gercken's Cod. Dipl. Br. T. VI. p. 530.

4) *Discreto viro Ludkino civitatis nostre Vredeberg ciui sincere nobis dilecto — deputamus ob id, vt *Judicium provinciale* tanquam iudex legitimus fideliter regat et dirigat tres marcas*

Würde man dasselbe mit Wohlbrück für ein Lehnsgerecht erklären, so ließe sich in keiner Weise die erstere Benennung damit vereinbaren. Beide Benennungen konnten aber sehr wohl einem und demselben Gerichte zukommen, wenn dasselbe ein Gericht über Schuldsachen der Edlen war, dessen Natur zwischen der eines Landgerichtes und der eines Hofgerichtes hin und her schwankte.

Die Meinung, daß in diesen Gerichten die Bauern oder Schulzen als Schöppen dienten, welche im Landbuche vom Jahre 1375 als Landschöppen oder als Schöppen im markgräflichen Gerichte bezeichnet werden¹⁾, wird sich später als unwahrscheinlich und unbegründet erweisen. Wahrscheinlich waren die Schöppen auch in den gedachten Gerichten über Schulden nur Edle, wenn sich gleich Dieses nicht als unlängbar aus den alten Sächsischen Standes- und Rechtsbegriffen folgern läßt. Denn so wenig wie der märkische Bauer waren die Edlen schöppenbar frei nach dem Begriffe des allgemeinen Sächsischen Landrechtes. Es fehlte auch ihnen das völlig freie Eigenthum, welches ihre Lehngüter nicht ersetzten, woher auch ihr Gewette nur halb so viel betrug, wie das Gewette eines freien Mannes des Ritter- oder Bauernstandes in den Altsächsischen Graf-

schaften

argenti Brandenburgensis et ponderis in consistorio ciuitatis nostre predictae singulis annis percipiendas et tollendas temporibus solummodo vite sue. Urk. des Markgrafen Ludwig v. S. 1338 in Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 202. zu vergleichen mit dem von Wohlbrück im I. Thl. der Geschichte von Lebus S. 387. aus einem alten Kopiarium mitgetheilten Nachricht; M. CCC. XLVIII. feria VI. ante Michaelis. Ludoyicus etc. commisit *Judicium vasallatus* districtus Fredeberg Wilkino Glitzzter super modis formis et consuetudinibus, quibus Ludeke, Schultetus quondam ibidem, cum perceptione trium marcarum argenti de pensione annua ciuitatis predictae.

1) Ueber die älteste Gesch. und Verf. d. Churm, Br. S. 125.

schaften¹⁾, und daher hätten gar wohl in Sachen, welche ihnen nicht an Leib und Leben gingen, — solchen, die in den Sächsischen Graffschaften ohne Königsbann abgethan werden könnten, — die Edlen das Urtheil der Bauern leiden können. Da es aber hierüber weiter keine Nachrichten giebt, so ist immer glaublicher, daß edle Schöppen in einem Gerichte über Edle, welches früher in des Markgrafen Kammer gehalten worden war, das Urtheil fällten, als daß es Personen vom Bauernstande waren.

Nachdem die Markgrafen die Lehnsgerichte und Schulden-Gerichte über den Adel abgestanden hatten, blieb ihnen darüber nur die Kriminalgerichtsbarkeit. Doch wurde auch sie im 14ten Jahrhunderte, aus denselben Gründen, warum man Lehn- und Schuldengerichte in den einzelnen Provinzen anordnete, wenigstens in einigen Theilen der Mark Brandenburg, an Beamte zur Ausübung überlassen. Wie sie allen Inhabern des obersten Gerichtes in Städten und Dörfern des Landes Lebus bis auf das dritte Urtheil, und dieses selbst dem Vogte zugestanden wurde, wird sogleich erwähnt werden. Hiemit war in diesem Lande der Adel gänzlich des alten unmittelbaren Verhältnisses zum Markgrafen beraubt, und stand in allen seinen Angelegenheiten unter dessen Beamten. In dem eben erwähnten Lande wurde 1313 auch ein Fehmgericht (*placitum provinciale, quod vocatur veihemdink*) von dem Markgrafen angeordnet²⁾, welches sich allein mit höheren Kriminalsachen des Adels, der Bürger wie der Bauern beschäftigte, Leibes- und Lebensstrafen verhing und vollstreckte, und worin anfangs der Vogt mit eigends dazu von den Gesamteins-

1) Als da man in der Graffschaft 60 schilling wettet, da wettet man inn der Mark nicht mehr als 30. Glaesse z. Sachsenspiegel B. III. Art. 60.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus. Thl. I. S. 326.

wohnern der Vogtei erwählten Schöppen den Vorsitz führte, dann die Rathsheren von Frankfurt das Schöppenamt versahen¹⁾. Das Landbuch vom Jahre 1375 nennt nach dem Lehns- und Schuldengerichte, das Gericht über Missethaten, und sagt von demselben, es sey ein Blutgericht über Verletzungen und Gewaltthaten, in ihm gäben sieben eigends hiezu erwählte Landleute unter dem Voritze des Richters die rechtlichen Entscheidungen, und vor ihnen müsse jede rittermäßige und andere Person sich auf die Klage eines jeden Anklägers vertheidigen²⁾. Nach allen übrigen Nachrichten über die Verfassung der Mark Brandenburg giebt es keine anderen Gerichte, welche der Verfasser des Landbuches hier verstanden haben könnte, wie das gedachte Fehmgericht. Man kennt keine anderen Gerichte, welche wie dieses über Personen aller Stände gehalten worden, und ausschließend Blutgerichte gewesen wären. Sehr glaublich ist auch, daß ein solches Gericht nicht nur im Lande Lebus bestand, über dessen Errichtung uns zufällig Nachricht geworden ist; die stürmische Zeit des 14ten Jahrhunderts erfor-

1) Wi Woldemar von der ghenaden godes tu brandenborgh vnt tu luythz eyn margreue bekennen vnt betugen openbare. dat wi den vromen luden vsen ramannen tu frankenuorde hebben ghegeuen tu rychtene up or ede dy si vns gesworen hebben ouer alle misdedyge lude dy dat hoygste gerichte vorschuldet hebben in vsemi lande tu lubz. si sint rouere. dyffe. oder mordere. dy lude morden vm or guth. vnt over eynbreker vnde vrovencender si sint scalber oder heymelich dyt reych hebbe wi ghegeuen den bederuen tu hulpe vnt den bosen tu scaden etc. Urf. b. B o h l b r ü c k Gesch. v. Leb. Thl. I. S. 116. Bedmann's Besch. von Frankf. S. 80. De Ludewig Reliqu. manuscript T. IX. p. 517.

2) *Juditium injuriarum* quod requirit penam sanguinis et est super injuriis et violentiis In quo iudicio *septem villani* ad hoc specialiter electi una cum Iudice president Jus dictant et diffiniunt, coram quibus tam *militares* quam alii quicunque cuilibet querulanti tenentur respondere. Landbuch S. 37.

berte dies außerordentliche Mittel zur Unterdrückung des Straßenraubes und Raubmordes leider wohl in der ganzen Mark und gewiß ist daher auch in andern Provinzen derselben ein solches Gericht angeordnet worden. Daß das Landbuch sieben Landleute als Schöppen in demselben nennt, ist auffallend, da alle sonstigen Nachrichten über märkische Verfassung der Einrichtung entgegen stehen, daß Bauern über Leib und Leben von Rittern oder Bürgern urtheilten. Indem dem Stadtrathe von Frankfurt das Schöppenthum in diesem Gerichte im Lande Lebus übertragen wurde, hat man zwar Gelegenheit wahrzunehmen, wie die Standesgleichheit bei Besetzung dieses Gerichtes nicht sonderlich berücksichtigt ward. So wie in diesem Gerichte Rathsherrn, könnte man denken, seyen anderswo sieben des Rechtes kundige Bauern zu Schöppen bestellt, aus dem Grunde, weil die Verbrechen, worüber das Fehmgericht zu urtheilen berechtigt war, damals am Häufigsten von Personen des Ritterstandes verübt wurden, über welche man von Standesgenossen ein zu nachsichtiges Urtheil erwartete. Aber Wer sollte diese Erwartungen gehegt und Rücksicht darauf genommen haben, da die Schöppen in diesen Gerichten nach dem Landbuche eigends dazu erwählt, und nach der Stiftungsurkunde des Fehmgerichts für das Land Lebus vom Adel, der Bürgerschaft und den Bauern selbst erwählt wurden? Den Vorwurf des Mangels an Rechtskenntniß, den man oft dem Adel gemacht hat, kann den märkischen Edlen durchaus nicht gemacht werden. Ohne daran zu denken, daß Eike von Neppichau, der Verfasser, und viele Glossatoren des Sachsenspiegels Edle aus der Mark oder zu ihr gehöriger Grafschaften waren, so ist es von der markgräflichen Kammer, worin sonst alle Urtheile die an Leib und Leben gingen, in höchster Instanz gefällt wurden, ganz gewiß, daß ihre Schöppenbänke nur mit Edlen besetzt waren. Die letztern selbst mußten daher von

dem in Kriminalprozessen üblichen Verfahren, und den Gründen des Erkenntnisses die meiste Kenntniß haben, und gewiß mehr wie die Bauern, deren Rechtsverfahren sich auf die Angelegenheiten beschränkten, welche im Landgerichte des Vogtes oder eines Privat-Gerichtsherrn ihnen öfters vorkamen. Es giebt daher eben so wenig einen genügenden Beweggrund, weshalb bloß Bauern in den Fehmgerichten zu Schöppen erwählt seyn sollten, wie es Nachrichten giebt, welche dieser Behauptung des Landbuches nur entfernt zu Hülfe kämen. Keine andere Urkunde enthält nur eine Andeutung dieser eigenthümlichen Kriminalgerichts-Pflege, auf welche das Landbuch schließen läßt, vielmehr sind damit sowohl alle ältern Nachrichten, wie die neuern, in Bezug auf den Gerichtsstand des Adels, ganz unvereinbar.

Da wir demnach dem Berichte des vom Kaiser Karl IV. mit Aufertigung des Landbuches beauftragten Mannes in Bezug auf die Schöppen in dem von ihm *Judicium injuriarum* genannten Gerichte keinen Glauben beimessen können; so wagen wir die Vermuthung auszusprechen, daß entweder der gedachte Verfasser des Landbuches, dessen Unbekanntschaft mit märkischen Verhältnissen viele Bemerkungen im Landbuche deutlich verrathen, hier in den Irrthum verfiel, die Schöppen, welche in den Landgerichten das Urtheil fänden, die markgräfliche Vogte über Dörfer hielten, wörm dem Markgrafen das sogenannte oberste Gericht zuständig war, mit denen zu verwechseln, welche in Kriminalsachen erkannten: denn jenes waren sieben dem Bauernstande angehörige Personen. Oder es sind die Worte *septem villani* in der angeführten Stelle des Landbuches fehlerhaft für *septem viri* oder *septem scabini* gesetzt.

Mit Sicherheit geht aus dieser bedenklichen Stelle des Landbuches hervor, daß der Markgraf zur Zeit der Aufertigung desselben, auch das Kriminalgericht mit dem Rechte,

blütige Strafen zu vollziehen, wie das Lehnsgesicht und Schuldengericht über Edle, wenigstens in einzelnen Theilen der Mark Brandenburg, an Beamte überlassen hatte. Es wurde aber nicht allein über Edle, sondern auch über alle übrigen märkischen Unterthanen die höchste Kriminaljustiz ursprünglich in der markgräflichen Kammer ausgeübt. Während die ganze Untersuchung über den eines an Haupt oder Gliedern zu ahndenden Verbrechens angeschuldigten Edlen ursprünglich in markgräflicher Kammer geführt wurde, verblieb diese in denselben, Bauern oder Bürger betreffenden Fällen zwar dem Land- oder Stadtrichter. Dieser richtete an zweien Terminen über die Frevelthat und deren Urheber; aber der dritte Termin mußte, indem jenem die höchste Kriminalgewalt abging, in markgräflicher Kammer gehalten, und das darin zu fällende Urtheil vom Munde des Markgrafen ausgesprochen werden, wodurch die Verhängung aller, an Leib und Leben gehender Strafen, ungeachtet zweier Urtheile seiner Beamten, ihm vorbehalten blieb. Indem der Markgraf Waldemar 1313 jedem Inhaber des Gerichtes in Städten und Dörfern zustand, über jeden der in der Regel die Todesstrafe nach sich ziehenden Verbrechen Schuldigen, des Raubes, Mordes und Diebstahls, zwei Urtheile zu fällen ¹⁾, lag das der alten Gerichtsgewalt der Stadtrichter und Gerichtsherrn in Dörfern hiermit ertheilte Zugeständniß ohne Zweifel nur in ihrer Erweiterung auf jeden Verbrecher mit Nichtachtung der

1) Ceterum addicimus pro vestro commodo et profectu, quod quicumque contra quempiam ex vobis egerit *excedendo* siue in latrocinio uel furto aut homicidio seu quocunque casu *excessum* perpetraverit, quod super eo iudex loci illius siue sit ciuitas siue villa debeat duas sentencias iudicare et tertiam sententiam *ad nos deferendam* dominus Henricus de Werbin prenotatus noster Advocatus fidelis *nostro nomine* iudicabit.
 Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 327. 328. Numerk.

Standesverschiedenheit; über die ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Bauern und Bürger auf zwei Terminen die Kriminalsachen bis zum Endurtheile zu bringen, war ein lang besessenes Recht. Mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit über Edle, die sie sonst allein geübt hatten, ließen aber die Markgrafen auch dieses Gericht über die dritte Klasse an Beamte übergehen, in dem eben erwähnten Falle an den Vogt des Landes Lebus, der auch des dortigen Fehmgerichts Vorsteher war.

In dem Landbuche vom Jahre 1375 werden die erwähnten Kriminalfälle, worüber der Spruch früher dem Markgrafen vorbehalten war, unter dem Namen Excessus begriffen, wozu darnach Diebstahl, Raub, Fälschung, Verwundung, Todschlag, ungerechte, durch Haß erzeugte Angriffe und grobe, den guten Namen verletzende Schmähungen gehörten. Es ist schon erwähnt¹⁾, wie die Einnahme der Besserung oder Buße für diese Verbrechen von den Gerichtsgefällen gänzlich abge sondert und unterschieden wird, welcher Unterschied gleichfalls nur darin beruhen kann, daß es ursprünglich der Markgraf persönlich war, der die Entscheidung jener auflegte, während diese von seinen Richtern, dem Hof-, Stadt-, Land- oder Dorfrichter, aufgelegt, eingefordert und an den Markgrafen abgeliefert wurde. Auch wird die Einnahme des Markgrafen von den Excessus hier mit der von Verweigerung der Gerechtigkeit und von ungerechten Urtheilen der Gerichte zusammen gestellt, worüber in des Markgrafen Kammer gerichtet wurden. Hier war es, wo entweder die peinliche Strafe vollzogen, oder die zur Befreiung von derselben dem Verurtheilten zu entrichtende Besserung gezahlt wurde, welche das Landbuch aus diesem Grunde, als eine unmittelbar an die Kammer zu entrichtende Abgabe, nicht zu den Einkünften des Markgrafen aus

1) Vgl. S. 101.

den Gerichten rechnen zu können glaubte. Daß das Urtheil über die peinlichen Verbrechen aller seiner Gerichtsuntergebenen, wo sich derselbe dessen nicht besonders begeben hatte, in letzter Form von dem höchsten Gerichtsherrn ausging, war schon deswegen erforderlich, weil es ihm überlassen blieb, die Lebensstrafen in baare Geldzahlungen zu verwandeln¹⁾.

An manche geistliche Stiftungen und später auch an Städte wurde das Gericht der dritten Klage oder über die Excessus frühzeitig überlassen. Wie weit die letztern in den Besitz desselben gelangten, wird später gezeigt werden. Von den Klöstern scheint es dem zu Arendsee gleich dadurch ertheilt zu seyn, daß Markgraf Otto I 1184 auf „alle ihm als Markgrafen zuständige Rechte“ in den Besitzungen, die er demselben zuwies, verzichtete, womit ihm Markgraf Albrecht II dieselben im Jahre 1208 bestätigte²⁾. Der Markgraf Otto II verzichtete dann im Jahre 1197 auf alle Gerichtsgewalt über das Bisthum Brandenburg und dessen Besitzungen, nicht nur in so fern diese von seinen Beamten, sondern auch auf dieselbe, in so weit sie von den Markgrafen ausgeübt wurde³⁾. Sein Nachfolger scheint es zwar versucht zu haben, die Kriminalgerichtsbarkeit über die Stiftsuntergebenen des Bisthums wieder an sich zu ziehen, indem er dieses Recht als Schirmvogt der gedachten Geistlichkeit geltend machte⁴⁾. Aber im Jahre 1238 resignirten die Söhne Alberts II gänzlich auf die Rechte dieser angemasteten Schirmvogtei, indem sie versprachen: „über die Leute und Güter der Kirche sollten weder die Markgrafen selbst, noch Bögte und Bedellen

1) Vgl. S. 397.

2) Beckmann's Besch. d. M. Br. Tbl. V. Kap. X. Sp. 30. 31.

3) Gercken's Stiftsbist. v. Br. S. 400. f.

4) Gercken a. a. D. S. 406.

ein Recht haben, sondern alle Angelegenheiten durch den
 Probst oder einen Stellvertreter desselben verhandelt werden,
 es mügte denn in Menschenblut betreffenden oder den an-
 dern Fällen seyn, in denen es ihm nicht frei stehe die Ge-
 richtsbarkeit auszuüben; in diesen Fällen sey es ihm aber
 erlaubt, dazu Wen er wolle herbeizurufen. Die Leute der
 Kirche sollten kein Bodenkorn zu geben angehalten werden,
 und eben so wenig zum Besuche des Landgerichtes¹⁾.
 Nach einer Urkunde derselben Markgrafen vom Jahre 1258
 sollten die Güter des Klosters Chorin befreit seyn von aller
 Vogtei und allem weltlichen Gerichte, es sollte kein Vogt,
 Schultheiß oder Bedell der Markgrafen in ihnen eine Ge-
 richtsgewalt ausüben; sondern die Mönche durch eigene
 Richter ihre größern und kleinern Gerichte verwalten²⁾,
 und in einer andern Urkunde vom Jahre 1316 liefert man
 in der sonst grade so ausgedrückten Befreiung des Klosters
 und seiner Besitzungen vom weltlichen Gerichte anstatt der
 Worte: von aller Vogtei, die demselben gegebene Ver-
 sicherung, daß die Markgrafen auch sich selbst keine Ge-
 richtsbarkeit darin anmassen würden³⁾. Im Jahre 1298

1) Gercken a. a. O. S. 449. 2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 404. 3) Gercken a. a. O. S. 453. Wo die Markgrafen zugleich
 Schirmvogte der Kirchen waren, denen sie die Gerichte abtraten,
 fiel ihnen doch das Gericht über höhere Kriminal-Verbrechen wieder
 anheim, weil darüber das Urtheil zu sprechen und zu vollziehen, mit
 einer geistlichen Würde nicht vereinbar, und immer die Pflicht des
 Schirmvogtes war. So behielt sich z. B. auch der Herzog Bolko
 von Schonen über einige an das Stift Lebus veräußerte Orte, ob
 er gleich die superiora et inferiora judicia darin aufgab, das Ju-
 dicialium sanguinis, den dritten Theil der aus diesem Gerichte
 über Haupt und Glieder hervorgehenden Einkünfte, und somit die
 Vogtei vor; (Wohlbrück's Gesch. von Lebus Tbl. I. S. 517)
 während Herzog Przemislaw von Polen dem Tempelorden die
 Lebusischen Dörfer Quartzen und Belaw mit dem Hinzufügen be-

schenkte Markgraf Albrecht III dem Domstifte zu Soldin seine Güter mit dem Rechte, über Kriminal-, wie über Civil-Sachen zu richten ¹⁾, und derselbe begabte 1300 das Kloster Himmelforth mit seinen Gütern unter Hinzufügung der Versicherung, weder er selbst noch seine Vögte oder Bedellen sollten das Recht haben, über irgend eine Kriminal- oder Civil-Angelegenheit in den Gütern der Kirche die Gerichtsbarkeit auszuüben ²⁾. Diese Beispiele, welche mit leichter Mühe vermehrt werden könnten, reichen hin darzutun, daß schon im 12ten und 13ten Jahrhunderte sich die Markgrafen zu Gunsten geistlicher Stifter ihres Gerichtes über Kriminalverbrechen begaben, welches diese nun zu eigenem Rechte ausübten. Von Veräußerung desselben Rechtes an Privatpersonen findet sich jedoch um diese Zeit noch keine Spur; vielmehr blieb das Endurtheil auch in den Sachen, worin diese zwei Urtheile fällen durften, fortwährend einem anderen, höhern Gerichte vorbehalten.

Zu den Angelegenheiten, die in dem alten Hof- und Kammergerichte abgehandelt wurden, sind zuletzt noch diejenigen civilrechtlichen Streitigkeiten zu zählen, welche durch den ordnungsmäßigen Gang der Appellation, von der unten

sätigte: Homicidium perpetratum inter incolas et terminos dictarum proprietatum fratrum domus templi per se tantum exclusis omnibus aliis percipiant ex integro, iudicare eciam habent omnes causas parvas et magnas ejusdem iudicii fructus integraliter percipiendo. Wohlbrück a. a. D. S. 145. N. 2. Wollten die Markgrafen Orte mit den zuletzt erwähnten Gerechtigkeiten einem Stifte vereignen; so geschah es, indem sie der persönlich über die Bewohner derselben zu übenden Gerichtsbarkeit entsagten.

1) Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urk. S. 136. 137.

2) Nos, Advocatos nostros, qui pro tempore fuerint, seu Bedellos in praemissis bonis ejusdem ecclesiae in quacunque causa criminali vel civili iudicandi potestatem nullam debere aliquatenus exercere. Buchholz a. a. D. S. 142. vgl. S. 151.

die Rede seyn wird, aus Land- und Stadtgerichten hieher zur Entscheidung gebracht wurden; und so ist nun, was wir unter dem Namen Hof- oder Kammergericht als ursprünglich verbunden zusammen zu fassen haben, mit Uebergang seiner alterthümlichen Beziehung auf edle Dienstmänner, worüber es an Nachrichten mangelt, a) die Gerichtsbarkeit über Lehnverhältnisse, b) über alle Angelegenheiten des von Land- und Stadtgerichten eximirten Adels, c) die höchste Kriminalgerichtsbarkeit über alle andere markgräflichen Unterthanen, d) und die Entscheidung von allen Rechtsachen, worin von dem Urtheile der ordentlichen Behörde an die markgräfliche Kammer appellirt worden. Die zuletzt erwähnte Rechtspflege, so wie die höchste Kriminaljustiz ward am Seltensten von der markgräflichen Kammer getrennt, und kam in den Fällen, worin sie ihr auf eine Zeitlang entzogen ward, gewöhnlich bald wieder an dieselbe zurück. — Zu den besondern Angelegenheiten, welche außer den obigen noch vor das Hof- oder Kammergericht gebracht wurden, gehörten die Rechtsverhältnisse der Rathsherrn.

Zu Schöppen in allen diesen verschiedenartigen Verhandlungen konnten ausschließlich Edle, und zwar alle diejenigen dienen, welche zum Markgrafen im Lehnverhältnisse standen. Daher bedurfte es keineswegs einer solchen Sonderung, wie wir sie vorgenommen haben, keiner besondern Gerichtsversammlung zu Lehnssachen, zum Gericht über sonstige Verhältnisse des Adels oder zur Entscheidung bürgerlicher und peinlicher Rechtsachen von Bauern und Bürgern; vielmehr scheint ursprünglich alles dies Verschiedenartige von denselben Personen und in derselben Weise richterlich abgethan worden zu seyn; woher auch die Behörde, welcher dies oblag, keinen Namen als den ganz allgemeinen eines Hof- oder Kammergerichtes führen konnte. Auch keinen bestimmten Ort und keine bestimmte Zeit gab es ursprünglich für die Hegung desselben. Die Markgrafen hielten es

so oft, wie es durch gerade obwaltende Verhältnisse erfordert wurde¹⁾; ihr Gefolge, wenn sie reisten, und die Umgebung von Edlen an den Orten, wo sie verweilten, war immer zahlreich genug, damit, wann und wo es ihnen beliebte, ein Hofgericht zu besetzen. Im Gegensatz zu dem Landgerichte ward es nicht unter dem Blau des Himmels an freier Stätte; sondern innerhalb der Wände und Thüren des herrschaftlichen Hofes gehalten, nämlich in der Kammer. Nachdem die Markgrafen ihr unstätes Umherreisen durch die Provinzen ihrer Markgrafschaft mit einem festen Wohnsitz vertauscht hatten, nannte man diesen Wohnsitz daher selbst des Reiches, Kämmerers Kammer: denn darnach blieb dieses Gericht an den Wohnsitz gebunden, und ward es hier, wenn auch der Markgraf davon entfernt war, von einem seine Stelle vertretenden Hofrichter verwaltet.

Die ersten Stellvertreter der Markgrafen im Hofgerichte waren vermuthlich die Burggrafen, welchen als dessen ersten Schöppen, wenn es der Markgraf persönlich hielt, sicherlich, wie allen gleichartigen Beamten, ein gewisses Vikariat, nämlich das Recht in Abwesenheit des Markgrafen in seiner Stelle über alle, und auch bei dessen Anwesenheit in seinem Namen über minder wichtige Angelegenheiten zu richten, zuständig gewesen ist²⁾. In der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts gingen aber sowohl die Burggrafen von Arneburg, denen die Altmark, wie die Burggrafen von Brandenburg, denen Zauche, Havelland und Prignitz untergeordnet gewesen zu seyn scheint, gänzlich ein, worauf nun lange Zeit die Markgrafen, dem Anscheine nach, ohne alle Stellvertreter dem Hofgerichte vorstanden, was ihnen daher wohl möglich ward, weil ungefähr seit 1225 nicht mehr ein Markgraf, sondern stets mehrere die Regierungsgeschäfte

1) Vgl. S. 409. Note 1.

2) Vgl. S. 130.

verfahren. Bei zunehmendem Umfange der Markgrafschaft mußte es jedoch immer sehr beschwerlich seyn, eine Klage gegen solche Personen anzustellen, welche das Vorrecht genossen, am markgräflichen Hofe gerichtet zu werden, daher von Bürgern und Bauern vor deren kompetenten Richtern nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten, und im gleichen Grade schwierig war es, irgend eine andere Sache vor dem Hofgerichte zu betreiben. Denn nicht selten konnte es wohl vorkommen, daß weite Reisen über Elbe und Oder gemacht werden mußten, um Kläger oder Zeuge zu seyn, oder sich als Angeklagten zur Vertheidigung zu stellen. Dennoch scheint dies mangelhafte Verhältniß im 13ten Jahrhunderte keine bleibende Abhülfe gefunden zu haben. Nur in einzelnen Fällen und an einzelnen Orten ward sie als besondere Gnade für die Bürger oder Landleute auf gewisse Zeit bewilligt, wie uns namentlich vom Markgrafen Johann I ein solches Beispiel bekannt ist, der, da er die Neustadt Salzwedel mit dem Stadtrechte begnadigte (1247), ihr für die Zeit der dieser neuen Anlage zugestandenen Freijahre das Vorrecht erteilte, daß, wenn ein Bürger derselben einen ihrer Ritter und Knappen anklagen wolle, und der Angeklagte sich auch des Rechtes zu bedienen geneigt seyn würde, sich vor der Person des Markgrafen zu verantworten, ihm dieses nicht frei stehen sollte; sondern, daß er (der Markgraf) für solche Fälle einen seiner Vasallen, namens Alverich von Kerkow, zum Richter bestellt habe, vor dem jeder Lehns-Mann, wie vor der markgräflichen Person gerichtet werden würde¹⁾. Weiter finden sich um diese Zeit von Einsetzung von Stellvertretern der Markgrafen im Hofgerichte noch keine gewisse Nachrichten. Dringender mußte jedoch das Bedürfniß derselben im Anfange des 14ten Jahrhunderts werden, als, nach langer und vielfältiger Gethheiltheit,

1) Vgl. S. 50, Note 1.

die Markgraffschaft in weniger Hände zurückkam, und zuletzt gänzlich dem Markgrafen Woldemar anheim fiel, der dabei schon damit begann, Tangermünde in der Altmark zur eigentlichen Residenz zu erheben, wo derselbe, obgleich er noch oft Reisen durch sein Gebiet machte, doch schon die meiste Zeit sich aufhielt¹⁾. Daher überließ auch dieser Markgraf einem Vogte das dritte Urtheil über hohe Kriminalverbrechen im Lande Lebus, errichtete hier ein Fehmgericht über grobe Frevelthaten des Adel-, Bürger- und des Bauernstandes unter Vorsitz desselben Vogtes, und traf vermuthlich in diesen entfernt von der Altmark belegenen Ländern noch viel unbekannt gebliebene, andere Einrichtungen dieser Art, um durch ordentliche Territorialgerichte dem Unwesen zu steuern, dem er mit dem Hofgerichte nicht mehr im ganzen Umfange der Mark zu wehren vermogte²⁾. Seine Nachfolger verweilten in der Regel an bestimmten Wohnsitzen, gewöhnlich zu Tangermünde, dessen Hofgericht als feststehende markgräfliche Kammer zwar immer das bedeutendste blieb, dem jedoch, wenigstens in der Eigenschaft eines Lehnsgerichtes nur ein beträchtlicher Theil, nicht die ganze Mark Brandenburg untergeordnet war, in deren übrigen Theilen andere Hofgerichte bestanden.

Zuletzt scheint von dem markgräflichen Kammergerichte noch erwähnt werden zu müssen, wie auch die höchste Geistlichkeit der Mark Brandenburg in Streitigkeiten mit Laien vom Adelstande in demselben Recht nahm. Es wurde z. B. ein Rechtsstreit des Bischofs Heinrich von Havelberg mit dem Ritter Heinrich von Wildenhagen und den Knappen von Königsberg, worin es sich über Besitzungen handelte, nach einer darüber ausgestellten Urkunde von den

1) Vgl. S. 86. Note.

2) Vgl. S. 417.

Markgrafen und einigen unterzeichneten Edlen geschlichtet ¹⁾. Häufiger wurden indes dergleichen Rechtsverhältnisse durch scheidrichterliche Urtheile auseinandergesetzt ²⁾.

2. Das Land- oder Vogteigericht.

Das märkische Landgericht ist zunächst die Art und Weise, wie nach dem Landrechte über solche Personen gerichtet wurde, die weder dem Vasallenstande, noch einer städtischen Gemeinde angehörten. Hiezu zu rechnen sind alle Bewohner von Flecken oder Dörfern, welche für das Haus, was sie bewohnten, oder das Land, was sie bebauten, oder überhaupt von ihrem Nahrungsweige zu Zinsabgaben und Dienstleistungen verpflichtet waren, nur mit Ausnahme derjenigen, welche bei persönlicher Unfreiheit Privatbesitzern angehörten, oder unter der Gerichtsbarkeit von Kirchen, Klöstern oder Städten standen. Für die Rechtsangelegenheiten dieser Landleute mußte es einen ordentlichen Bezirksrichter geben, der gewissermaßen die Stelle vertrat, welche die Grafen in den Komitaten einnahmen.

Das ursprüngliche Verhältniß der Markgrafen zur Mark ist zwar nicht anders zu denken, wie das eines Grafen zu seiner Grafschaft, und man müßte daher diesen Fürsten selbst den Landrichter seiner Markgrafschaft nennen, welches auch die Aussage des Sachsenspiegels bestätigt, daß der Markgraf alle 6 Wochen das Gericht bei seiner Huld halte, und daß in diesem Gerichte Jedermann über den Andern ein Urtheil finden könne, gleichviel ob er schöppbar frei sey oder nicht ³⁾. Doch schon die alten Ausleger

1) Buchholz's Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 99.

2) Vgl. S. 400.

3) Die marcgreue dinget by sines selues hulden over ses weken, dar vint iewelk man ordel ouer den andern. Sachsenspiegel B. III.

dieses Rechtsbuches sind der Meinung, daß dieser Ausspruch nicht von dem Markgrafen selbst, sondern von Richtern an seiner Statt zu verstehen sey, und ausdrücklich wird von ihnen behauptet, daß ein Markgraf nur mit ritterbürtigen Personen zu Gericht sitze, daß vor ihm der Grundsatz, ein Jeder könne über den Andern Urtheil finden, keineswegs Gültigkeit habe, sondern dieser nur in dem Landgerichte oder im Schulzengerichte seine Anwendung finde, welches denn nicht vor dem Markgrafen sey. Da Dies nun auch ander-

Art. 65. §. 1. und die Glosse dazu: Bischof Burchard von Magdeburg und Graf Otto von Balkenstein hebben dies so verstanden — die orte, welche man in des Marggraffen ding findet, sol man bey dem eydt finden, den dye Richter und Schöppen dem Marggrafen zu hulde geschworen haben. Dieser vorstandt gefelt etlichen nicht, wie er denn auch an jm selbst vnrecht ist. Dann im Landrecht findet man kein orte bey gehuldetem eyde sondern solches gebührt sich allein zu lehnrecht. (Lehn r. Kap. 3 u. 4.) Herr Wolradt von Dunleben und Herr Conradt von Kuslaw sagten, daß der Marggraff bey sein hulden dingete, daß were zu vornemen, bey der hulde oder bei dem eydt, welchen er dem Könige gethan hatte. Diese Meinung gefelt vns auch nicht. Dann dies were nicht des Marggraffen sunderlicher eydt, Sintemal bey diesem eyde all andere Richter dingen — —. Auch so der Marggraff gleich wie andere leut oder Richtere dingete, so wer sein Gewette auch wie anderer Richter, Welches aber nicht is — —. Heinrich von Berkeleben und der von Leumwenden verstunden dieses, das der Marggraff bey sein Gewalt dingete. Diese Meinung gefelt vns auch nicht, dann weder der Marggraff noch ein anderer Richter mag richten als von des Reiches wegen, Sintemal nach rechtem Rechten niemandts anders ein rechter Richter ist als der Keyser — —. Aber jetzt erzelter außlegung vngeacht, soltu solches also vornemen vnd sagen, das hie eine person fur die andre genommen wird, Nehmlich also, do der text sagt: der Marggraff, do versteht er des Marggraffen richtere. Diese dingn bey ihrer selbst hulden d. h. ein jeder dieser Richter dinget bey seines Marggraffen hulden —. Laß dich aber dieses nit wundern, das er hie den Marggrafen nennt vnd doch seine Richter damit versteht. Dann so jemandt von

weitig sich hinlänglich bestätigt¹⁾; so muß man jenen Ausspruch des Sachsenspiegels entweder im Einverständnisse mit den Glossatoren deuten, oder ihn zu denjenigen zählen, welche in Eike's Rechtsbuche, ohne noch zu seiner Zeit ihre Anwendbarkeit zu haben, aus dem Alterthume aufgenommen worden sind. Denn so lange wir uns eine Markgrafschaft denken, die bloß aus einem kriegerischen Vereine waffentührender Männer bestand, ermangelt es nicht der Wahrscheinlichkeit, daß in den über Mitglieder desselben angestellten Gerichten, worin der Markgraf den Vorsitz führte, jeder des Urtheils Schöppe seyn konnte. Aber schon seit mehreren Jahrhunderten bestand die Markgrafschaft nicht mehr bloß aus jenen waffenfähigen Männern, diese waren vielmehr als Ritter und Knappen oder Vasallen unterschieden von dem größten Theile der Unterthanen des Markgrafen, die das ihm inzwischen erwachsene bedeutende Fürstenthum bewohnten, und über welche nicht der Markgraf persönlich das Gericht hielt, sondern einzelne von den erstern, damit beauftragt, die Rechtspflege übten.

Für den Stellvertreter des Markgrafen in diesen Landgerichten hat man den Burggrafen erklärt²⁾; doch theils

des Marggraffen wegen richtet oder thut, dasselbig thut der der Marggraff selbs —. Das ein jeglicher vber den andern vrtel finde, solches geschicht in dem Landdinge oder in des belehnten richters ding, welches denn nit ist vor dem Marggraffen oder in den Stedten, welche seine kammer heißen. Marchio iudicabit sub sibi praestito fidelitatis sacramento dat is dy richter in der marke dinget by des marggreuen hulde. Sachsenspiegel Ausg. v. J. 1516 Bl. 176. Ep. 3. vgl. Bl. 98. Ep. die Worte: Ic richte von mynes heren wegen von deme ic myn gerichte hebbe. Hast du von deme seluen dat dyne oel, so is vt ein gerichte, wan in welcher stede man richtet, dar richtet dy, von deswegen man in der stat richtet.

1) Vgl. S. 409.

2) Ueber die älteste Gesch. u. Verf. d. Churm. Brand. S. 70.

giebt es von dem Stattfinden sehr vieler Burggrafen in der Mark Brandenburg, was hierbei angenommen ist, nicht die mindeste Spur, theils bei denen, welche bekannt geworden sind, gar keine Andeutung einer Gewalt, die auf solch ein Landgericht bezogen werden könnte. Was dem Burggrafen als dem Vikar des Markgrafen zustand, konnte sich auch nur soweit erstrecken, wie dieser es persönlich zu üben pflegte; was aber außerhalb des Kreises der persönlichen Verwaltung des Markgrafen lag, hat allem Anscheine nach auch stets ferne von der des Burggrafen als seines Stellvertreters gelegen. Eine Zeit, um welche die Altmark ganz der Gerichtspflege von Burggraffschaften untergeordnet gewesen seyn soll, kann wenigstens nur gemuthmaßet, nicht behauptet werden, da sie dahin zurückzusetzen ist, von woher uns über die Verfassung der Mark keine Nachrichten geworden sind. Das Einzige, was hierauf hindeutet, besteht darin, daß man noch im 12ten Jahrhunderte mehrere Burgwarten im Umfange der Altmark erwähnt findet¹⁾, deren man sich als örtlicher Bezeichnung bediente; aber es ist keinesweges ausgemacht, daß sich an allen Orten, wo es Burgwarten gab, auch einst Burggrafen befunden haben. —

Bald nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts, mit der unsere Nachrichten über die märkische Verfassung beginnen, zeigen sich in den hauptsächlichsten landesherrlichen Burgen Beamte, welche Advocati, Bögte, genannt wurden, und die Eintheilung der ganzen Mark in gewisse, an die Burg, worauf ein Vogt residirte, geknüpft, und nach ihr benannte Vogteien tritt deutlich hervor. Wie schon der Name der diesen Distrikten vorgesetzten Beamten andeutet, bestand ihre Hauptpflicht in dem der Gegend, die ihnen untergeben war, zu leistenden Schutze, der bei der ersten Unsicherheit der Mark von besonderer Bedeutung, doch auch noch in

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 63.

spätester Zeit die erste Obliegenheit eines Vogtes war¹⁾. Aus diesem Grunde mußte er anfangs gewiß immerwährend auf der Burg verweilen, worin ihm das gedachte Amt aufgetragen ward. Bei zunehmender äußerer Sicherheit des Landes befanden sich jedoch die Vögte öfters außerhalb ihrer Vogteien, am markgräflichen Hofe und anderswo, indem sie sich dahin zurück begaben, wenn gerade ihre Anwesenheit daselbst nothwendig erschien. Denn die Markgrafen ernannten diese Beamte meiste Zeit aus solchen Personen welche ihre Räte, gewohnt sich in ihrem Gefolge zu befinden, und Männer von vorzüglichen Eigenschaften waren. Im 12ten wie im 13ten Jahrhunderte waren es immer Adliche, Ritter oder Knappen, von denen im 14ten Jahrhunderte öfters die Bedingung gehört wird, daß sie auch in der Vogtei selbst angesessen seyn mußten, der sie nach dem Rathe der Vasallen und Städte vorgesetzt wurden. Gemeiniglich erblickt man als Vögte dieselben Personen, die nach oder vorher auch die höchsten Hofämter verwalteten. Oberschenke, Trugsessen, Marschälle &c. waren im 13ten Jahrhunderte die angesehensten Edlen der Mark Brandenburg, denen diese Würden nicht erblich, sondern wegen persönlicher Tüchtigkeit, wodurch sie sich dazu den Markgrafen vorzüglich empfahlen hatten, auf ungewisse Zeit übertragen waren, die sie öfters auch während ihrer Ver-

1) Der Markgraf Friedrich der Jüngere drückte diese Beziehung der Landoogtei so aus, daß der Vogt dieselbe „getrouwelich schützen und schirmen (sollte) nach besten vermögen mit sampt den borgern und gebawern vnd allen Inwahnern derselben Voigteien, vnd auch mennelichen die Stadt vnd borger verteidigen, schützen, schirmen, vnd sie bei ihren gnaden vnd rechte bleiben lassen, desgleichen sie auch wedder thun sollen, vnd desselben Schlosses vnd Voigtien gerechtigkeit vnd zugehorunghe vestlichen hanthaben vnd hegen vnd vns davon nichts entfremden. Gercken's Dipl. vet. march. Tbl. II. S. 480. 487.

waltung des Vogtamtcs beibehielten¹⁾. Aber so wenig wie jene, ward dieses ihnen zu einem erblichen oder auch nur lebenslänglichen Besitz ertheilt. Der Vogt war ein bloßer Beamter der gewöhnlich nach kurzer Amtsführung seinen Platz einem Andern einräumte²⁾. In militärischer Rücksicht lag ihm wahrscheinlich die Führung des bewaffneten Landvolkes seiner Vogtei zur Vertheidigung des Vaterlandes ob.

1) Dies war z. B. bei Anno de Marcrcuendorf der Fall, der bald Advocatus bald Pincerna genannt wird. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 429. 441.). Ein Vogt Bertold nennt sich einmal Bertoldus pincerna, advocatus Stendalensis (Beckmann's Beschreib. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. X. Sp. 112.) und ein andermal Bertoldus pincerna tunc Gardelege advocatus (Beckmann a. a. D. Sp. 118.).

2) Gevert von Alvensleben war z. B. nach einer Urkunde vom 19. Jan. 1280 Vogt in Arneburg (Lens Br. Urk. S. 87. Beckmann. enucleat. p. 71.). Doch in Urkunden vom 17. März desselben Jahres (Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 49.) vom 3. März 1282 (Lens Brand. Urk. S. 100. dess. Beckmann. enucleat. S. 73.), vom 5. März desselben Jahres (Lens Br. Urk. S. 97. Beckmann. enucleat. p. 72.) und vom 5. August 1283 (Lens a. a. D. S. 118. — S. 66. Beckmann's Beschreib. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 79.) ist er bei Verhandlungen der Markgrafen angeführt, ohne daß seiner Eigenschaft als Vogtes gedacht wird, und in der That befand sich ein Anderer, ein gewisser Lueke, schon im Besitz der Vogtei, der am 26. März des Jahres 1283, also noch bei Gebhards Lebzeiten mit diesem Amte bekleidet war (Gercken's Fragm. march. Thl. V. S. 9.). In einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1248 ist als Zeuge unterzeichnet Fridericus quondam advocatus de Spandow (Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urk. Anh. S. 77.). Ähnliche Fälle werden sich im Fortgange dieser Abhandlung mehr ergeben. Im 14ten Jahrhunderte ward es von den Markgrafen öfters auch ausdrücklich ausgesprochen, daß ihnen das Recht zustehe, ihre Vögte nach Belieben ein- und abzusetzen. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 82.

So wie der Vogt die Bewohner seiner Vogtei in ihren Rechten zu schützen hatte im Namen des Markgrafen, war er aber auch zur Bewahrung aller Rechte des letztern in derselben verpflichtet, er handhabte sie, und führte überhaupt die ganze sogenannte administrative Verwaltung des Vogteidistriktes. Wo irgend ein Gewinn für den Herrn erwuchs, war der Vogt der Einnehmer desselben, und wo irgend ein solcher verloren zu gehen drohte, war es die Hauptpflicht des Vogtes, ihn zu erhalten zu suchen, und somit die Rechte des Markgrafen zu vertheidigen. Daher unterlagen seiner Aufsicht auch alle Zoll- und Steuer-Revenüen¹⁾, in so fern diese nicht in den Städten von städtischen Beamten erhoben wurden, oder an Edle verliehen waren. Die Thelonarien standen unter seinem Befehl²⁾. Die Vögte hoben den Ackerzins aus den dem Markgrafen zustehenden Dörfern ein, und führten die Sorge für die Zahlung der Bede. Selbst nachdem diese, in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, eigenen Kommissionen anvertraut ward, die aus dem Adels- und Bürgerstande erwählt wurden, nahm der Vogt an ihrer Thätigkeit Antheil³⁾. Schlug ein Edler das Amt aus, an der Bede-Verwaltung Theil zu nehmen, so hatte der Vogt ihn dafür zu bestrafen; blieb die Bedezahlung an den bestimmten Terminen aus, so sandte der Vogt den Bedellen oder Gerichtsboten auf die Güter oder in die Häuser Derer, welche im Rückstande waren, und ließ diesen auf dem Wege der Pfändung eintreiben⁴⁾, und selbst in geistlichen Gütern, welche zur Bedezahlung verpflichtet waren, und worin der

1) Vgl. S. 321. Note 1.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 467.

3) Leuz Urk. Samml. Thl. I. S. 96.

4) Ruster's Opusculor. collect. histor. March. illustr. Thl. XVI. S. 115. 116.

markgräfliche Vogt sonst keine Gewalt üben durfte, stand ihm in dem gedachten Falle dieses Recht zu¹⁾.

Außer dieser ökonomischen Beziehung des Vogtamtes, gehörte zu den Pflichten desselben die Aufsichtsführung über Brücken und Schlösser, deren Bau und Erhaltung, wozu die Landleute von ihm zu Diensten angehalten wurden, über Grenzen der Vogtei wie der einzelnen Feldmarken von Dörfern und Städten²⁾; die Auffuchung und Festnehmung von Uebelthätern, die sich in die Vogtei geflüchtet hatten, und deren Auslieferung³⁾; der Schutz von Reisenden zu Wasser und zu Lande vor räuberischen Anfällen und dergleichen Vieles. Da sich überhaupt im 12ten und 13ten Jahrhundert in den Vogteien, mit Ausnahme der städtischen Behörden, kein machthabender mächtigerer Beamter zeigt, so haben wir schon deshalb Ursache Alles, was nicht zu den Gegenständen der persönlichen Verwaltung des Markgrafen gehörte, dem Vogte zuzuweisen. Nichts ist daher natürlicher, als daß man den Vogt auch für den Vorsteher des Gerichtes auf dem Lande hält, welches in ähnlicher Weise in manchen Städten ein auf die städtische Gemeinde beschränkter Vogt, in den andern und meisten ein Schultheiß verwaltete. Sein Amt konnte nicht seyn, nur gegen äußere Angriffe die Bewohner seiner Vogtei zu bewahren, sondern er mußte auch innerhalb derselben den Frieden

1) Nec Bedellus noster intrabit (bona Havelbergensis ecclesiae). Verum tamen licite intrare poterit bona predicta ad requirendum censum nostrum de iisdem per pignorum captio-nem si nobis annuus census non fuit datus terminis ad hoc specialius deputatis. Buchholz's Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 115.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 448. T. IV. p. 442. T. V. p. 82. Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 100. Buchholz a. a. D. S. 121.

3) Buchholz a. a. D. S. 168.

handhaben, Personen und Sachen in dem rechten alterhergebrachten Verhältnissen beschützen, sie gegen jedes Unrecht verteidigen, und das Geschehene durch Rechtspflege wieder gut machen — richten. Die Gerichtsgewalt war in Deutschland fast niemals von der sogenannten administrativen Verwaltung getrennt, und zu den wesentlichen Eigenschaften aller Staatsbehörden und Obrigkeiten des Mittelalters gehörte die Jurisdiction.

Näher geht die Gerichtsgewalt der markgräflichen Landvögte daraus hervor, daß sie von jeher in der Mark die Stelle einnahmen, welche die Grafen in ihren Komitaten versahen, wenn auch nicht mit einer so unbeschränkten Gerichtsgewalt, wie diese sie besaßen. Schon im Sachsenspiegel ist von einem Vogtdinge die Rede, und die ältere Glosse fügt die Bemerkung hinzu: hir mercke ock, dat he hir dit in dy marke meinet, wen in greueschap sint nene vogde, dy richten; und wenn den Markgrafen eine ihrer Vicegraffschaften erledigt wurde, welche sie nicht weiter zu Lehn zu geben beschloffen hatten, so trat an die Stelle des eingegangenen Vicegrafen ein Vogt. So entstand die Vogtei Tangermünde aus der Graffschaft Grieben, mit jenem Namen benannt, weil ihr Verwalter auf dem markgräflichen Schlosse zu Tangermünde seine Amtswohnung erhielt, und die Vogtei Gardelegen ging, gleichfalls erst im 13ten Jahrhundert, aus der Vicegraffschaft dieses Namens hervor. Gercken's Meinung, daß die Vögte nur Schirmherrn ohne Gerichtsbarkeit gewesen seyen¹⁾, weil in einigen Urkunden, worin die Gerechtsame geistlicher Stifter über ihre Güter erwähnt werden, die obern und untern Gerichte noch außer der Vogtei genannt sind, bedarf daher wohl keiner Widerlegung. In einer Urkunde vom Jahre 1244 wird der markgräfliche Vogt zur Unterscheidung

1) Gercken's Dipl. vot. march. Thl. II. S. 559. Note.

desselben von einem Stadtschulzen, ausdrücklich specialis noster iudex seu advocatus genannt¹⁾. Daß es aber das Landgericht war, worauf sich die richterliche Macht der Bögte bezog, beweiset eine Urkunde vom Jahre 1275 zur größten Gewißheit, indem die Markgrafen darin untersagen, daß die Bewohner eines der Kirche zu Havelberg vereigneten Dorfes ferner gezwungen würden, vor dem markgräflichen Bögte im allgemeinen Landgerichte zu Havelberg zu erscheinen²⁾. Es waren also die einzelnen Bögteien der Mark Brandenburg im 13ten Jahrhunderte Landgerichtsbezirke, und die Bögte die Landrichter.

Einschaltung.

Von den Bögtebezirken.

Diese Gerichtssprengel kamen ungefähr den Kreisen gleich, worin heute die Mark Brandenburg zerfällt. Von den Vicegraffschaften unterschieden sie sich fast durch dieselben Kennzeichen, wie die unmittelbaren Reichsvogteien, die im 12ten Jahrhundert fast in allen Gegenden des innern Deutschlands vorkommen, von den vom Reiche zu Lehn gegebenen Graffschaften. Denn die Reichsvogteien waren im Grunde nichts als Graffschaften, nur mit dem Unterschiede, daß der Reichsvogt die gräfliche Verwaltung, und zwar im Namen des Kaisers, nicht zu eigenem Rechte führte. Er blieb daher ein bloßer Beamter, während der Graf seine Amtsgewalt zum Eigenthume machte. Aus den Reichsvogteien genoß der Kaiser oder König fortwährend die hergebrachten Gerichtseinkünfte, die in den Graffschaften dem Grafen überlassen blieben³⁾.

1) Buchholz a. a. D. S. 75.

2) Vgl. S. 18. Note.

3) Dies war in Deutschland allgemein. In Ungarn war es anders; woher Otto von Freisingen in seiner Beschreibung von

So wie der Kern einer solchen Reichsvogtei durch eine kaiserliche Burg gebildet wurde, auf welcher der Sitz des Reichsvogtes war, der über die dazugezogene Gegend das Grafenamt ausübte, und nach jenem Schlosse die Vogtei selbst den Namen bekam, den auch der Vogt während seiner Amtsführung trug; so verhielt es sich hier mit den Vogteien, nur daß diese nicht, wie in den alten Theilen des Reiches, einzelne Herrschaften und Gemeinheiten, die von der Gewalt der ordentlichen Beamten befreit waren, sondern selbst ordentliche Amtsbezirke, und ihre Vorsteher die ordentlichen Beamten für die ganze Markgrafschaft waren. Diese umfaßte um die Mitte des 13ten Jahrhunderts etwa dreißig bis vierzig Vogteibezirke, deren Grenzen und Umfang wir um so weniger zu ermitteln vermögen, da die einstmalige Geschlossenheit derselben frühe aufhörte, und gleich nach jener Zeit diese Bezirke vielfach zusammen gelegt, zerrissen und wieder in anderer Weise verbunden wurden, — wie überhaupt das alte Gerichtswesen die Theilung der Markgrafschaft unter die beiden Linien der Nachkommen Johann's I und Otto's III nur geringe Zeit überlebte. In den meisten Gegenden erhalten wir nur ungefähr von den Burgen Nachricht, welche die Mittelpunkte der Vogteien gebildet haben, und läßt sich nur hievon auf Lage und Umfang derselben ein unsicherer Schluß machen.

Zuerst bietet sich der an die Burg Salzwedel geknüpfte Gerichtsbezirk dar, wo im Jahre 1184 ein markgräflicher Gerichtsverwalter in der Person eines gewissen Friedrich sichtbar wird¹⁾; noch im Jahre 1196 wird

Ungarns Verfassung als das Hauptzeichen des Unterschiedes einer Deutschen und einer Ungerschen Grafschaft anführt, daß der Verwalter der letztern nur ein Drittel vom Gerichtsgewinne für sich erhalte.

1) Lenz Br. Urk. Samml. Tbl. I. S. 3. Buchholz Ge.

der Vogt daselbst mit diesem Namen bezeichnet¹⁾, darauf fehlt es aber an Nachrichten über die Besetzung des gedachten Amtes, bis Geverth oder Gebhard in den Jahren 1225 und 1226 mit demselben bekleidet erscheint²⁾, in dessen Stelle 1227 und 1228 Thegenhard³⁾ gestanden haben muß. Ein gewisser Jakob oder Jaczo, der im Jahre 1233 als Vogt und von Salzwedel am Hofe des Herzogs Barnim I von Stettin bezeichnet wird, war ein Edler von Salzwedel, und bekleidete wahrscheinlich irgendwo in den Pommerschen Landen das Vogtamt⁴⁾. Dagegen zeigen sich mit Deutlichkeit im Jahre 1241 Hartmann⁵⁾, in den Jahren 1273 u. 1278 Bertold⁶⁾, im Jahre 1282 Hermann Boyster⁷⁾, 1283 Helmerus⁸⁾, und von 1301 bis 1315 Burchard von Bartensleben⁹⁾ als markgräfliche Vögte im Landgerichtsbezirke Salzwedel. Er reichte westwärts über Diesdorf hinaus bis an die Grenze der Altmark¹⁰⁾. Die Dingstätte für denselben lag zwei Meilen südlich von der Burg, nicht ferne von den Dörfern Groß-

schichte Thl. IV. II. A. S. 30. Beckmann's Besch. Thl. V. B. I. Kap. IX. Sp. 30.

1) Beckmann a. a. D. Kap. I. Sp. 21.

2) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 74. Thl. I. S. 10. Lenß a. a. D. S. 26.

3) Lenß a. a. D. Thl. II. S. 870. 871. Buchholz a. a. D. S. 62. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 4. 430.

4) Vgl. Thl. I. S. 47.

5) Lenß a. a. D. Thl. I. S. 37. Beckmann a. a. D. Kap. III. Sp. 88.

6) Lenß a. a. D. S. 74. 82.

7) Gercken's Fragm. march. Thl. V. S. 6. Lenß a. a. D. Thl. II. S. 900.

8) Lenß a. a. D. Thl. I. S. 118.

9) Lenß a. a. D. S. 163. Thl. II. 912. 922.

10) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 586.

und Klein-Bierstädt auf einem waldigen Malberge, der die Linden hieß.

Östlich vom Salzwedelschen Gerichtskreise liegt die damals großen Theils von Slawen bewohnte Ebene leichten Ackerlandes bei Arendsee, und östlicher noch die am Meisten von Niederländischen Kolonisten angebaute Wische ¹⁾. An Sächsischen Landleuten war diese Gegend arm, weshalb sie in ihrer ganzen Ausdehnung zur Vogtei des südlich von ihr belegenen Schlosses Arneburg gehörte, die dadurch eine der größten der ganzen Markgrafschaft war, indem sie fast den ganzen heutigen Osterburgschen Kreis und den nördlichsten Theil des Stendalschen Kreises, somit die Städte Arneburg, Osterburg, Werben und Seehausen begriff ²⁾, von denen die letzten beiden zur sogenannten Wische gehörten. Diese Vogtei hatte ihre eigentliche Gerichtsstätte in einer Eichenwaldung bei dem Dorfe Eichstädt, welches eine Viertel Meile von der Burg Arneburg entfernt liegt, und im 14ten Jahrhundert die Krepe hieß. Die Niederländischen Kolonisten dieser Gegend überfüllten jedoch diese Gerichtsstätte nicht, indem sie gewiß auch in der Mark Brandenburg, wie anderswo ³⁾, das Recht bekommen hatten, mit

1) Die Wische erscheint im 14ten Jahrhundert als in vielen Stücken politisch von der Umgegend gesondert. Im Jahre 1329 wird der Städte Seehausen und Werben, und der Vasallen in der Wische gedacht. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 48. Sie machte ein eigenes Dekanat aus, und hatte in späterer Zeit einen eigenen Landreiter, wie überhaupt die frühere Vogtei Arneburg noch einen Landreiter zu Arendsee und den dritten zu Arneburg selbst hatte, während sich in jeder der frühern Vogteien Langermünde, Stendal und Salzwedel nur ein Landreiter befand. Gercken a. a. D. S. 492.

2) *De Ludewig* Reliq. Manuscript. T. VII. p. 31. Beckmann's Beschreib. Thl. V. B. I. Kap. I. Sp. 29.

3) Vgl. S. 370. und Schöttgens Geschichte des Markgr. Conrad des Großen S. 323. Lessers Forsetz. der Gedanken von

selbst gewählten, ihres Rechtes kundigen Schöppen die Rechtspflege unter sich verwaltet zu sehen, und so eigene Gerichtsversammlungen bildeten, in welchen jedoch, wie es scheint, der Vogt von Arneburg den Vorsitz führte.

Die erste Nachricht eines solchen außerordentlichen Gerichtes in dieser Vogtei findet sich in einer Urkunde des Markgrafen Albrecht II vom Jahre 1209, worin derselbe dem Bisthume Havelberg 8 Hufen Landes in der Wische abtritt, indem er die Bewohner derselben von allen Lasten und Abgaben zu Gunsten der Kirche befreit, nur mit Ausnahme der Verpflichtung die Elbdämme zu erhalten und das Botding (*placitum majus quod Botting vocatur*) zu besuchen¹⁾. In späterer Zeit, ums Jahr 1319 findet sich wieder eine Urkunde, nach welcher der Markgraf Waldemar dem Kloster Amelunxborn das Schloß Aulosen nebst vielen Dörfern der Gegend mit aller Gerichtsbarkeit veräußerte, doch dabei die Ausnahme machte, daß Diejenigen von den Bewohnern der Aulosen'schen Güter, welche das Botding bis dahin besucht hätten, es auch ferner besuchen sollten²⁾.

Dieses Botding war also, wie auch der Name zeigt, nicht das ordentliche Landgericht, sondern ursprünglich ein

dem Flämingschen Rechte S. 23. f. Von Wersebe Niederländ. Colonien Thl. I. S. 158.

1) Vgl. S. 54. Note. — Die Bezeichnung des *placitum als majus* bezieht sich ohne Zweifel auf ein zweites kleineres außerordentliches Gericht, nämlich auf das sogenannte Lodding, was gleichfalls in dieser Vogtei gehalten ward.

2) *Volamus etiam predictorum honorum ad villam Owe-losen pertinentium inhabitatores qui ad nostrum iudicium quod Botdingk dicitur, venire consueverunt, veniant, et alii qui prius venire non consueverunt nequaquam venire cogantur.* Oelrichs c. 1. p. 9. Beckmann a. a. D. Kap. V. Sp. 55. Das Wort *nostrum iudicium* bezeichnet in dieser Stelle unstreitig nur

außerordentliches gebotenes Gericht, welches jedoch alljährlich an bestimmten Terminen gehalten wurde¹⁾. Wer es zu besuchen das Recht hatte, war von allem andern Gerichtszwange frei, und durfte vor kein Landgericht weiter gezogen werden, dessen Stelle das gedachte Bording vollständig vertrat²⁾. Es hatten aber nur Diejenigen es zu besuchen das Recht, denen seit ältester Zeit die Errichtung und Erhaltung von Dämmen oblag³⁾, welche unstreitig den in dieser Gegend zahlreich angesiedelten Niederländischen Kolonisten zur Pflicht gemacht ward. Wären alle Bewohner der Umgegend von Berben und Seehausen, an welchen beiden Orten, dort zur Herbst-, hier zur Frühlingszeit ein solches Gericht gehalten ward, demselben untergeben gewesen, so mögte, bei dem Mangel bestimmter widersprechender Berichte, die Vermuthung gelten, es habe nur dem Umstande seinen Ursprung verdankt, daß bei zunehmender Bevölkerung in der Vogtei Arneburg, die ordentlichen Gerichtssitzungen für nicht zureichend und der Landgerichts-

das markgräfliche Gericht, ohne daß daraus auf eine persönliche Geschäftsführung des Markgrafen in diesem Gerichte zu schließen ist; es steht dem geistlichen Gerichte zu Amelunborn entgegen, wozu die übrigen Bewohner jener Güter sich einzufinden verpflichtet waren.

1) Hof- u. Landgerichtsordnung des Churf. Joachim Friedrich v. 1602 u. 1621 in *Mylly Corp. constit. March. Tbl. II. Abth. I. Nr. XVI. Lit. 9. S. 74. u. 99.* Bordinge hatten, weil sie außerordentliche Gerichte waren, nicht etwa auch gar keine bestimmte Termine, sondern gewöhnlich gleich den ordentlichen Gerichten festgesetzte Fristen, wie alle Gerichte geistlicher Vdgte und viele andere. Vgl. Beckmann von Anhalt Tbl. IV. S. 548. Tbl. III. S. 274. 374. Dreyhaupt's Besch. des Saalkreises Tbl. I. S. 171. Hondorf's Beschreib. des Salzwerk. zu Halle S. 30. 167. Mathias von Bicht z. Ostfriesischen Landrecht S. 48.

2) Landgerichts-Ordnung a. a. D. S. 78. 99.

3) Vgl. S. 55. Note.

Platz bei Arneburg überdies wegen seiner Entlegenheit für die nördlichen Bewohner derselben für zu belästigend gehalten worden sey. Da jedoch die ganze Umgegend von Seehausen und Werben noch im 14ten Jahrhundert zur Vogtei Arneburg gehörte¹⁾, und nie jene ganz, sondern nur die Bewohner einzelner, wenn gleich vieler darin belegener Dörfer, Höfe, Hufen und Hufentheile, unter dem Bordinge standen²⁾, während dazwischen immer noch andere Orte belegen und Leute wohnhaft waren, über welche die Gerichtsbarkeit dem ordentlichen Landgerichte zustand; so ist es einmal gewiß, daß das Prinzip der Unterordnung dieser einzelnen Orte unter das Bording in einer persönlichen Beschaffenheit der Bewohner derselben beruht habe, und dann ist es wahrscheinlich (da doch die Niederländischen Kolonisten nicht mit den Sachsen von denselben Schöppen gerichtet zu werden pflegten) daß die gedachten außerordentlichen Gerichte zu ihrem Besten angeordnet worden sind. Hiermit ist denn auch zugleich der sonst nicht auffindbare Grund angegeben³⁾, warum die Markgrafen, die sonst alle Personen, deren Güter sie an geistliche Stifter vereigneten, auch von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit befreiten, diese Befreiung nie auf solche Bewohner derselben ausgedehnt haben, welche zu dem sogenannten Bordinge gehörten, die Veränderungen, welche die sonstige Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg betrafen, an diesem eigenthümlichen

1) *De Ludewig* reliqu. manuscript. T. VII. p. 31.

2) Schon die oben angeführte Urkunde des Markgrafen Waldemar, wonach nur einige der Bewohner der Aulofenschen Güter unter der Gerichtsbarkeit des Bordinges standen, zeigt Dies an, deutlicher aber noch ein uns aufbewahrtes Verzeichniß aller der Orte, deren Bewohner ganz oder theilweise dies Gericht zu besuchen gewohnt waren. *Delrichs* a. a. D. Anh. S. 11. *Beckmann* a. a. D. I. B. I. R. I. Sp. 66.

3) Vgl. S. 54. Note.

Gerichte am Längsten ohne Wirkung vorübergingen, und woher dasselbe bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts, wenigleich nur schattenweise, fortbestanden hat. —

Es ist angenommen worden, das gedachte Botding sey von dem Landesherrn persönlich gehalten, und hiedurch hat man sich über die Ungereimtheit zu beruhigen gesucht, daß in einer Vogtei worin der Vogt ordentliche Landgerichte hielt, noch andere Gerichtsversammlungen gehegt wurden, die doch weder Stadt- noch Dorf-Gerichte waren. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme muß aus dem Hergange dieser Schrift schon hinlänglich einleuchten. Sie beruht aber auch auf keinem andern Zeugniß, als darauf, daß eine Versammlung, die der Markgraf Otto I im Jahre 1170, als er grade die Regierung angetreten hatte, mit seinen Baronen zu Havelberg hielt, gleichfalls ein Botding genannt wird, was jedoch unserer Meinung nach nichts Anderes zu erkennen giebt, als was sich schon bei einer Versammlung der hohen Vasallen der Markgrafschaft von selbst versteht, daß jene Sitzung kein ordentliches Territorial-Gericht gewesen sey ¹⁾. Wahrscheinlich bleibt es immer daß,

1) Mit dem Ausdruck Botding wurden alle diejenigen Gerichtsversammlungen bezeichnet, die in einem Gerichtsbezirke, außer denen, die der Richter an bestimmten Orten und zu bestimmter Zeit halten mußte, wegen sachlicher Verhältnisse (z. B. in den geistlichen Stiftern mit der Jurisdiction vereinigten Orten) oder wegen persönlicher Rücksichten (wenn Personen verschiedenen Rechtes in so großer Anzahl vorhanden waren, das von ihnen ein eigenes Gericht besetzt werden konnte) und noch aus manchen andern Gründen gehalten werden mochten. Vor der Regierungszeit Kaiser Heinrichs III. findet man noch keine Spur von solchen Gerichten; es mußte erst das Gesetz über die bestimmte Anzahl der in einem gewissen Gerichtsbezirke zu haltenden Gerichtsversammlungen (Baluz T. I. cap. 14. col. 616 T. II. cap. 3. col. 321. cap. 14. col. 355.) seine Wichtigkeit verloren haben, ehe man Ausnahmen davon statuirte. Dies that zuerst Heinrich III., indem er dem Abt von Brun-

so lange, als eine strenge Geschlossenheit der Vogteibezirke währte, auch diese Landgerichte der Niederländer innerhalb der Vogtei Arneburg nur von Dem gehalten wurden, der sonst Vorsteher dieses Gerichtsbezirkes war.

Als solchen lernen wir im Jahre 1227 zuerst einen gewissen Delrich oder Ulrich kennen¹⁾, von dem man

willre erlaubte, innerhalb einer Vogtei, ohne daß deren ordentlicher Gerichtsverwalter es hindern sollte ein Gericht, abzuhalten, was eben deshalb Botding genannt wurde (Urk. v. J. 1051. und 1053. b. Tolner Cod. dipl. Palatin. p. 26. 28. u. b. Martene Collect. amplissim. T. I. p. 429. 431.) Im Jahre 1056 ward der Abtei des heil. Maximin es gleichfalls erlaubt, neben den ordentlichen Landgerichten ein Botding zu halten. (Lünig Spicileg. ecclesiae Thl. I. Fortsetz. S. 272. Zillesii defension. abbatiae S. Maximini Thl. III. Nro. 20.) Ebenso, wie diese geistlichen Gerichte, welche außer den ordentlichen Landgerichten bestanden, trugen die Placita eines Fürsten den Namen Botdinge, sobald er sie in solcher Gegend seines Fürstenthumes hielt, wo er die ordentliche Rechtspflege einem Andern übertragen hatte. Diese besaß in der Gegend von Havelberg, wo der Markgraf persönlich das erwähnte Botding hielt, sein Vogt. Der Erzbischof von Köln, der zugleich Herzog von Westphalen war, schloß 1247 einen Vertrag mit dem Bischofe zu Paderborn unter der Klausel: wenn es nicht den hohen Edlen seines Herzogthumes auf einem zu haltenden Botdinge anders beliebe (Schaten Annal. Paderborn. lib. II. p. 55.). Eine solche Versammlung war auch diejenige, welche Albrecht der Bär zu halten gedachte, da er zum Herzoge von Sachsen erklärt worden war. (Annal. Saxo ap. Mencken Ser. rer. Germ. T. III. col. 106. Chron. Luneburg. in Eccard. Corp. hist. med. aevi T. V. col. 1177.) Im Erzbisthume Bremen wurde bis auf neuere Zeit jedes Jahr vor dem Palaste des Erzbischofes ein feierlich Botding gehalten, welches gleichfalls neben und über den ordentlichen Landgerichten stand, deren legitime Dinge es nicht aufhob. Georg. Rothii progr. de diplom. Otton. IV. Stadens. irrogato p. 34. Mevius von wunderlichen Contracten (Ausg. v. J. 1729) Thl. II. S. 156. Parerg. Goetting. T. I. lib. III, p. 125.)

1) Lens Brand. Urk. Samml. Thl. II. S. 870. Buchholz Geschichte der Churm. Br. Thl. IV. Urk. Anh. S. 62.

nicht weiß, von welchem Geschlechte er war, was überhaupt bei den Bögten des 13ten Jahrhunderts häufig unbekannt ist, da sie während ihrer Amtsführung den Namen von der vogteilichen Burg mit dem ihres sonstigen Wohnsitzes zu vertauschen pflegten. Nach diesem Ulrich, der noch im Jahre 1245 als Vogt von Arneburg bezeichnet wird¹⁾, sehen wir im Jahre 1280 Gebhard von Alvensleben, einen der angesehensten markgräflichen Vasallen, mit diesem Amte bekleidet, doch nicht auf Lebenszeit. Er war noch nach dem 5. August 1283 als Zeuge bei Verhandlungen der Markgrafen zugegen, während schon am 26. März desselben Jahres in der Person eines gewissen Lueke, ein anderer Vogt in Arneburg erscheint²⁾.

Südlich von der eben erwähnten Vogtei war im viel kleinern Umfange diejenige belegen, welche den Namen Stendal trug. Ihr stand im Jahre 1192 ein gewisser Heinrich³⁾, im Jahre 1233 Ehegenhard⁴⁾ vor, wahrscheinlich derselbe, der etwas früher Vogt in Salzwedel war, und diesem war 1281 Konrad von Snetlingen gefolgt⁵⁾. Ein gewisser Bertold nennt sich im Jahre 1291 Obertrugseß und Vogt zu Stendal⁶⁾; jedoch schon bei

1) Lenz a. a. D. Tbl. I. S. 87. Desselben Beckmann. enucl. S. 71. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Tbl. V. B. I. Kap. VII. Sp. 19.

2) Codex dipl. Brand. T. V. p. 77. Olricus Advocatus de Horneburg.

3) Fragmenta march. Tbl. V. S. 9. Vogl. S. 435. N. 2.

4) Beckmann's Beschr. Tbl. V. B. I. Kap. II. Sp. 17.

5) Lenz a. a. D. S. 32. Buchholz a. a. D. S. 63. Beckmann a. a. D. S. Tbl. V. Anh. der Zusätze s. 57. und Sp. 14. f. 70.

6) Beckmann a. a. D. Tbl. V. B. I. Kap. II. Sp. 190. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VIII. p. 443.

7) Beckmann a. a. D. Kap. X. Sp. 112.

bei seinen Lebzeiten — (er kommt noch 1314 ohne diese Aemter bei markgräflichen Verhandlungen als Zeuge vor ¹⁾) — im Jahre 1301, wird in der Eigenschaft eines Vogtes zu Stendal Heinrichs von Rochow ²⁾, und im Jahre 1319 des Ritters Friedrich von Scheplitz ³⁾ gedacht.

Es war aber die Vogtei Stendal von so winzigem Umfange, da sie südlich schon von der Vogtei Tangermünde, der vormaligen Grafschaft Grieben, und westlich von den heutigen Grenzen des Gardelegenschen Kreises beschränkt ward, daß die Markgrafen dem Basallen, welchem sie dieselbe übertrugen, in späterer Zeit auch noch eine der benachbarten Vogteien Tangermünde oder Gardelegen zuzuwenden pflegten, von denen diese wegen ihrer Unbewohntheit, jene wegen ihres gleichfalls nicht bedeutenden Umfanges füglich mit dem kleinen Landgerichtsbezirke Stendal verbunden werden konnte.

Von Vorstehern der Vogtei Gardelegen, die bis ins 13te Jahrhundert ein markgräfliches Vicekomitat ausmachte, werden vor dem Jahre 1278 keine namhaft gemacht. Um diese Zeit kommt in einer zu Gardelegen ausgefertigten Urkunde der Markgrafen, Hermann von Gardelegen als damaliger Vogt dieses Landgerichtsbezirkes vor ⁴⁾, und im Jahre 1291 stand ihm derselbe markgräfliche Obertrugseß Bertold vor ⁵⁾, der um diese Zeit zugleich Vogt zu Stendal war. Die Dingstätte des Gerichtskreises Gardelegen befand sich in der Nähe des Schlosses ⁶⁾.

1) Lens a. a. D. S. 192.

2) Lens a. a. D. S. 161. Beckmann a. a. D. Sp. II. Ep. 191.

3) Lens a. a. D. S. 210. Beckmann a. a. D. Sp. 135.

4) Gercken's Dipl. vet. march. Tbl. II, S. 80.

5) Beckmann's Besch. d. M. Br. Tbl. V. B. I. Kap. X. Ep. 118.

6) Vgl. diese Schr. Tbl. I. S. 169. Note 3.

Von den Vogten zu Tangermünde findet man zuerst im Jahre 1247 einen Johann von Ungelingen¹⁾. Im Jahre 1269 war ein gewisser Friedrich mit der Advokatie bekleidet²⁾, der aus der edlen Familie von Osterburg stammte³⁾, und damals noch nicht zur Ritterswürde gelangt war, sondern sich einen Knappen nannte. Er hatte im Jahre 1275 einem gewissen Hedingo⁴⁾ Platz gemacht, in dessen Stelle 1295 ein Röbbelinus stand⁵⁾, auf den jener Heinrich von Rochow im Jahre 1304 gefolgt war⁶⁾, welchen wir um dieselbe Zeit als den Vogt von Stendal kennen gelernt haben. — Da der Gerichtsbezirk Tangermünde die Grafschaft der Edlen von Hilerleben und später der von Grieben umfasste, die Albert II von den Erben der letztern einkaufte, so ist die Dingstätte wahrscheinlich nicht fern von diesem Grafensitze belegen gewesen.

In diese fünf Vogteidistrikte, von welchen sich der letzte südlich bis Wollmirstadt erstreckte, war damals das ganze Gebiet der Nördlichen Markgrafschaft zertheilt, woher noch in später Zeit, da sich die Vogteien für die Landes-Eintheilung länger erhielten, wie die Vogte zur Verwaltung der Rechtspflege in denselben, die Vogteien Salzwedel, Arneburg, Stendal, Gardelegen und Tangermünde die ganze Altmark bezeichneten.

Was jenseits der Elbe mit zur Altmark gehörte, be-

1) Beckmann a. a. D. Kap. 1. Sp. 21.

2) Beckmann a. a. D. Kap. VII. Sp. 18. Lenz Brand. Urk. Samml. Thl. I. S. 59.

3) Beckmann a. a. D. Kap. II. Sp. 15. Lenz a. a. D. S. 116. Desselben Grafensaal S. 242.

4) Lenz a. a. D. Thl. I. S. 77.

5) Beckmann a. a. D. Kap. II. Sp. 125.

6) Lenz a. a. D. S. 167.

saßen gewiß größtentheils die angrenzenden altmärkischen Vogteien, wenngleich durch diesen Fluß davon getrennt. Denn weder ward in diesem Theile der Altmark selbst ein eigener Vogt angestellt, und ein Landgericht geordnet, noch scheint derselbe östlichen Vogteien zugewiesen zu seyn, da diese erst nach der in jenem längst vollendeten Germanisirung errichtet wurden, woher sich auch die Edlen von Jerichow noch im Jahre 1331 als Militares in advocatia Tangermunde constituti fund geben¹⁾. Es gehörte aber bei Weitem die Mehrzahl der darin gelegenen Orte zu den exemirten Besitzungen der Geistlichkeit zu Magdeburg, Havelberg und Jerichow, und konnte daher von einer vogteilichen Macht der Markgrafen wenig die Rede seyn. Nach einer Urkunde vom Jahre 1276 scheint es jedoch, als wenn sich um diese Zeit die Vogteien des erzbischöflichen Vogtes Kember von Pachten und des markgräflichen Vogtes Otto zu Rathenow begrenzt hätten; wenigstens traten um die angegebene Zeit diese beiden Beamten zusammen, um die Grenzbestimmungen der Besitzungen ihrer Herrn in dieser Gegend, nämlich einmal zwischen Milow und Rathenow und dann zwischen Rathenow und Scholläne, einem vom Markgrafen Otto II der Kirche verzeigneten Allodialbesitz, zu berichtigen²⁾.

Diese Verhandlung ist zugleich die erste Erwähnung eines markgräflichen Vogtes von Rathenow. Nach ihm erscheint im Jahre 1284 ein gewisser Cloto³⁾, im Jahre 1295 Dieterich von Beerwalde⁴⁾, 1297 Rit-

1) Beckmann a. a. O. Kap. VI. Sp. 39.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 442. T. V. p. 82. 83.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 52.

4) Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 18. Thl. I. S. 36.

ter Johann von Jagow¹⁾, und im Jahre 1311 Mathias von Bredow²⁾ mit diesem Amte bekleidet. Unstreitig umfasste die zur Burg Rathenow gehörige Vogtei denjenigen Theil des Havellandes, der westlich vom Spandauer Landgerichtsbezirke und nördlich vom Burgwart Preizerbe gelegen war, wenigstens gehörte das mitten im Havellande belegene Dorf Ribehde³⁾ zu derselben.

Nördlich von der Vogtei Rathenow bestanden die Ländchen Rhinow, Friesak und Bessin, welche wohl ursprünglich eximirte Lehen der Markgrafen an größere Vasallen waren, und worin die Gerichtsverwaltung ihnen daher nicht zustand. Aus der Herrschaft Ruppin zogen die Markgrafen gleichfalls keine Gerichtseinkünfte, sie ward ganz oder theilweise verwaltet durch einen gräflichen Vogt, von welchem wir zuerst bei Jahre 1256 Nachricht erhalten⁴⁾.

Die Vogtei Kyritz war lange, und über die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinaus — bis sie zwischen 1259 und 1293 von den Markgrafen wieder erlangt ward — ein Besizthum der Herrn von Plotho, welche sie vermuthlich pfandweise von den Markgrafen erhalten hatten. Die Verwaltung derselben, welche zu Anfange des 14ten Jahrhunderts dem Ritter Alard von Rohr anvertraut war⁵⁾, scheint jedoch auch schon um jene Zeit durch einen von den erwähnten Edlen bestellten Vogt geführt worden zu seyn, wenigstens finden wir in einer zu Kyritz von ih-

1) Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. II. Sp. 205. Lenß Br. Urk. Thl. I. S. 152.

2) Gerken a. a. D. Thl. III. S. 31.

3) Gerken's Cod. dipl. Br. T. VI. p. 516.

4) Buchholz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk. Anh. S. 87. 89.

5) Beckmann a. a. D. B. II. Kap. IV. Sp. 176. Lenß a. a. S. 294.

nen ausgestellten Urkunde im Jahre 1237, daß zwei ihrer Vögte dabei zugegen waren ¹⁾, deren einer Stadtvogt, der andere aber vermuthlich der Landrichter war. Ihren Namen, Heinrich und Hermann, ist keine nähere Bezeichnung ihres Wohnsitzes oder ihrer Vogtei beigefügt, wahrscheinlich eben deshalb, weil beide an dem Orte, wo die gedachte Urkunde ausgestellt ist, nämlich zu Kyritz, ihren Sitz hatten. Hermann kommt im Jahre 1245 zum zweiten Mal bei Ausfertigung einer die Stadt betreffenden Urkunde vor ²⁾. — Orte die zu dieser Vogtei gehörten, sind Wusterhausen, östlich Tramnitz an der Dosse, und das unweit des Mecklenburgischen Netzeband belegene Dorf Wüsten-Rägelin im heutigen Ruppinschen Kreise ³⁾. Sie wird übrigens noch im 14ten Jahrhundert erwähnt ⁴⁾.

Nach dem Besten kann sie sich nicht weit erstreckt haben, da schon das eine Meile weit davon entfernt gelegene Kirchdorf Gumthow in die von jeher markgräfliche Vogtei Havelberg gehörte, wie Dieses deutlich aus einer Urkunde der Markgrafen vom Jahre 1275 hervorgeht ⁵⁾. Um diese Zeit war Vogt hieselbst Bertold von Reindorf, der bei jenen Verhandlungen über Gumthow als Zeuge zugegen seyn mußte. Vor ihm kennen wir einen gewissen Friedrich in diesem Amte ⁶⁾. Nach ihm im Jahre 1282 findet sich Busso von Brest als Vorsteher desselben ⁷⁾.

1) Beckmann a. a. D. Sp. 173. 174.

2) Beckmann's Anbalt. Gesch. Thl. VII. S. 244.

3) Vgl. diese Schr. Thl. I. S. 375.

4) *Ista forma data est in aduocatia Stolpensi, Jagowensi et Kiricensi una. In advocatia Brandenburgensi una, Fransoderana una, in antiqua Marchia nna. Cod. dipl. Br. III, 248.*

5) Vgl. S. 17. N. 2.

6) Küster's Opusculor. collect. histor. march. illustror. Thl. XVI. S. 110.

7) Buchholz a. a. D. S. 115.

Nordöstlich grenzte die Vogtei Kyritz an Wittstock, welches allem Anscheine nach mit dem ganzen Vogteidistrikt dem Bisthume Havelberg angehörte. Die Burgwarten in der Prignitz waren gemeiniglich von sehr beträchtlichem Umfang, und seit Kaiser Otto I gehörte das Burgwart Wittstock dem erwähnten Bisthum. Von den Vögten welche ihm vorstanden, sind in den Jahren 1248 und 1268 ein gewisser Hartwig ¹⁾ und darauf ein Sabellus von Plaue bekannt, von denen der letztere sich im Jahre 1274 mit dem Mecklenburgschen Vogt von Röbbel und dem Herrn desselben, dem Fürsten von Werle, bei seinem Gebieter, dem Bischof von Havelberg befand, um einen Grenzvergleich zu Stande zu bringen, wonach die Vogtei Wittstock sich also bis an das Mecklenburgsche Gebiet erstreckte ²⁾. Nach diesem Sabellus findet sich im Jahre 1275 ein Ritter Jo als Vogt zu Wittstock, der wahrscheinlich der Familie von Königsmark angehörte ³⁾.

Weiter lassen sich die Vogteien in der Prignitz nicht mit Sicherheit verfolgen.

Im Havellande befand sich außer Rathenow die bedeutende Vogtei, welche an das Schloß Spandau geknüpft war. Unter den Gegenständen, die noch im Jahre 1375 dazu gehörten, nennt Karls IV Landbuch ⁴⁾ Einkünfte aus Pausin, Schwanebeck, Bagow, und sagt selbst vom Kieze bei Brandenburg, derselbe gehöre von Rechtswegen zur Burg Spandau; wonach das ganze südöstliche Havelland, westlich begrenzt durch die Vogteien Prigerbe und Rathenow, südlich von dem Lande Friesak und dem Glin, und nördlich von der Havel gelegen, bis an die Stadt

1) Beckmann a. a. D.

2) Buchholz a. a. D. S. 100.

3) Beckmann a. a. D. Sp. 273.

4) Karl's IV. Landbuch S. 24.

Mauern Brandenburgs in ihrer Vogtei verbunden gewesen seyn muß. Man hat dieselbe auf die neuen Länder jenseits der Havel bezogen, unstreitig, weil es auffiel, daß die Burg des Vogtes am äußersten Ende der Vogtei errichtet war; aber derselbe Fall findet sich auch bei den Burgen Stendal, Tangermünde und Arneburg, welche gleichfalls Vögten zum Wohnsitz dienten, wovon der Grund unstreitig nur darin liegt, daß die Burgen ursprünglich Zweck einer allgemeinen Landesbefestigung errichtet wurden¹⁾, und den Vögten eben so sehr der Schutz ihrer Vogtei gegen äußere Feinde, wie gegen Unterbrechung des Friedens im Innern oblag. Zu jenem Zwecke wurde den Vögten, wenn ihre Vogteien feindlichen Nachbarn ausgesetzt waren, die stärksten Grenzburgen anvertraut, worauf ihnen hinlängliche Bemannung zu Gebote stand, um jenen Schutz zu leisten.

Den ersten Vorsteher der Vogtei Spandau sehen wir seit dem Jahre 1197 mehrere Mal in der Person eines gewissen Eberhard²⁾. Mit diesem zugleich kam damals als Zeuge markgräflicher Verhandlungen ein Vogt von Borlande — einem jetzt Fahrland benannten, südlich vor Spandau im Havellande belegenen Orte — vor, und es darf darnach nicht bezweifelt werden, daß in der Umgegend dieses Ortes im 12ten Jahrhundert gleichfalls eine Vogtei bestand, der ein Theil des Havellandes untergeordnet war, aber nach der angegebenen Zeit wird derselben nie wieder gedacht und sie ist ohne Zweifel in der Folge mit der Vogtei Spandau vereinigt worden: denn während dies Schloß

1) Geschichte der Landesbefest. in den Br. Staaten v. Stühr in desselben Br. Pr. Kriegesverfassung zur Zeit des großen Kurfürsten S. 237.

2) Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urk. Anh. S. 40. 42. Gerken's Stiftshistorie von Brandeb. S. 397. 402.

selbst auf der Feldmark Fahrlands das Heinholtz besaß, befand sich das Schloß Vorlande ums Jahr 1375, ohne Vogteigerechtigkeit und mit sehr geringer „plege vnd renthe“ versehen, im Besitz der edlen Familie Schenken¹⁾. Nach jenem Eberhard erscheint im Jahre 1209 ein Albert als Vogt zu Spandau²⁾. Derselbe schenkte im Jahre 1212 dem Kloster Lehnyn von seinen sonstigen Besitzungen zwei Hufen Landes in Busermark³⁾, und erscheint dann noch in den Jahren 1215⁴⁾, 1217⁵⁾, 1225⁶⁾, 1232⁷⁾ und 1235⁸⁾ mit jenem Amte bekleidet. Aus dem Landrechte des Sachsenspiegels, welches zwischen 1215 und 1218 aufgezeichnet zu seyn scheint, erfahren wir von dem Vogte Albert von Spandau, daß er zu den Reichsschöppen gehörte, daß er ein Schwabe war oder zu den Personen gehörte, die mit dem Markgrafen Albrecht I sich aus dem Suabengau hieher begeben hatten⁹⁾, und daß er aus dem Geschlechte von Snetlingen oder Schneitlingen stammte¹⁰⁾. Die letzten Tage seines Lebens scheint er im Domstifte zu Stendal vollbracht zu haben¹¹⁾, während als Vogt zu Spandau im Jahre 1248 ein gewisser Friedrich¹²⁾ erscheint, der aber in diesem Jahre sein Amt nach

1) Landbuch Kaiser Karl's IV. S. 24. 25.

2) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 409.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 339.

4) Gercken's Stiftshist. von Brandenburg S. 411.

5) Urfund. Anhang Nro. XII.

6) Gercken a. a. O. S. 429.

7) Dilschmann's Urfund. Samml. 3. Diplom. Geschichte der St. u. Fest. Spandow S. 132.

8) Vgl. S. 3.

9) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 106.

10) Sachsenspiegel, Homeiers Ausg. S. 13.

11) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 33.

12) Buchholz's Gesch. d. M. Br. Thl. IV. Urf. Anh. S. 77.

einer unbekannten Dauer seiner Verwaltung auch schon wieder abgegeben hatte, im Jahre 1261 Heinrich von Trudow¹⁾, und 1295 Hennekin von Gröben²⁾.

Außer Spandau und Rathenow befand sich im Havel-Lande³⁾ um die Mitte des 13ten Jahrhunderts noch eine bischöflich-Brandenburgische Vogtei, das frühere Burgward Prißerbe, dessen Besitz der gedachten hohen Stiftskirche schon von ihrem Gründer zugewiesen war. Wegen ihres geringen Umfanges kaum in Vergleichung zu stellen mit jenen, begriff sie das Gebiet, welches zwischen dem Havel-Strome und dem Beetzsee an der Westseite des letztern belegen, bis an die Stadt Brandenburg hinan reichte. Bekannt sind außer dem Hauptschlosse als in derselben begriffen Föhrde und Ferchesar. Bischöflicher Verwalter dieser Vogtei geschieht seit dem Jahre 1234 in den Urkunden Erwähnung⁴⁾.

Eines Vogtes zu Brandenburg wird zuerst beim Jahre 1179 in der Person eines gewissen Theodrich ge-

1) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 20.

2) Buchholz a. a. D. S. 130.

3) Nach einer aus von Gercken (Cod. diplom. Brand. T. VI. p. 467.) mitgetheilten Nachricht befindet sich im Königl. Geheimen Staats- und Cabinets-Archiv zu Berlin ein auf Papier in Quart-Format geschriebener Codex mit Urkunden, die nach den Vogteien Berlin, Spandau, Rathenow und Nauen rubrizirt sind wornach wir also auf das Vorhandenseyn einer Vogtei Nauen im Havellande zu schließen hätten. Doch in dem bezeichneten Codex, der allerdings zwar jene Städte und ihre Umgegend betreffende Urkunden enthält, hat der Verfasser, bei genauester Prüfung desselben keine Spur von jener Eintheilung entdecken können. Vgl. unten die Anm. zur Vogtei Lebus.

4) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 437. 481. Fragm. March. Thl. IV. S. 9.

dacht ¹⁾), darauf im Jahre 1187 Konrads in der nämlichen Eigenschaft ²⁾), 1194 Alexanders ³⁾), und eines gewissen Friedrich im Jahre 1197 ⁴⁾). Im 13ten Jahrhunderts findet man mit dem zur Burg Brandenburg gehörigen Vogtamt bekleidet die nur nach ihrem Taufnamen bekannten Edlen Heinrich im Jahre 1204 ⁵⁾), Ervinus 1209 ⁶⁾), Otto 1225 ⁷⁾) und Peter in den Jahren 1245 und 1249 ⁸⁾), nach denen sich noch im Jahre 1290 Heinrich von Ziesar ⁹⁾) und 1308 Mathias von Bredow ¹⁰⁾) als Vögte zu Brandenburg zeigen, von denen der letzte im Jahre 1311 auch als Vogt zu Rathenow erschien, und entweder diese nach Niederlegung jener, oder was im 14ten Jahrhunderte wahrscheinlicher ist, beide zugleich verwaltete.

Daß die allem Anscheine nach bedeutende Vogtei Brandenburg nicht ihre Ausdehnung im Havellande gehabt, geht aus dem Umfange der Vogteien Prizerbe und Spanbau hervor, die sich bis an die Stadt Brandenburg erstreckten. Jene muß daher in der Zauche gelegen gewesen seyn, da auch das im Mittelpunkte dieses Landes befindliche Kloster Lehnyn wirklich als in die Vogtei Brandenburg gehörig

1) Gercken a. a. D. S. 371. — Zbl. II. S. 11. Buchholz Gesch. Zbl. IV. Urk. Anh. V. 28.

2) Gercken's Stiftshistor. v. Br. S. 380.

3) Gercken a. a. D. S. 392. Fragm. march. Zbl. IV. S. 7.

4) Gercken Stiftshist. v. Br. S. 397. 407. Buchholz a. a. D. S. S. 40. 42.

5) Gercken a. a. D. S. 405. Buchholz a. a. D. S. 45.

6) Gercken a. a. D. S. 409. Buchholz a. a. D. S. 46.

7) Gercken a. a. D. S. 429.

8) Gercken's Cod. Dipl. Brand. T. I. p. 202. Fragm. march. V. p. 7. I. p. 13.

9) Frag. March. Zbl. I. S. 32. Buchholz a. a. D. S. 124.

10) Buchholz a. a. D. S. 162.

bezeichnet wird ¹⁾, und die Zauche überhaupt im 13ten Jahrhundert auch *districtus Brandenburgensis* genannt wird ²⁾. Wie weit sie aber dies Land begriff, ist unbekannt. Zur Unterhaltung des Schlosses Brandenburg waren alle Bewohner der Zauche verpflichtet ³⁾, woraus sich der Schluß ziehen läßt, die ganze Zauche habe ursprünglich unter der Gerichtsbarkeit dieser Burg gestanden; auch finden sich im 13ten Jahrhundert von anderen Vogteien in demselben gar keine Spuren. Nur der ungewöhnlich große Umfang, den sie bei dieser Annahme gewinnt, läßt vermuthen, daß die Vogteien, welche in dieser Provinz in späterer Zeit zur Landeseintheilung dienten, auch früher schon als Gerichtsbezirke ihr Daseyn hatten.

Demnach lag östlich von der Vogtei Brandenburg die Vogtei Trebbin, welche die östliche Hälfte der Zauche und einen geringen Theil vom Teltow umfaßte, und die Vogtei Saarmund, welche von geringeren Umfange gleichfalls in beiden Ländchen bestand. Das Landbuch Kai-

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 546. (T. VII. p. 341.)

2) *Ego Henricus de Vrisach. nec non et Richardus filius meus* manifesta recognitione ad notitiam multorum deducimus per praesentes quod nos — Conrado Brand. ecclesiae Praeposito donavimus pheodum octo mansorum superarea sive curia quadam quae dicitur Zolgowe in districtu Brandenburgensi sita, prout in nostra tenuimus possessione etc. Urk. S. v. S. 1290 b. Gercken S. 496. vgl. die Bestätigungsurkunde des Markgr. ibid. S. 509. *Hermannus D. gr. Brand. marchio* — notum esse cupimus tam pr. 9. lut. quod reverendo domino Brandenburgensis ecclesiae Praeposito suoque conventui quoddam alodium sex mansorum in terra Zucha situm et Zolchow nuncupatum etc. vendidimus Anno 1301. Beide Urkunden sprechen ohne Zweifel von demselben, noch jetzt in der Zauche vorhandenen Dorfe Zolchow.

3) Vgl. S. 231. Gercken a. a. D. S. 565.

fers Karl IV. rechnet beide Schlösser zu Teltow¹⁾, die aber wahrscheinlich einst zur Zauche gehörten, und zwecks der Landbefestigung zu einer Zeit erbaut sind, da allein diese Provinz unter Deutscher, der größte Theil des Teltow aber noch unter Wendischer Herrschaft stand. Das Register des kurmärkischen Landschlusses vom Jahre 1451²⁾ fügt beide Vogteien, die es namentlich als solche benennt, und die Schlösser, zu denen sie gehörten, dem Lande Zauche hinzu, indem es uns zugleich dadurch nähere Kenntniß derselben verschafft, daß es die Hauptorte, welche darin belegen waren, namentlich anführt. Diese sind in der Vogtei Trebbin, Thirow (S. 310.) und Lüderstorf innerhalb des Teltow, in der Zauche aber Nieben, Michel, Niebel, Buchholz, Brachwitz, Rähsdorf, Reesdorf, Wendisch Vork, Deutsch Vork (Wendeschenburg, Duhschenborch), Seddin, Zauchwitz, Nauendorf bei Brück, Schäpe und Schalach (S. 339.). Zu den Schloßbesitzungen gehörten nach dem Landbuche von 1375 Klifow, Neuendorf, Schulzendorf und Kerstinendorf (S. 22.). Zum Schlosse und in die Vogtei Saarmund gehörten Rudow, Gütergoz, Zehlendorf und ein unbekanntes Friederichsdorf aus dem Teltow, aus der Zauche aber Schiaß, Langertwisch, Tremsdorf, Bergholz, Stüken und Nietgendorf (S. 23. 338.)

Daß diese Eintheilung des Lande Zauche, wie sie freilich nur aus späten Nachrichten uns bekannt geworden ist, doch auf alten Einrichtungen beruhe, wird dadurch sehr wahrscheinlich gemacht, daß gerade das Eingreifen der Vogtei Saarmund in den Teltow in merkwürdiger Weise ganz mit der Geretheit dieses Landes übereinkommt, nach

1) Landbuch der Churm. Brandenb. v. J. 1375 herausgegeben vom Gr. v. Herzberg S. 22. 23.

2) Herausgeb. in des Grafen von Herzbergs Landbuche v. S. 338. 339.

der es im 12ten und Anfangs des 13ten Jahrhunderts unter markgräflicher und Slawischer Herrschaft stand: denn diejenige Gegend des Teltow, welche hier zur Vogtei Saarmund gehörte, muß schon unter Albrecht I. (1170) erworben seyn, dessen Urenkel erst die Herrschaft über den gesammten Teltow erwarben ¹⁾.

Dieses Land stand übrigens unter der Vogtei Köpenick, deren Hauptschloße, was vor der Brandenburgischen Herrschaft dem Slawischen Fürsten dieser Gegend zum Wohnsitz diente, im Jahre 1375 im Teltow die Dörfer Ritz, Glieneke, Britz, Deutsch-Walterstorf, Bohnsdorf und Schulzendorf, im Barnim aber das eingegangene Helwischsdorf, Schönbeck, Schöneiche, Wolterstorf und Nähnsdorf angehörten, wornach die Vogtei auch einen Theil der letztern Provinz umfaßte. Im Jahre 1245 wird eines Vogtes Heinrich von Köpenick in markgräflichen Urkunden gedacht ²⁾.

Die Mitte des ganzen Neu-Barnim umfaßte die Vogtei Bisdal, welche von Liebenwalde, Oberberg, Spandau und Köpenick begrenzt ward. Der Ort, welcher diesem Landgerichtsbezirke zum Hauptplatz, und dem Vorsteher desselben zum Sitze diente, heißt heute Biesenthal, wo sich noch im Jahre 1375 ein festes markgräfliches Schloß befand, was vogteiliche Rechte in den Dörfern Rüdenitz, Dannewitz und Wasdorf besaß ³⁾. Das um diese Zeit verfaßte Landbuch folgte zwar in der Beschreibung des Barnim einer neueren Eintheilung in die Distrikte Berlin und Straußberg; doch erwähnt es auch einen districtus Bisdal, wozu es z. B. die Orte Prennden, Beierstorf, Freudenberg, Löwenberg, und die heutige Stadt Freienwalde rech-

1) Vgl. dief. Schr. Thl. I. S. 397.

2) Gerckens Cod. dipl. Brand. T. I. p. 202.

3) Landbuch der Churm. Br. S. 26.

net 3), woznach die Vogtei Bysdal von der Havel bis zur Oder reichte. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß sie den ganzen heutigen Barnim, südlich von den Vogteien Oderberg und Liebenwalde, oder den frühern Neubarnim umfaßte, woher ihr Umfang vorzugsweise den Namen Barnim trug; wenigstens findet sich kein Vogt eines andern Ortes in diesem Lande erwähnt, und eine aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts herrührende Urkunde 4) läßt eine „Vogtei Barnim“ die Gegend von Straußberg, Biesenthal, Bernau, Eberswalde, Briesen, Landsberg und Berlin umfassen. In dieser Vogtei ist gewiß der alte Landgerichtsbezirk Bisdal zu erblicken, daß er aber diesen Namen nicht mehr trug lag darin, daß der Markgraf Ludwig nach Aufhebung der Vogtei wenige Jahre vorher (1337), Haus (Schloß) und Stadt Bisdal an einen Privatmann pfandweise überlassen hatte.

Des ersten bekannten Vogtes in diesem Schlosse geschieht unter den Zeugen einer im Jahre 1258 von den Markgrafen in Spandau ausgestellten Urkunde Erwähnung.

4) Landbuch S. 102. 103.

5) Ein noch wohl erhalten im Königl. Geh. Staats- und Cabinets-Archiv zu Berlin befindliches Kopialbuch welches Urkunden von den Jahren 1333 bis 1347 enthält, trägt auf seinen ersten sieben Quartseiten deutlich die Ueberschrift *Barnim*, dem ganz Codex geht aber ein Inhaltsverzeichnis aller der darin enthaltenen Urkunden vorher, welches im Ganzen unleserlich geworden, doch noch ganz leicht die Ueberschrift: *Aduocacia Barnim* erkennen läßt. Die Urkunden betreffen z. B. die Rede in Bernau (fol. 2.) Abgaben der Stadt Eberswalde (fol. 2. n. 7.) den Fischerzins in Briesen (fol. 3. n. 8.) die Klöster Landsberg Straußberg und Berlin. Ferner Verhandlungen über die Dörfer Brunow, Birkendorf, Priesenhagen, Friedland, Wechsow, Hegermühl, Saul, Köthen, Falkenberg, Heckelberg, Löwenberg, Prädikow, Mübrow, Malatow und Walterstorf.

Es war Heinrich von Tzenitz ¹⁾, der im Jahre 1272 diese Würde nicht mehr trug, von dessen Amts-Vorgängern und Nachfolgern jedoch nichts bekannt ist.

Nordwestlich von der Vogtei Bisenthal war die Vogtei Liebenwalde belegen, der im Jahre 1236 ein Edler, namens Albrecht (wenigstens kommt ein Vogt Albrecht neben dem Vogt von Oderberg in einer Urkunde vor ²⁾, welche diese Gegend betrifft, ohne daß seinem Namen, wie jenem, nähere Bezeichnung seiner Vogtei beigelegt ist, was zu beweisen scheint, daß die Urkunde innerhalb seiner Vogtei, nemlich zu Krammen ausgestellt, wodurch solche Bezeichnung entbehrlich ward); im Jahre 1276 ein gewisser Daniel ³⁾ und 1287 ein Oberjäger, namens Heinrich ⁴⁾ vorstand, der mit den gleichzeitigen Vögten von Stolpe und Pasewalk einer markgräflichen Begnadigung der Stadt Prenzlau daselbst beiwohnte. Diese Vogtei, der zwischen den Jahren 1288 und 1300 ein gewisser Gallus vorstand, erstreckte sich über Krammen ⁵⁾ wahrscheinlich auch über Bögow ⁶⁾, und über Zedenik hinaus ⁷⁾, und umfaßte so den nordwest-

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 404.

2) Buchholz's Gesch. d. M. Br. Thl. IV. Urk. Anh. S. 68.

3) Lenk's Stiftshistor. von Havelberg S. 75.

4) Buchholz a. a. D. S. 120.

5) Buchholz a. a. D. S. 121.

6) Bögow an der Havel ist das heutige Dranienburg, welches von der Prinzessin Luise von Dranien, Gemahlin des Churfürsten Friedrich Wilhelm diesen Namen bekommen hat. Es wird im Landbuche mit Krammen, Czwardt, Felewank und Luchbant unter die Burgen des Ländchens Glin gerechnet, welches nicht unwahrscheinlich ungetheilt unter der Vogtei Liebenwalde stand; wenigstens gehörte Krammen dahin, und das ganze nicht zu den alten, sondern zu den neuen Gebieten der Mark, war daher gewiß auch nicht den alten Vogteien untergeordnet.

7) Gercken's Frag. March. Thl. I. S. 39. Thl. III. S. 24.

lichsten Theil des Barnims, einen Theil der heutigen Uckermark, der jedoch damals zum Altbarnim gehörte, und das Ländchen Glin.

Westlich von Liebenwalde, gleichfalls in einem ursprünglich zum Altbarnim gehörigen Gebiete, lag die Vogtei Oderberg, deren erster Vogt, namens Gerhard, in den Jahren 1231 und 1236 als Zeuge markgräflicher Urkunden über die Gründung Chorins und die Abtretung des Landes Stargard an Brandenburg erscheint¹⁾. Darauf war bei Uebertragung der Schutzherrlichkeit des damals noch Pommerschen Klosters Gramzow an die Markgrafen, im Jahre 1245 Vogt Heinrich von Oderberg zugegen²⁾, nach welchem kein Vogt mehr erscheint, der von diesem Orte den Namen trug. Indessen ist es für gewiß anzunehmen, daß die bis dahin sehr kleine Vogtei Oderberg nach dem Jahre 1250, in welchem die Markgrafen in den Besitz des Uckerlandes gelangten, dem Norden zu erweitert, und daß zu diesem Zwecke auch ihr Sitz nordwärts hinauf, und zwar nach Stolpe verlegt worden sey, wo früher schon die Gerichtsbarkeit in einem nur gleichfalls keinen Gerichtsbezirke von einem Pommerschen Vogte geübt worden war. Nach diesem Orte nannte sich auch im Jahre 1252 allem Anscheine nach derselbe Heinrich, der früher den Namen eines Vogtes zu Oderberg trug³⁾. Zum Unterschiede von ihm bezeichnete sich ein späterer Heinrich, der dasselbe Amt verwaltete, mit dem Zunamen von Bellingen⁴⁾; noch kommt derselbe schon im Jahre 1281 ohne dies Vogtamt, und neben ihm Johann von Sidow als

1) Gercken's Dod. dipl. Br. T. II. p. 392. Buchholz a. a. D. S. 68.

2) Gercken a. a. D. T. I. p. 202.

3) Buchholz a. a. D. S. 83.

4) Gercken a. a. D. T. II. p. 421.

als Inhaber desselben vor ¹⁾. Neben diesem, der im Jahre 1287 schon wieder unbeamtet erscheint, nennt sich um die nämliche Zeit Anno von Markendorf als Vogt von Stolpe ²⁾, der im Jahre 1301 blos als Trugesß bezeichnet wird, während ein gewisser Ludolph Vogt zu Stolpe war ³⁾, auf welchen ein gewisser Siegfried S. . ch ⁴⁾, und darauf Grisekow von Greifenberg in demselben Amte folgte, dessen 1308 noch in dieser Eigenschaft, 1315 jedoch als simplen Ritters gedacht wird ⁵⁾. Diese Vögte kommen verschiedentlich in Chorin, Grimnitz, Angermünde und Werbellin vor; so daß die südlich von der Finow (Vinove) begrenzte Vogtei Oderberg und Stolpe westlich bis an den Werbelliner Kanal und nördlich über Greifenberg und Schwedt ausgedehnt gewesen zu seyn scheint.

Außer den zuletzt erwähnten, welche einen Theil der heutigen Uckermark begriffen, befanden sich in diesem Lande noch die Vogteien Prenzlau und Pasewalk, welche beide schon zur Zeit der Pommerischen Herrschaft über die Mark Brandenburg bestanden, und von den Markgrafen von Brandenburg nur beibehalten wurden, in deren Namen der erste im Jahre 1286 ein Johann von Blumenow, der letztern um dieselbe Zeit ein Johann von Birckholz vorstand. Nachdem aber Pasewalk mit dem nördlichen Theile seiner Vogtei zu Anfang des 14ten Jahrhunderts wieder an Pommern kam, der südliche Theil derselben aber den Markgrafen verblieb, ward dieser allem Anscheine nach mit der Vogtei Prenzlau dergestalt vereinigt, daß daraus eine neue Vogtei entstand, deren Vorsteher auf der Grenze

1) Gercken a. a. D. p. 424.

2) Gercken a. a. D. p. 429.

3) Gercken a. a. D. p. 441.

4) Gercken a. a. D. p. 444.

5) Gercken a. a. D. p. 448. 452. 455.

nämlich auf der Burg Jagow¹⁾, seinen Sitz nahm, wozu nach die Vogtei nun den Namen führte; wenigstens findet sich um die gedachte Zeit weder der Vogtei Pasewalk noch der Vogtei Prenzlau, sondern für das Landgebiet in der Umgegend dieser Orte nur der Vogtei Jagow Erwähnung²⁾.

Eine eigene Vogtei machte das Land Stargard aus, deren erste Erwähnung in das Jahr 1248 fällt, und welcher damals ein gewisser Konrad vorstand³⁾, der bei Ausfertigung der markgräflichen Stiftungsurkunde der in seinem Gerichtsbezirke belegenen Stadt Neubrandenburg zugegen war⁴⁾. Vor ihm erscheint ein gewisser Guntirus oder Guntzer von Rehberg (1244) dieses Amt verwaltet zu haben, der Zeuge der Stiftung Friedlands war⁵⁾. Im Jahre 1267, als der Markgraf Otto III sich in Stargard aufhielt, und eine Urkunde über Daberkow etc., welchen Ort er dem Bisthume Havelberg tauschweise überließ, daselbst ausstellte, war als Vorsteher der Vogtei ein gewisser Hartmann, wahrscheinlich aus dem Geschlechte von Redichsdorf, zugegen⁶⁾. Nach ihm kennt man den Vogt Krowel, der 1299 Vogt in Lychen genannt wird, und in den Jahren 1304 und 1305 bei Urkundenausstellungen des Fürsten Heinrich des Löwen von Mecklenburg in Lychen, und in Betreff des Klosters Himmelsport

1) Jagow kommt noch im Jahre 1355 als eine, mit einem Schutze versehenen Stadt vor. Gercken Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 516.

2) Sects Gesch. der Stadt Prenzlau Thl. I. Urk. Ans. N. 17. Grundmanns Ufermärkische Adelslist. Thl. I S. 128. Gercken a. a. D. T. I. p. 223. 231. 232. 235. 236. Buchholz a. a. D. S. 120.

3) Buchholz a. a. D. S. 78.

4) Buchholz a. a. D. S. 76. Vgl.

5) Buchholz a. a. D. S. 96. Küsters Oppure collect. Thl. XVI. S. 112. Vgl. d. Vf. Thl. I. S. 257.

in Neubrandenburg gegenwärtig war¹⁾: denn Neubrandenburg, wie Lychen und das nahegelegene Kloster Himmelpfort, haben damals bekanntlich zum Lande Stargard gehört.

Die Vogtei Lebus hat wahrscheinlich das ganze Land dieses Namens umfaßt²⁾; wornach sie als ungewöhnlich

1) Buchholz a. a. O. S. 150, 152. Schröder's Hapistsisch. Mecklenburg Tbl. I. S. 850. Vielleicht machte die Umgegend von Lychen eine eigene vom übrigen Lande Stargard getrennte Vogtei aus. Es fehlt uns hierüber an weiteren Nachrichten.

2) Nach Gercken's Aussage (im Vorbericht zum fünften Theile seines Cod. dipl. Brand.) soll zwar in ein im Königlichen Geh. Staats- und Kabinet-Archiv zu Berlin befindlicher Codex chartaceus, — ein Heft von 57 Urkunden, welche meistens das Land Lebus betreffen, und unter der Regierung des Markgrafen Ludwig des Römers ausgefertigt sind, — nach den Vogteien Brankensfurt, Münchberg, Fürstenwald und Beskou eingetheilt und rubrizirt seyn; doch ist dies nur so zu verstehen, daß Gercken die Umgegend einer jeden Stadt eine Vogtei nannte, und jene Urkunden die Umgegend der erwähnten Orte betrafen. Von Vogteirubriken findet sich kein Wort oder Zeichen in dem gedachten Codex, und die Urkunden folgen ohne Abtheilung eine auf die andere, nur daß zu Anfange sich ein sonst unbeschriebenes Blatt befindet, worauf man dieses Zeichen sieht:

F.

Vrankenfurt	
Münchberg	
Furstenwald	
Beskou	

was zwar einer projectirten Rubrizirung ähnlich sieht, jedoch auf keine wirkliche Landeseintheilung hindeuten kann. Auch jene vier eingetragenen Städtenamen sind wieder durchgestrichen und unter

großer Gerichtsbezirk erscheinen mußte, wäre sie nicht dennoch, während die Magdeburgsche Kirche Mitbesitzerin dieses Landes war, unter zwei Gerichtsbarkeiten, wahrscheinlich Dorfsweise, vertheilt gewesen, so daß die Hälfte einem markgräflichen, die Hälfte einem erzbischöflichen Vogte unterworfen war, die, einer wie der andere, im Schlosse Lebus residirten und gemeinschaftlich die Sorge des Schutzes der zu demselben gehörigen Vogtei gegen äußere Feinde zu tragen hatten. Nach der Abtretung des Magdeburgischen Antheiles an die Markgrafen, welche zwischen den Jahren 1284 bis 1287 erfolgt zu seyn scheint¹⁾, ward wahrscheinlich eine andere vogteiliche Einrichtung getroffen, nach welcher vielleicht der nördliche Theil des Landes Lebus zu einer eignen Vogtei Lebus von der südlichen Hälfte getrennt ward, welche darauf mit dem Mittelpunkte in Frankfurt eine Vogtei Frankfurt ausmachte, deren vorher keine Erwähnung geschieht. Mit dem 14ten Jahrhunderte müssen dann aber beide Vogteien wieder vereinigt worden seyn; wenigstens sich bisweilen unter demselben Beamten befunden haben.

Als erzbischöflichen Vogt zu Lebus sehen wir zuerst im Jahre 1253 nach mehreren Urkunden²⁾ einen Heinrich von Richow. Dieser hielt sich die Monate März, April und Mai zu Magdeburg auf, während sich im Julius noch ein Vogt Bornuto von Lebus zu Spandau am

jenen Urkunden befindet sich eine, die ausdrücklich von der Vogtei Lebus handelt, mit der Ueberschrift: *Commissio Advocacie Lebus Renizoni de Guztk* (fol. 7. No. 17.).

1) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Tbl. I. S. 410 — 413.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Tbl. I. S. 110. Anm. S. 177. 178. Anm. S. 179. 180. Anm.

markgräflichen Hofe zeigt¹⁾. Dieser wohnte hier der Ausstellung einer für Frankfurt erlassenen Urkunde bei. In derselben Weise lernt man im Jahre 1308 einen Zabel von Badelow als markgräflichen Beamten in dieser Gegend kennen, der zwar Vogt genannt wird, aber ohne Hinzufügung des Namens seiner Vogtei²⁾. Im Jahre 1313 findet sich Erwähnung einer Vogtei Frankfurt und eines ihr vorgesetzten Vogtes in einer Urkunde, aus welcher zugleich erhellt, daß diesem Beamten das ganze Land Lebus untergeben war³⁾; auch scheint es, als wenn es selbst unter dem Namen der Vogtei Frankfurt hier ungesondert begriffen wurde. Die spätere Vogtei Lebus begriff jedoch nur einen Theil des Landes dieses Namens.

Alle diese Vogteien waren ursprünglich gehegte Räume, worin nur der Vogt eines jeden ein echtes oder ungebotes Ding, sein Landgericht, halten konnte, welches daher Placitum legitimum hieß. Selbst die Placita, welche die Markgrafen mit ihren Edlen hielten, waren im Bezug auf die Vogtei, in der sie gehalten wurden, immer außerordentliche, gebotene, und hießen deshalb Vordinge⁴⁾. Dasselbe Bewandniß hatte es mit denjenigen Gerichten, die der Vogt eines geistlichen Stiftes über dessen, innerhalb einer weltlichen Vogtei gelegenen Güter zu halten berechtigt war. Sonst durfte kein Vogt in der Vogtei des andern irgend ein Recht oder eine Gewalt ausüben, und es ging, wie der Glossator des Sachsenspiegels sich dieses Beispiels bedient, einen Vogt, der vielleicht an der Ober richtete, nichts an, wenn ein Vogt in seinem Gerichte an der Elbe Jemand

1) *Winterfeldt de jure stapulae civit. Frankof. app. No. 1. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 563. 565.*

2) *Wohlbrück a. a. D. S. 413. Anm. 4.*

3) *Wohlbrück a. a. S. 326. f. Anm. 3.*

4) *Vgl. S. 80.*

verfestet hatte, sondern jeder Vogt war nur in seiner Vogt-
teil mächtig, und die Verfestung hatte so lange nur ihre
Wirkung im Umfange der letztern, bis des Markgrafen
Acht über den Verfesteten ausgesprochen wurde¹⁾.

Das Landgericht.

(Fortsetzung.)

So wie das Landgericht in einer Grafschaft, wurde
das Gericht der Vögte in der Mark mit Feierlichkeit ge-
hegt, und nicht auf den Schlössern und Burgen des Vogt-
tes, sondern auf Dingstätten des platten Landes unter freiem
Himmel, auf waldigen Hügeln, im Schatten alter Bäume
und an dergleichen Orten. Noch im 14ten Jahrhunderte
waren es solche Gerichtsplätze, an denen das Landgericht
in den Vogteien Salzwedel, Arneburg und Stendal Statt
fand. Zu Brandenburg und Gardelegen, und eben so zu
Havelberg, befanden sich dieselben in der Nähe der Burg²⁾.
Aber nicht, wie dem Grafen mit schöppenbar Freien, war
es dem Vogte erlaubt, unter Königsbann zu richten.
Der König oder Pfalzgraf ließ mit der Grafschaft, worin
der Königsbann lag, nur das Gerichte über dinglich- und
persönlich-freie Deutsche; wo es aber diese nicht gab, konnte
solche Verleihung nicht Statt finden. Da war der Vogt
nichts als ein Beamter des Markgrafen, und indem er nur
von diesem seine Gerichtsgewalt empfangen hatte, diente er
bei dieses Fürsten Huld. Alle Landleute der Mark
Brandenburg entbehrten des eigenthümlichen freien Landbe-
sitzes, waren nur persönlich frei, und so sämmtlich verküm-
mert an ihrer Freiheit, es fehlte ihnen die nach allgemein
Sächsischen Rechte erforderliche Schöppenbarkeit für ein

1) Glosse zum Sachsen Spiegel Buch I. Art. 71.

2) Vgl. Zbl. I. S. 74. Note 1.

Grafengericht¹⁾), woher auch ihr Gewette immer nur halb so viel, wie in den Sächsischen Grasschaften betrug, und alle märkischen Landleute die Berechtigung auf das Schöppenthum in ihren Landgerichten besaßen²⁾.

Oft waren die Urtheilsfinder im Landgerichte Lehnschulzen der Vogtei, die sich durch ihre Freiheit sowohl, wie durch Kenntniß des Gerichtswesens auszeichneten; doch finden sich noch öfter andere persönlich freie Bauern³⁾ auf

1) Vgl. S. 284.

2) Das segge, dat ein yslic ouer den andern yrtel vindet, dat sy im lantdynghe oder in der bekeenden richter dinge — oder segge, dat he hie segge, dat ein yslic ordel vindet, das is, dat ein yslic man vindet dar ordel, wan me wet dar van schepenbaren nicht. He sy, we he sy, dat is schepenbar oder nicht. — wu me richtet buten koniges banne als in der marcke thu Brandenburg, dar mute allerleie lude wol ordel vinden, dy bedderne lude sin. Glosse zum Sachsen Spiegel B. III. Art. 70. (A. v. J. 1516.) Bl. 179. Sp. 4. Dann diese land haben in vielen stücken ihr sonderlich recht, — Welchs daher kompt, das diese marcken sonderliche Fürstenthumen sindt. Gl. 3. Art. 60.

3) Dies geht aus mehreren in der Folge mitzutheilenden Nachrichten, so wie auch aus einer von Wohlbrück in dessen Geschichtlichen Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben Thl. II. S. 190. herausgegebenen, höchst wichtigen Urkunde, hervor, aus der wir hier zugleich die wichtige Stelle herausheben, worauf die obige Abhandlung sich an vielen Orten stützt. Es enthält die Urkunde 1497 geschlossene Vereinigung der Herrn von Alvensleben und von Kalbe über die über ihre Untersassen gemeinschaftlich auszuübende Vogteigerichtbarkeit, welche sie über dieselben besaßen, indem ihre Güter in drei verschiedene Theile von ihnen zerlegt wären: „Undt mehr sein wier vber eins kommen, das wier undt unsere Erben unser gericht, Nemlich das Voggeding, das Jahrs viermal wollenn begenn lassenn, zu Altmerschleuen, wie es von Alters gewonlich gewest ist, Als nemlich des Dinstrags nach Quasimodogeniti das Erste, darzu sollenn gehenn alle unsere mannen im Werder zu Calue, undt Im Lande zu Saltwedel, hie bröcke ins gericht, drey Lubisch schilling, Regen Pennig auff einen schilling,

der Schöppenbank des Landgerichtes, die wohl immer mit sieben Personen besetzt seyn mußte. Die Zahl der Schöppen, welche man in einem Landgerichte für erforderlich hielt, ist in vielen Provinzen Deutschlands eine verschiedene gewesen, und hat in manchen auch im Fortgange der Zeit eine Veränderung erlitten. Daher darf freilich von einem Gerichte nicht sogleich auf die Besetzung eines andern mit

dy ander gerichte soll sein, Vierzeben nacht darnach, darzu sollen gehenn, alle vnser Schulzenn, Im Werder vndt im Lande zu Salzwedel, Als auß Jedem Dorffe der rechte schulze vndt 3 Bauern, Als auß Jedem Parte vnser von Aluensleue, wie oben berurdt ein man ic., daß dritte Gerichte sol seinn, des Dinstages nach der Elff tausendt Jungfrawen Tage, dar auch sollen gehenn alle vnser menner, Im Werder vndt Im Landt zu salzwedel, wie oben berurtt, Daß Vierte soll seinn Vierzeben tage darnach, Darzu sollen gehenn auß Jedem Dorffe, der Schulze mit dreym meinnern, wie vorbenamett, vndt die gerichte sollenn sitzen die Schulzenn vnd vnser freyen menner so viel der von nottenn seindt, die solchs am besten Erfaren seinn, auß den vorbenamkten Dorffern, vnd darzu wollen wier von Aluensleuen einen Bogt schickenn, vnd einen schreiber, die da siedts auffwartenn sollen, der Bogt soll vns geloffte vnd Eidt thuen, Nachdeme ehr dy mit sitzen muß, Ingleickenn wollen wier auch vier gerichte halten als Nemlichen im Dorffe zu Esiede. Daß erste soll seinn des Montags nach Quasimodogeniti, daß andere soll seinn Vierzeben tage hernach, daß dritte soll seinn Montags nach der Elff tausendt Jungfrawen tage, daß vierte vierzeben tage hernach, darzu sollen gehenn zu zweyenn gerichtenn alle vnser menner an der Heidenn, zu den andern zweyenn auß Jedem Dorffe der rechte schulze mit dreym meinnern, auß Jedem Parte von Aluensleue ein mahnt, vnd dy gerichte sollen sitzen die Schulzen, die solchs erfaren seindt, so viel zu sollichem gerichte geborennt, mit vnserm Bogte, der vns geloffte vnd eidt gethan hadt, vndt auch der Schreiber dabey zu seien, wie vorberurtt ist, vndt Ob der Rechtstage wie vorbenandt ehliche kohnen auß einen heyligen tagt, der nicht gewonlich were zu richten, so mach man dy gerichte verlengern bis auß deme andern tagt darnach, oder den dritten, so daß es in derselbenn weche gehalten werde. Was schuld oder feild vnsern men-

Sicherheit geschlossen werden; doch ist zu vermuthen, daß in der Mark dieselbe Zahl der Schöppen, die sich in einem Landgerichte befand, auch in dem andern erforderlich gewesen ist, da in allen übrigen Stücken keine Verschiedenheit der Verfassung zwischen den einzelnen Landgerichten anzunehmen ist, und mehrfach auch die Siebenzahl als die der in den märkischen Landgerichten überhaupt erforderlichen Schöppen angegeben wird. In dem *Judicio injuriarum* des Landbuches waren *septem villani* die Urtheilsfinder, und nach dem von einem märkischen Edlen verfaßten *Nicht-Steige zum Sachsenspiegel* mußte der märkische Landrichter dem Markgrafen Verfestung u. dgl. mit den sieben Män-

nern dann Ein auff den andern habenn, die vor vnß nicht konnen geschieden oder geschlossen werden, die wollen wir weisen vor dieselbigen vnsern gerichte, dar soll ein dem andern geschehenn was gleich vndt recht ist, vndt wie es danne ein Jedermanne zu oder abgericht wird, soll sich ein Jederman genugen lassenn an vnser von Aluensleue oder Imants einsage, Were es auch daß Imandts were, der gudtlichen Handell mit seinen freundenn versuchenn wolte, dy sie muchten geschieden werden, ehe sie fur gerichte kehmen, lassen wiers geschehen, auch sollen sich vnser menner vnter einander nicht ladenn oder bannen, mit geistlichen Rechtenn, sondern sich an vnseren gerichte genugen lassen, vndt ob doruber geschehe so der Hufener an vnß von Aluensleue brechen 1 fl., vnd der Cossate $\frac{1}{2}$ fl., vndt alsdanne von stundt an den ban niderstahenn, vndt abstellen, vndt was es Ihme gekostedt hatte, den schaden soll ehr selbst leidenn, auch sol vndt wollen wir vorbenombten von Aluensleue samptlich oder Nimants oder vnß vor gerichte reitenn, den seinen handthaben, beuel thuen wider vnser gerichte, Sondern was ein Jeden von vnsern gerichte zugefundenn vndt zugeurtheiledt wird, daß soll ehr sich genugen lassen, Auch ob hier zu Calue die burger vnder sich was zu thunde hettenn, dar soll der Rath zu Calue vber richtenn, Was die fur ein Vrteil sprechen, dar sol sich ein Jeder an genugen lassenn, ohne vnser oder Imants einsage, auch sol vnß der Rath vereyden, daß sie nach Ihrer vernunfft recht richten wollen, Konnen sie auch Ir feintschafft scheiden ic.

nern bezeugen, die das Urtheil gefunden hatten¹⁾. Sieben Bauern waren auch sonst zum vollgültigen Zeugniß von Personen dieses Standes in Kriminalsachen erforderlich²⁾.

Die gewöhnlichen Gerichtsfristen waren in der Mark, wie sonst in Sachsen, die Zeit von 14 Nächten, deren Multiplikation durch 3, so wie dieses Produktes durch dieselbe Zahl. Nach dem Sachsenspiegel wurde in der Mark alle sechs Wochen gerichtet, und hiernach fielen die 3 jährlichen großen Versammlungen des Landgerichtes auf jede 18te Woche. Das Bording und das Loddinggericht in der Vogtei Urneburg macht aber auch hiervon eine Ausnahme. Das Bording zu Werben wurde zur besondern Begünstigung der Gerichtspflichtigen nur ein Mal im Jahre gehalten und zwar zur Herbstzeit. Doch folgte vier Wochen nach demselben ein Lodding eben daselbst, welches hauptsächlich nur dazu diente, die letzte Entscheidung in den Sachen zu geben, welche auf dem Bording vorgebracht, aber nicht zu Ende geführt waren. Fehlte eine der Partheien auf dem Bording, so wurde sie, nachdem die übliche Strafe von ihr genommen, vor das Lodding gefordert, und eben so wurde jede Rechtsache hinausgeschoben, worin es im Bordinge noch an nöthigen Beweisen für den Kläger oder den Verklagten u. dgl. mangelte. In Seehausen wurde in neuester Zeit bloß ein Lodding, und kein Bording, also in der That nur ein Gericht alljährlich zur Frühlingszeit gehalten; doch giebt es Umstände, die darauf mit ziemlicher Sicherheit schließen lassen, daß auch diesem Lod-

1) Bistu richter vnd vorveststu — Da schalt deme Marggreuen de vestingbe tügen. So vraget vort met wo mennigen mannen Du de vestingbe tügen schalt. So vintme selff seuende, der da de dar ordelle vinden. Nichtseig 3. Sachsenspiegel (Ausg. v. J. 1516) Bl. 212. Kap. 33.

2) Vgl. S. 394.

ding ursprünglich ein Botding vorausging, welches in späterer Zeit aufhörte¹⁾, weil die dahin gehörigen Rechtsfachen sich allein auf dem Lodding füglich abmachen ließen: denn zum Gerichte Seehausens gehörte ein viel kleinerer Distrikt, wie zu dem Werbenschen. Aber auch in andern Gegenden der Altmark, wo das ordentliche Vogteigericht in die Hände von Gutebesitzern gekommen war, scheint eine Veränderung in der Zahl der hohen jährlichen Gerichtstage mit der Zeit vorgegangen zu seyn. So ließen die Edlen von Alvensleben zu Kalbe ihre Vogteigerechtigkeit in jedem Gerichtsbezirke jährlich vier Mal halten, und zwar in einer der Einrichtung des Botdings und Loddings sehr ähnlichen Weise. Denn diese vier Gerichte wurden das erste im Frühjahr, das dritte im Herbst gehalten, und das zweite folgte nach 14 Nächten auf das erste, wie das vierte auf das dritte, so daß man das zweite und vierte nur als Loddinge des ersten und dritten betrachten kann²⁾. Dagegen wurde noch spät unter sonst gleichen Verhältnissen von den Inhabern des altmärkischen Schlosses Allosen das Landgericht drei Mal im Jahre nach alterthümlicher Weise gehalten³⁾.

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. I. Sp. 72.

2) Vgl. S. 471. N. 3.

3) Wy Hern Mathias Ritter, Mathias unde Ulrich vedderen gebeten van Jaghow, Gheuerd unde Hylmer Broder ghebeten van plato, hebben bogrepen unde synt eyndrechtlich ghewonden, vmmе brog sambeyth wessen, de iss amme Slate to Dwlosen unde in deme gude unde den luden de dar to horen, dath men schall to dren tyden in dem Jare, alsse in anderen Dörpieren wonlif iss heghen eyn gherichte vor deme Slate dar eyn deme anderen to besculdighende unde myth rechte van eme to scheydene edder weret dath eyn uppe den andern math wunne, so schal hee eine gheven so vele synes redesten gudes vmmе to schatten myth deme rechte, alsse synen neyber. — Weret ock dath der broke edder

Auf den größten Gerichten mußten sich alle diejenigen männlichen Bewohner des Gerichtsbezirkes einfinden, welche ihnen untergeordnet waren; wer ausblieb, wurde dafür bestraft¹⁾. Auf den kleineren Gerichten, wie auf dem Lodding und den Gerichten, welche 14 Nächte nach den größten Gerichten gehalten wurden, war nur die Gegenwart derjenigen Personen nothwendig, welche von den daselbst vorzunehmenden Angelegenheiten betroffen wurden, oder dazu eingeladen waren. Immer aber mußten alle Schulzen und und-mit ihnen einige Bewohner ihres Dorfes zu den Gerichten reiten, und daselbst während der Verhandlungen anwesend seyn²⁾. Die Strafe, mit der die ausgebliebenen Schulzen belegt wurden, war daher sehr beträchtlich. Nach den Nachrichten, welche wir über das Bording besitzen, war es üblich, daß, nachdem der Richter die erste Frage im Anfange des Gerichtes darnach gethan hatte, ob es am Tage sey, im Namen des Markgrafen sein Gericht zu hegen, einen Schulzen dann gefragt hatte, wie oft man das Gericht hegen müsse, drittens, was in dem Gerichte müsse geboten und verboten werden, wenn er hierauf genügende Antworten bekommen, und dann den Nachspruch gethan hatte: „Ich gebiete also Recht und verbiete Unrecht, und soll Niemand dem Andern ins Wort fallen, es sey denn daß es geschehe mit Erlaubniß des Gerichtes“; alle dingspflichtigen Schulzen namentlich aufgerufen wurden, und an

wedde vallen. dat schall eyn islick auer den synen nemen unde den nicht vordingen, he hebbe deme clegher recht vorhulpen. Were oc dat eyn frommet man breke, de to dem Slate nicht horde, edder eyn, de vnser aller were, dat scollen wy deylen na Anthael des Slaten, weret oc, dat vnse brodige ghesinde breke, den broke schal nemen, wes knecht he iss, unde deme cleghere id rechtet to helpende. Sercken's Dipl. vet. march. Tbl. I. S. 558.

1) Vgl. S. 471. Note 3.

2) Vgl. S. 472. Note. Beckmann a. a. D. Sp. 67. 73.

jeden einzelnen hiebei die Frage gestellt ward: „Ist etwas geschehen?“ Der Schulze beantwortete es nach Umständen bejahend oder verneinend. Im ersten Falle mußte er das Geschehene, was er rügte, sogleich angeben; es wurden die Personen, die es betraf, aufgerufen, und die Sache bei ihrem Eingeständnisse sofort abgemacht, oder, wenn sie weitere Untersuchung verlangte, aufgeschoben und später wieder vorgenommen. Denn erst nahm man alle Kriminalsachen in dieser Weise vor, dann wurden die Civilsachen „eingeschuldigt“, und darnach erst wurde über die einzelnen Verhör gehalten und genauere Untersuchung derselben angestellt ¹⁾.

Die Gerichtsherrn hielten sich, um nicht störend auf die rechtlichen Entscheidungen der Schöppen einzuwirken, wenn sie nicht selbst das Richteramt versahen, von den Gerichtsversammlungen fern ²⁾. Die Edlen besuchten überhaupt das Landgericht nicht, als wenn sie eine demselben untergeordnete Person dort anklagen wollten, wodurch sie sich verpflichteten, in der Wiederklage das Urtheil des Landgerichtes zu leiden ³⁾. Während in den Mittelsächsischen Grafschaften edle Leute in Masse die Landgerichte besuchten, waren die in der Mark ursprünglich nur zum Besuche des Hof- und Kammergerichtes verbunden ⁴⁾. Ehe noch die Ritterwürde unter den freien Deutschen Landbesitzern zwei Stände unterschied, hatte sich das Gerichtsverfahren in den Grafschaften bestimmt ausgebildet, wonach nur eine Freiheit, wie man sie Schöppenbarkeit nannte, zum Urtheilfinden

1) Beckmann a. a. D. Sp. 69.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 351.

3) Vgl. S. 411.

4) Auer so is dy sake, dat guder hande lude in deme lande thu Sassen dicker thu landdinge komen. Dy auer uth der marke sint nicht pflichtig thu komen thu gerichte, men tu des markgrenen. Gl. 3. B. II. Art. 12. des Sachsenspiegels (Augsb. 1516) Bl. 73. Sp. 2. 3.

nothwendig war. Diese besaß mancher arme Landwirth, dem sein kleines aber freies Gut ein geringes Auskommen gab, obgleich er ritterlicher Geübtheit in Führung der Waffen, wie eines liberalen Haushaltes entbehrte, so gut wie der auf glänzenden Turniren grübte, und an der Tafel der Fürsten schwelgende Ritter, und von ihnen mußte daher der eine des andern Urtheil leiden. In der Mark waren aber weder Edle noch Bauern schöppenbar frei. Den Stand jener bestimmte ihr Lehnverhältniß, dieser die Zinspflichtigkeit, welche eine zu große Verschiedenheit zwischen ihnen setzte, als daß sie gegenseitig von Personen des andern Standes gefundene Urtheile hätten leiden können.

Ueber den Umfang der Angelegenheiten, die der Vogt auf dem Landgerichte zu behandeln berechtigt und verpflichtet war, haben wir nirgends bestimmte Nachrichten. Die Landgerichte der Vogtei Havelberg werden in einer Urkunde des 13ten Jahrhunderts *communia civilia placita* genannt ¹⁾; doch wäre wohl der Schreibart der Urkundenaussteller jener Zeit zu viel Genauigkeit zugetraut, wenn man allein daraus den Schluß machen wollte, daß schlechterdings keine andere als Civilangelegenheiten waren vor das Landgericht gezogen worden. Es gab nur Hof-, Land- und Schulzengerichte, und Alles, was in den letztern nicht abgethan werden konnte, und vor die Hofgerichte nicht gehörte, muß dem mittleren von diesen drei Gerichten, dem Gerichte des Landvogtes zugeschrieben werden. Nur das Recht, das dritte oder Endurtheil in höhern oder Kriminalfachen zu sprechen, stand dem Vogte auf dem Landgerichte nicht zu. Im 14ten Jahrhunderte war es zwar im Lande Lebus dem Vogte überlassen. Ausdrücklich wird es jedoch auch hier als ein solches bezeichnet, welches eigentlich aus dem Munde

1) Vgl. S. 18. Note.

des Markgrafen kommen mußte¹⁾. Wo das Endurtheil gefällt wurde, erfolgte auch sogleich die Vollstreckung desselben, mochte diese in der Execution der peinlichen Leibesstrafe bestehen, wozu der Verbrecher verurtheilt war, oder in Eintreibung einer Geldstrafe zur Lösung seines Leibes. Wären die Endurtheile über die gedachten Kriminalverbrechen in dem Landgerichte gefällt, so würden sie auch hier vollstreckt, das Lösegeld, welches ein Verbrecher für Leib und Leben gab, von dem Landrichter eingenommen, und mit den übrigen Einkünften an den Markgrafen abgeliefert seyn. In diesem Falle wäre es dann völlig unerklärbar, wie der Verfasser des Landbuches diese Besserungen, welche grobe Verbrecher entrichten mußten, nicht zu den Einkünften des Markgrafen aus seinen Gerichten rechnete²⁾. Vielmehr geht daraus deutlich hervor, daß die höchste Entscheidung in der markgräflichen Kammer gegeben wurde, während jedoch die frühere Untersuchung und zweimalige Fällung des Urtheiles nach ihrem Rechte den Schöppen im Landgerichte zuständig blieb. Eine Abänderung des Urtheils der Bauern von Seiten der Schöppen in der markgräflichen Kammer ward aber gewiß sehr selten vorgenommen.

Zur Bezeichnung der Gerichtsgewalt über Landleute bedienen sich die Urkunden mannigfaltiger Ausdrücke. Die gewöhnlichste Einteilung war die in höchste und niedrigste oder oberste und niederste Gerichte (*summum* oder *supremum* et *infimum*, oder *inferius iudicium*). Wenn Markgraf Baldemar im Jahre 1319 dem Kloster Chorin, welches über seine übrigen Besitzungen die höchste Kriminalgerichtsbarkeit besaß, in dem Dorfe Goltz das *iudicium examinis alti et bassi* überließ³⁾; so scheint hierin auch

1) Vgl. S. 421. Note 1.

2) Vgl. S. 101 und S. 422.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 458.

diese Rechtspflege begriffen zu seyn, und eben so, als im Jahre 1330 der Herzog Otto von Braunschweig der Stadt Salzwedel das Dorf Büddenstädt cum omni iure basso et alto überließ¹⁾. Dagegen werden die *majora et minora judicia* als solche bezeichnet, welche die markgräflichen Vögte und Schulzen ausübten²⁾, und in demselben Sinne werden die Ausdrücke *superius et inimum jus*³⁾ und *supremum et bassum jus*⁴⁾ gebraucht, welche gewiß mit den Worten höchstes und niedrigstes Gericht stets in gleicher Bedeutung genommen werden. Man hat nicht bezweifelt, daß hierunter die richterliche Gewalt des Landvogtes zu verstehen ist; desto zweifelhafter ist es aber erschienen, ob unter *Judicium supremum et infimum*, was in den ältesten Deutschen Urkunden gemeiniglich oberstes und niedrigstes Gericht übersetzt wird, das Nämliche verstanden werden müsse. Weil in den Städten, worin beide Gerichte von einem und demselben Richter geübt wurden, und zwar von dem, welchem eigentlich nur das niedrigste zukam, nach dieser Vereinigung für den Ausdruck oberstes Gericht bald kein anderer Sinn übrig blieb, als der des ursprünglich von dem Oberrichter einzunehmenden größeren Antheiles am Gerichtsgewinne, in welcher Bedeutung der gedachte Ausdruck namentlich im Landbuche Karls IV häufig gebraucht ist, und weil dabei in dieser Urkunde das *Judicium supremum* in den Städten scheinbar als dasselbe betrachtet wird, was das *Judicium* supre-

1) Gercken a. a. D. T. VIII. p. 455.

2) *Nec aliquis Advocatorum nostrorum Scultetorum Boddellorum aliquam jurisdictionem audeat usurpare, sed ipsi fratres per se suosque iudices sua judicia exercent majora et minora.* Gercken a. a. D. T. II. p. 404.

3) Gercken a. a. D. S. 421.

4) Gercken a. a. D. S. 453, 456.

supremum in den Dörfern war; so hat man auch unter dem letztern nur zwei Drittheile des Gewinnes, der aus den Dorfgerichten einging, ohne mit dem Hebungrechte dieser Gefälle verbundene Gerichtsgewalt verstanden. Doch das Schulzenamt in den Dörfern übte nicht wie das städtische zugleich mit der niedrigsten die oberste Gerichtsgewalt, und daher gab es keinen Grund, warum der Ausdruck *Judicium supremum* in Bezug auf Dörfer nichts als Gerichtsgefälle bezeichnet haben sollte. Daß vielmehr mit demselben an allen Orten ursprünglich wirklich eine höhere Gerichtsgewalt bezeichnet seyn müsse, zeigt der Ausdruck selbst; und eine Lüneburgsche Urkunde sagt mit deutlichen Worten: es werde darunter die Gerichtsgewalt bis zur Bestrafung von Verbrechen mit dem Verluste von Gliedern oder des Hauptes verstanden ¹⁾. In demselben Sinne bedienen sich auch noch spät manche märkische Urkunden des Ausdruckes, indem sie deutlich darthun, daß darunter nicht ausschließend Gerichtseinnahme zu verstehen seyn kann. Denn wenn einst an die Romthurei Werben ein Ort verschenkt wurde *cum omni jure tam in causis majoribus quam minoribus, supremis et infimis* ²⁾; so geht hieraus schon hervor, daß es *causae supremae et infimae* oder Rechtsfachen gab, welche vor das oberste, und solche, welche vor das niedrigste Gericht gehörten. Im Jahre 1380 schenkten die Gebrüder Bockmast nach einer Deutschen Urkunde an das Kloster Diesdorf ihren Antheil an den Dörfern Dolsleben mit höchstem und sdestem Rechte

1) Eine Urkunde vom Jahre 1343 bei *J. P. de Ludewig* (Reliqu. manuscr.) enthält die Worte: — *cum omni etiam et pleno dominio ac supremo judicio, quod se ad manus et capitis plexionem seu poenam extendit.* Vgl. *Puffendorffii* libr. de jurid. German. P. II. p. 184.

2) Gercken's Fragm. march. Lhl. III. S. 42.

bis auf Hals und Hand¹⁾, und im Jahre 1293 wurden an die Stadt und Geistlichkeit zu Grabow an der Elde einige Dörfer cum universo jure *supremo et infimo*, manus et colli verkauft²⁾. In diesen Orten bedeuten die oft erwähnten Worte nach unserer Meinung offenbar mehr als bestimmte Aetheile an den Gerichtsgefällen, und zwar wirklich richterliche Gewalt. Die Bestrafung an Hals und Hand war grade die höchste, dem Markgrafen vorbehaltene Kriminal-Gerichtbarkeit, welche die Gebrüder Bockmast, bei der beschränktern Rechtspflege, die sie in ihren Gütern besaßen, dem Kloster nicht mit verzeihen konnten. Später ward sie von dem Markgrafen dieser Geistlichkeit überlassen, und Markgraf Friedrich konnte daher im Jahre 1449 dem Kloster die gedachten Güter mit „a) hogesten vnd b) sydesten gerichtten c) hals vnd hant buten vnd binnen dorpes“ bestätigen³⁾. Der Stadt Grabow überließen die Markgrafen dagegen sogleich die höchste Kriminal-Gerichtbarkeit mit der sonstigen Jurisdiction, die in der gedachten Urkunde unter *supremum et infimum* zu verstehen ist.

Die Ausdrücke oberstes und höchstes waren offenbar ganz gleichbedeutend. Eine Urkunde vom Jahre 1323 übersetzt ausdrücklich den Ausdruck *Summum iudicium* durch oberstes Gericht⁴⁾, und die Edlen von Schulenburg, die schon 1346 von ihren Besitzungen z. B. das Dorf Langenbeck mit „rechte hogeste und ydeste“ verkaufen konnten⁵⁾, besaßen nach einer im Jahre 1363 erhalte-

1) „mit allerlei rechte beyde hogest und sdest alse hand unde hals“ Gercken a. a. O. Thl. IV. S. 116.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 396.

3) Gercken a. a. O. T. III. p. 307.

4) *Summum iudicium quod vulgariter ouerste Gericht nuncupatur.* Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 49.

5) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 641.

nen Belehnung durch Markgrafen Otto alle ihre Güter mit „oversten und neddersten Gerichte und Stratengerichten, an up den Landstraten“¹⁾. Auch in anderer Beziehung gab es damals zwischen der Bedeutung der Ausdrücke höchstes und oberstes, so wie der Ausdrücke niedrigstes und sifestes keinen Unterschied, woher sie immer vermischt gebraucht wurden. Im Jahre 1472 werden z. B. die Dörfer Weteriz bei Gardelegen „dat nedderste vnd dat ouerste dorp“ genannt, von denen letzteres 1362 und 1365 als das „hogeste dorp“ bezeichnet wird²⁾. Nach derselben Urkunde ward hier um die zuletzt gedachte Zeit das „ouerste Gericht“ von einem Vasallen veräußert, der es als Burglehn besaß, womit es aufhörte zur Burg Gardelegen zu gehören, weil der Erwerber kein rittermäßiger Mann war. Ihr ward daher dieser Verlust mit einigen Hebungen aus einem andern Dorfe vergütet. Im Jahre 1472 gehörte aber das Dorf Weteriz wieder mit dem Gerichte „hogest und sifest“ zur Burg, und die gedachten Hebungen, welche sie zur Schadloshaltung dafür einst empfangen hatte, waren wieder weggefallen. —

Das Landbuch vom Jahre 1375 kennt gar keine andere Gerichtsbarkeit, die dem Markgrafen oder einem Privatmanne in einem einzelnen Dorfe zuständig seyn konnte, als das *Judicium supremum et infimum*. Zwar ist es in dieser Urkunde bei der Erwähnung, Wer in den einzelnen Orten dasselbe besitze, immer nur auf die Einkünfte abgesehen; aber eben aus diesem Grunde ist es auch unglaublich, daß es am gedachten Orte nur Einkünfte aus dem Schulzengerichte bedeute. Schon zur Zeit der Ausfertigung des Landbuches befand sich die frühere Gerichtsgewalt der Vögte größtentheils in den Händen von Privatpersonen,

1) Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 77.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 493, 446, 448.

und der Verfasser des Landbuchs hätte also nach jener Annahme die Einnahme von dieser Gerichtsgewalt stets un-
erwähnt gelassen. Das ist nicht denkbar, um so weniger,
da die Einnahme, die aus der Ausübung der höhern Ge-
richtsbarkeit erwuchs, eine viel beträchtlichere war, wie die-
jenige, welche aus dem Schulzengerichte hervorging. Gewiß
bedeutet *Judicium supremum* in Bezug auf Dörfer auch
im Landbuche nichts als das höchste Gericht, dessen Gewalt
sich bis zu dem Rechte erstreckte, an Haupt und Gliedern
zu strafen. Daher wird auf der einzigen Stelle, wo der
Lateinische Text des Landbuchs durch einige Deutsche Worte
unterbrochen wird, sogleich die Nachricht gegeben, ein Edler
von Borstal besitze in einem Theile vom Dorfe Schinne
das höchste und sdeste Gericht¹⁾, was Lateinisch sicherlich
gleichfalls durch *Judicium supremum et infimum* aus-
gedrückt seyn würde. Denn nach einer Urkunde vom Jahre
1343 hatten z. B. im Distrikte Salzwedel schon viele Pri-
vatbesitzer das höchste und sdeste Gericht²⁾, das Landbuch
zeigt sie im Besitze des *Judicium supremum*. Die Ed-
len von Schulenburg besaßen nach einer Urkunde vom
Jahre 1348 in ihrem Antheile vom Dorfe Winterfeld das
„hoghest vnd sydest gericht binnen thuns“³⁾; nach dem
Landbuche hatten sie das *Supremum* über ein Viertel
des Dorfes⁴⁾. Im Dorfe Nywal in der Zauche verpfän-
dete der Markgraf im Jahre 1345 einem Edlen von Lin-
dow die Bede, und *jurisdictio summa et pedanea*⁵⁾.
Das Pfand muß in der Folge wieder ausgelöst seyn; nach
dem Landbuche besaßen die Edlen von Lindow nur Acker-

1) Landbuch S. 262.

2) Gerden's Fragm. March. VI. S. 16.

3) Gerden's Cod. dipl. Br. T. IV. p. 630.

4) Landbuch S. 206.

5) Gerden a. a. D. T. II. p. 568.

Zinsen in dem Dorfe, die Bede aber und das *Judicium supremum* gehörte dem Markgrafen ¹⁾. Auch wird im Landbuche sowohl, wie in andern Urkunden öfters das *Judicium supremum in plateis et in campis* von demselben in *curiis* unterschieden, — eine Eintheilung die nur auf wirkliche Gerichtsgewalt Bezug hatte; und auch in Orten, worin es gar keinen Schulzen gab, wird doch ein *Judicium supremum* erwähnt. So hatte der Markgraf im altmärkischen Dorfe Göhre, wo sich nach ausdrücklicher Bemerkung des Landbuches kein Schulze befand, das *Supremum in plateis et in campis*, in *curiis* hatten es die Lehnbesitzer des Ortes ²⁾. — Nach allen Diesem sehen wir uns zu der Annahme genöthigt, daß *Judicium supremum* und *Judicium summum*, oder höchstes und oberstes Gericht gleichbedeutende Ausdrücke sind, welche nicht bloß zwei Drittheile von den Gefällen des Schulzengerichtes, sondern die richterliche Gewalt bezeichnen, welche für den Schulzen die obere war, und sich von den Gerichtsangelegenheiten, die dieser Richter für sich abzuthun vermogte, bis zu dem Rechte erstreckt hat, an Haupt und Gliedern zu strafen, welches von ihr ausgeschlossen blieb. Dessen ungeachtet war das Hebungsrecht jener zwei Drittheile der Gefälle im Schulzengerichte allerdings darunter mit begriffen. Wo der Markgraf Lehnsherr des Schulzen gewesen war, hatte er die Lehnsherrschaft durch den Landrichter geübt, der daher auch die gedachten Drittheile im Namen des Markgrafen eingenommen hatte. Daher hing das Hebungsrecht derselben mit der obern Gerichtsbarkeit zusammen, und ging mit dieser auf Privatbesitzer über.

Noch gab es einen von den ursprünglichen Verwaltern

1) Landbuch S. 136.

2) Landbuch S. 273, 275. Gercken's's Dipl. vet. March. Tbl. I. S. 304.

hergenommenen Ausdruck, womit bisweilen die früher vom Landvogte geübte Gerichtsbarkeit bezeichnet wurde. Aber die Vielsinnigkeit des Wortes *Advocatia* oder *Vogtei* macht diese Bezeichnung höchst trügerlich. Dester's bedeutet es offenbar so viel als die Befugniß, alle Abgaben und Dienste von einem Grundstücke fordern zu dürfen, welche der Vogt dort im Namen seiner Herrschaft übte oder geübt hatte. Bisweilen scheint derselbe Ausdruck nur gewisse Rechte zu bedeuten, welche dem Vogte für ihn selbst zuständig waren. Er ist dann von den mit der Gerichtsbarkeit des Vogtes verbundenen Rechten herzuleiten, die Abgaben an diesen Beamten erhielten den Namen der Sachen, weswegen sie gezahlt wurden; und Derjenige hieß von der *Vogtei* frei, der frei war von den Abgaben oder Diensten, welche die Gerichtsuntergebenen leisten mußten. Wenn die Hockmast im Jahre 1380 an das Kloster Diesdorf einen Theil vom Dorfe Dolslegen „mit aller Freiheit, mit allerlei rechte bende hogest und sides alse hals unde hand und mit der Bagedeie und mit aller pacht, mit aller Bede, mit allem denste" etc. verkauften¹⁾, oder die Markgrafen 1279 demselben Kloster *medietatem advocatio trium curiarum et sex cossatorum* im Dorfe Wahlstorf schenkten²⁾, so sind hier unter *Vogtei* und *Advocatia* offenbar nur Einkünfte zu verstehen. Dagegen kann darunter, als die Gebrüder von Schulenburg, denen das höchste Gericht in ihren Besitzungen zuständig war, im Jahre 1330 einen Hof mit dessen Einkünften und mit der *Advocatia intra sepes ejusdem curie* an die Geistlichkeit verkauften, wohl nur das höchste Gericht binnen Zaunes verstanden seyn³⁾. —

Diese Betrachtung der Ausdrücke, worunter man die

1) Gercken's Fragm. march. Tbl. IV. S. 115.

2) Lenß, Br. Urk. Samml. Tbl. I. S. 83.

3) Gercken's Dipl. vet. march. Tbl. II. S. 604.

auf den Landgerichten der Vogte geübte Gerichtsgewalt verstand, hat in eine Zeit hinübergeführt, in der die Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg, besonders auf diesem Punkte eine sehr durchgreifende Veränderung erlitten hatte: denn so lange als die gedachte Gerichtsbarkeit in allen Dörfern der Mark Brandenburg dem Vogte überlassen war, findet sie sich nirgends namentlich bezeichnet. Erst indem man anfing, sie über einzelne Orte dem Vogte zu entziehen, und Anderen zuzuweisen, bildeten sich dafür die erwähnten Namen. Allen den geistlichen Stiftern, wovon oben erwähnt ist, daß ihnen schon im 12ten und 13ten Jahrhunderte selbst die hohe Kriminalgerichtsbarkeit zugestanden war ¹⁾, hatten die Markgrafen zugleich die eigene Ausübung der ganzen Gewalt des markgräflichen Vogtes überlassen, und im 13ten Jahrhunderte ward diese einem jedem geistlichen Stifte für seine Besitzungen zu Theil, die zusammen ungefähr ein Drittel der ganzen Mark Brandenburg begriffen. Als 1238 für die Besitzungen Brandenburgs von den Markgrafen die Befreiung derselben von allem weltlichen Gerichte bestätigt wurde, wird darin ausdrücklich gesagt, die Leute der Kirche sollten kein Landgericht zu besuchen gezwungen seyn ²⁾. Eben dasselbe sagt eine Urkunde vom Jahre 1275 von Bewohnern Havelbergischer Stiftsgüter ³⁾. Als Markgraf Albrecht II im Jahre 1299 das Kloster Himmelstätt stiftete, befreite er die Besitzungen desselben von aller weltlichen

1) Vgl. S. 423.

2) Homines ecclesie annonam que dicitur Bodelkorn nullam dabunt et ad placitum provinciale quod dicitur *lantding* nullatenus venire cogentur. Sercken's Stiftshistor. v. Brand. S. 449.

3) Demittentes — quod cives — ad vocationem et mandatum Advocatorum communia civilia placita, quae vulgo dicuntur *Landding* debeant in Havelberg observare. Buchholz's Geset. Zbl. IV. Urk. S. 103.

Gerichtsgewalt, wie die Mönche zu Kolbaz davon befreit waren, und erlaubte der Geistlichkeit auch, sich Landschöppen zur Handhabung ihrer Rechte zu ernennen¹⁾. Als die Edlen von Kröchern 1318 einem geistlichen Stifte zu Salzwedel mit dem Lehngute Wernstedt ein Geschenk zu machen wünschten, schenkte ihnen der Markgraf Waldemar Eigenthum und Vogtei über dasselbe, indem er die Bewohner vom Besuche des Landgerichtes und jeder sonstigen Gerichtsgewalt der markgräflichen Vögte befreite²⁾; und derselbe Markgraf schenkte im Jahre 1319 dem Kloster Amelungborn das Schloß Aulosen nebst vielen Dörfern cum omnibus iuribus, iurisdictionibus, judiciis superioribus et inferioribus³⁾, worin später zur Ausübung der judicia superiora ein eignes Landgericht gehalten wurde.

Von Abtretung der höheren Gerichtsbarkeit an Privatpersonen finden sich im 13ten Jahrhunderte nur seltene und unbestimmte Fälle. Aber schon im Jahre 1313 werden in den Dörfern des Landes Lebus, wie in Städten, besondere Richter erwähnt, die offenbar nicht Dorfschulzen, sondern Gerichtsherrn, Privatbesitzer des obersten Gerichtes

1) Item ut Schabinos, qui vulgariter *Landschepen* dicuntur pro ipsius ecclesie iuribus defendendis in ipsa Abbacia vicissim vel simul instituant et sic institutos perpetualiter habeant et conseruent. Gercken's Cod. dipl. T. I. p. 314.

2) *Woldemarus* — dedimus et donamus nostro fideli Johanni de Crochere militi proprietatem et advocatiam totius ville Wernstede site juxta Castrum Calue — volentes eandem villam liberam esse a exactionibus et servitiorum generibus universis, nec ciues ejusdem ville iudicium quod *Landdingh* dicitur vulgariter, tenebuntur adire, neque aliquis nostrorum advocatorum in predicta villa et suis terminis iudicare poterit, aut aliquam iurisdictionem exercere. Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 302.

3) Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. V. Sp. 55. Oelrichs Diss. de Botd. et Lodd., Doc. app. p. 9.

in Dörfern oder Höfen waren ¹⁾. Aus vielen demnächst ausgefertigten märkischen Urkunden lernen wir in allen Theilen der Markgrafschaft Privatbesitzer des höchsten oder obersten Gerichtes kennen, während die markgräflichen Landvogte an manchen Orten ganz verschwinden, an andern in Beziehung auf das Gerichtswesen, immer unbedeutender werden; und im Jahre 1375 zeigt das Landbuch, wie nur noch in einer ganz geringen Anzahl von Dörfern dies oberste Gericht dem Markgrafen, und in allen übrigen, wenn es nicht an geistliche Stifter oder an Städte überlassen war, Privatpersonen des Adel- und Bürgerstandes zustand. An mehreren Orten war es erst kürzlich von dem Markgrafen veräußert, wie es einzelne Bemerkungen beweisen, welche das Landbuch über die Art und Weise macht, in der es geschehen war. So wird vom Dorfe Probsthagen im Varnim gesagt, die Besitzer des *Judicium supremum* hätten es, indem sie es vom Vogte erhandelten, vom Markgrafen erkaufte ²⁾; bei dem Dorfe Rudenitz heißt es, das oberste Gericht besitze Henning von Stegelitz, mit welchem Rechte wage er nicht zu sagen, da es sonst zur Vogtei gehörte ³⁾; im Havellande besaßen die Holst die Hälfte des obersten Gerichtes zu Buchow von dem Markgrafen als Pfand ⁴⁾, und von demselben Gerichte, was die von Selchow zu Markee und Markau besaßen, wird erwähnt, es habe früher dem Markgrafen angehört ⁵⁾.

1) Vgl. S. 241.

2) *Rutze emerunt ab advocato a Marchione.* Landbuch S. 86.

3) *Henning de Stegelitz a quo aut quo iure dicere non audebat, quia olim spectabat ad Advocatiam.* Landbuch S. 97.

4) *Supremum iudicium medium habent illi de Arnun-Andreas Holst aliam medietatem a Marchione et emit a Heynone de Selchow, est pignus.* Landbuch S. 114.

5) Landbuch S. 114. 119. Vgl. *Dalge* S. 108.

Wirklich im Besitze hatte der Markgraf das oberste Gericht nach namentlicher Angabe des Landbuches im Lande Zeltow nur zu Dolerwiz, wo dasselbe zum Schlosse Wusterhausen gehörte ¹⁾, und zu Gerhardsdorf ²⁾. Im Lande Barnim über 8 Hufen zu Eysterstorf ³⁾, ganz Wolterstorf ⁴⁾ und Hekelwerk ⁵⁾. In Rudenitz und Dannewitz hatte sich Henning von Stegelitz die obersten Gerichte widerrechtlich zugeeignet, denn sie gehörten dem Markgrafen am Schlosse Biesenthal ⁶⁾. Im Havellande gehörte dem Markgrafen zum Schlosse Spandau noch die Gerichtsbarkeit in den Dörfern Sagforn ⁷⁾, Falkenrehde ⁸⁾, Pessin ⁹⁾, Buschow ¹⁰⁾, Bagow ¹¹⁾ und Busiermark ¹²⁾. In der Zauche besaß der Markgraf nach dem Landbuche zu Schlumkendorf, Redichstorf, Friedrichstorf, Camerode, Clausstorf, Nywal, in einem Theile von Slavisch-Bork, zu Nifen, Niben, Zauchwitz, Kehn, Schepe, Kenstorf, Elsholt, Michendorf, Langerwisch und Gräben ¹³⁾ das oberste Gericht; und ein ähnliches Verhältniß fand in dieser Beziehung auch

1) *Jud. supr. habet Dom. Marchio ad castrum Wusterhausen. Landbuch S. 51.*

2) *Landbuch S. 63.*

3) *Jud. supr. habet Henningh de Grobin exceptis super VIII mansis Apotecarii, qui ab antiquo spectaverunt ad Marchionem. Landbuch S. 79.*

4) *Landbuch S. 82.*

5) *Landbuch S. 99.*

6) *Landbuch S. 26, 97, 98.*

7) *Landbuch S. 107.*

8) *Landbuch S. 111.*

9) *Landbuch S. 115.*

10) *Landbuch S. 122.*

11) *Landbuch S. 122, 24.*

12) *Landbuch S. 24.*

13) *Landbuch S. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145.*

in den andern märkischen Provinzen Statt. Der Markgraf besaß es nur in einem geringen Theile ihrer Dörfer.

Wo derselbe aber noch in einer Vogtei an der sogenannten obersten Gerichtsgewalt Antheil hatte, waren es noch immer Vögte, die solche in seinem Namen ausübten; doch in manchen früheren Vogteien hatte der Markgraf gar keine oberste Gerichtsgewalt mehr, sie waren ganz eingegangen, oder ihre Verwalter bloß auf die Leistung Dessen zurückgeführt, was dem Vogte von seinen sonstigen Amtspflichten noch übrig geblieben war. So wurden die alten Vogteien als Landgerichtsdistrikte im Laufe des 14ten Jahrhunderts fast völlig aufgelöst. Den Vögten lag außer der Verpflichtung zur Einhebung der herrschaftlichen Einnahme in einem gewissen Bezirke, hauptsächlich nur Aufsicht und Schutz der ihnen anvertrauten Burgen ob, aber auch diese gingen an manchen Orten ganz ein, wurden an andern an Städte verschenkt oder Edlen verliehen. Diejenigen Burgen, welche der Markgraf noch im Jahre 1377 besaß, waren nach dem Landbuche in folgender Art vertheilt. Ein Franzko, der eine Art von Hauptmann war, besaß die vogteilichen Schlösser Oderberg, Biesenthal und Köpenick, einem Johann von Rothbus war Boitzenburg, einem Otto von Tymenk Saarmund, einem Hanko Mittenwalde und Wusterhausen anvertraut. Diesen Beamten war ein großer Theil der zu den Schlössern gehörigen Einkünfte abgetreten. Das Schloß Potsdam hatte sich der Kaiser so vorbehalten, daß der dortige Hauptmann 8 Schock Einkünfte für sich behielt; eben so viel hatten Diejenigen, denen in Spandau die Aufsicht über die Burg übergeben war, von den Einkünften zu genießen, die sonst aus der ganzen Vogtei dem Markgrafen vorbehalten blieben. In Trebbin gab es einen eigenen Vogt in der Person Nyckel Reckenbergs, der zehn Personen zur Bewachung der Burg halten mußte, dagegen aber alle Ein-

künfte der Vogtei, bis auf Seleite und Zollertrag, die Einkünfte aus den Wäldern und Gefälle der Gerichte, welche dem Kaiser als Markgrafen abgeliefert werden mußten, zu eigenem Genuße besaß. In Bögrow war der Vogt Herman Schaff mit 8 Personen, welcher alle zum Schlosse gehörigen marktgräflichen Einkünfte bis auf die Bede, den Ertrag der Wälder und Gerichte genoß. Mit noch größeren Einkünften waren Hauptleute zu Liebenwalde und Friedrichstorf versehen. In Wittenberge wird ein Vogt genannt, und von den Einkünften des Schlosses waren besonders die Gerichtsgefälle dem Markgrafen vorbehalten. In Lenzen gedenkt das Landbuch eines Schlosshauptmannes ¹⁾, einer Art von Beamten, die sich von den Bögten dieser Zeit wenig unterschieden zu haben scheinen. Die Vogtei Salzwedel war Arnold von Jagow, Friedrich von Bustrów und Gerhard von Alvensleben verpfändet worden, welchen letztern beiden jedoch noch Kaiser Karl IV ihren Antheil daran abkaufte ²⁾. Von der Vogtei Gardelegen hatten schon damals die Edlen von Alvensleben gewisse Einkünfte, und in der Folge wurde sie ihnen gänzlich abgetreten.

Indem an Edle der Rest einer marktgräflichen Vogtei zu Lehn gegeben wurde, fiel ihnen das Recht der obersten Gerichtsbarkeit in den Dörfern, worin es bis dahin noch dem Markgrafen vorbehalten gewesen war, in derselben Weise zu, in der sie es über einzelne Dörfer früher erhalten hatten: denn seitdem der marktgräfliche Vogt, oder an seiner Stelle ein Schlosshauptmann, nur in einzelnen wenigen Dörfern, namens des Markgrafen, die oberste Gerichtsbarkeit zu üben hatte, gab es gewiß zwischen der Rechts- Pflege der letztern in den Dörfern, worin das oberste

1) Landbuch S. 13.

2) Landbuch S. 30. 34.

Gericht markgräflich war, und der Rechtspflege von Privatbesitzern des obersten Gerichtes keinen wesentlichen Unterschied. Auch die meisten Privatbesitzer des obersten Gerichtes standen in dieser Eigenschaft zugleich mehreren Dörfern vor, und einzelne besaßen diese Gerichtsgewalt über viele Orte, wie die von Rochow, von Gröben, von Selchow, von Lindow, von Brißke und Andere. Sie vereinigten, wie die Bögte und geistlichen Stifter, ihre Gerichtsuntergebenen zu einem Gerichte, wenn es nicht durch zu große Entfernung der einzelnen Orte unthunlich war, und suchten gewiß die alterthümliche Form des Landgerichtes, dessen Stelle es vertrat, dabei möglichst zu erhalten. Mit größern Schwierigkeiten war Dies wohl in den nicht seltenen Fällen verbunden, daß Jemand über ein einziges Dorf oder nur einen Theil desselben ¹⁾ das oberste Gericht besaß. Wahrscheinlich aber war hiebei die Vereinigung mehrerer Gerichtsherrn zu einem Gerichte für ihre Gerichtsuntergebenen nichts Seltenes ²⁾.

Die Privatbesitzer des obersten Gerichtes übten dasselbe, wie die Bögte, bei des Markgrafen Huld: denn von ihm war es lehnsabhängig. Subinfeudation desselben an Andere war ihnen jedoch nicht untersagt, und so kam es bisweilen vom Markgrafen an bis in die vierte, vom Kaiser in die siebente Hand. In dem Havelländischen Dorfe Ligow besaßen 1375 die Gebrüder Rönneborn das oberste Gericht, welches sie von Parduin von Knesebek, dieser vom Grafen von Barby, und der letzte vom Markgrafen zu Lehn trug, und das oberste Gericht zu Rezhow befand sich damals in demselben Lehnsverhältnisse ³⁾. Sehr häufig sind die Fälle, daß das Judicium supremum in einem

1) Vgl. S. 214.

2) Landbuch S. 62. 66. 71. 74. 90. 100.

3) Landbuch S. 115. 117.

Dorfe ein einfaches Aſterlehn war, indem es von Edlen, die es in Dörfern beſaßen, worin ſie weiter nicht begütert oder nicht wohnhaft waren, an ſolche ausgethan wurde, für die dieſes Recht in dem Orte, worin ſie Beſitzungen und Wohnſitz hatten, ſowohl wichtiger, wie auch zur Ausübung bequemer war. Denn keineswegs waren immer die Gutsbeſitzer in einem Dorfe die Inhaber des oberſten Gerichtes über daſſelbe; auch unter den wenigen Orten, worin die Markgrafen es noch beſaßen, finden ſich mehrere ſolche, worin bedeutende Vaſallen ihre Lehngüter hatten, wie zu Buſchow, Zauchwitz, Stiken¹⁾ &c. Das Dorf Bagow gehörte bis auf das oberſte Gericht, welches markgräflich war, faſt ganz einem Edlen an²⁾, während es umgekehrt auch mehrere Fälle giebt, daß Privatbeſitzer des oberſten Gerichtes ſich in Orten befanden, welche ſonſt ganz den Markgrafen angehörten. Inzwiſchen giebt es auch manche Orte, in denen nach dem Landbuche jedem Gutsherrn über ſeinen Antheil am Dorfe das oberſte Gericht zuſtand³⁾.

Wie Privatperſonen, welche in mehreren Orten das oberſte Gericht beſaßen, ſolches auszuüben pflegten, lehren beſonders zwei in Betreff der Lehninhaber der Schlöſſer Pulſen und Kalbe in der Altmark von ihnen ausgeſtellte Urkunden. An dem Schloſſe Pulſen und den dazu gehörigen Dörfern hatten mehrere Glieder der edlen Familien von Plathow und von Jagow Antheil; in Bezug auf die Gerichtshaltung vereinten ſie jedoch ihre Beſitzungen, und ließen über dieſelben drei Mal im Jahre, wie es in andern Dörfern üblich ſey, ein gemeinſchaftliches Gericht hegen. Die Gerichtsgelände wurden deſſen ungeachtet geſondert, ſie

1) Landbuch S. 122, 137, 139.

2) Landbuch S. 122.

3) Landbuch S. 62 (Hogentz). S. 87 (Predico). S. 95 (Boldekendorf).

wurden nicht im Ganzen getheilt, als wenn sie von fremden Leuten eingegangen waren; sonst erhielt jeder Herr Das, was ihm an Einkünften aus den Gerichten über das Gesinde seines Hauses und seine sonstigen Gutsuntergebenen erwachsen war ¹⁾. Das Schloß Kalbe und viele zerstreute Besitzungen in den Vogteien Salzwedel und Gardelegen gehörten den Edlen von Alvensleben mit dem obersten Gerichten an. Sie hatten dieselben in drei Theile zerlegt, welche von verschiedenen Familiengliedern besessen wurden, gemeinschaftlich ließen sie aber die Gerichtsbarkeit über die Besitzungen ausüben. Sie wurden dazu in zwei Gerichtsbezirke oder Vogteien von ihnen zerlegt, in jeder war ein Ort, Altmersleben in der einen, Estädt in der andern, zur Dingstätte bestimmt, wo ein Vogt im Namen der gedachten Edlen mit Schulzen und andern freien Bauern vier Mal im Jahre das Landgericht über ihre Untergebenen halten mußte.

Wo ganze Distrikte mit dem obersten Gerichte an Privatleute überlassen waren, blieb dem Markgrafen von der Landgerichtsbarkeit gewöhnlich nichts vorbehalten. Wo aber Privatbesitzern nur in einzelnen Höfen, Hufen oder Dörfern dies Recht überlassen war, besaß der Markgraf häufig, besonders in der Altmark, noch das Gericht auf der Feldmark und das Straßengericht. Vermöge dessen verblieb dem Markgrafen das Geleitsrecht, und es konnten alle auf freiem Felde, den Landstraßen und andern Wegen begangene Verbrechen von seinem Vogte fortan gerichtet werden. Diese Gerichtsbarkeit, die vereint mit der über diejenigen Dörfer ausgeübt ward, worin die Vogtei dem Markgrafen vorbehalten worden war, bildete den Gegenstand, worüber die Landgerichte des 14ten Jahrhunderts verhandelten, die in

1) Vgl. S. 475. Note 3.

den verschiedenen Provinzen der Mark aus den eingehenden alten Vogteien entstanden.

Um diese Zeit fertigte ein offenbar der märkischen Verfassung wenig kundiger Ausländer das Landbuch an, hauptsächlich in der Absicht, dem Kaiser Karl IV, damaligen Markgrafen von Brandenburg, ein genaues Verzeichniß der Einkünfte zu liefern, welche für ihn aus der Mark zu erwarten ständen; und weil die Gerichtseinkünfte sich nicht im Voraus bestimmen ließen, suchte er wenigstens eine Uebersicht der Gerichte zu geben, welche im Namen des Markgrafen gehalten, und deren Gefälle demselben abgeliefert würden. Er theilt jene daher in vier Klassen, von denen die drei ersten solche Gerichtsgewalt betrafen, die früher von dem markgräflichen Hof- oder Kammergerichte oder von dem Markgrafen selbst geübt war, die vierte aber die Jurisdiction des alten markgräflichen Landvogtes und die gleichartige des Stadtrichters begreift. Er bezeichnet diese nur als das oberste Gericht, von dem er sagt, der Markgraf besitze es in allen seinen Städten, worin es nicht durch Verkauf oder Verpfändung veräußert sey, und in einigen Dörfern¹⁾. Wie es in den letztern ausgeübt wurde, welche Angelegenheiten es betreffe, wird nicht gesagt, und überhaupt dieses Gerichtes nur in dieser flüchtigen Andeutung gedacht. Gleich die folgenden Nachrichten betreffen dasselbe nur in Bezug auf die Städte, worin es viel

bedeut-

1) *Judicium supremum* habet dominus in singulis suis Ciuitatibus et in quibusdam villis nisi per venditionem vel obligationem in aliquibus esset alienatum. In primis tribus habet Dominus tam mulctas vel penas pecuniarias quam emendas de quarto vero duas partes et prefectus tertiam. Igitur Judices omnium predictorum Judiciorum tenentur ad rationem. Landbuch E. 37.

bedeutender, wie in den wenigen Dörfern war, denen der Markgraf als Gerichtsherr vorstand.

Was die Markgrafen in der Altmark noch an Landgerichtsbarkeit besaßen, die über die Botdings- und Loddingspflichtigen ausgenommen, ward hier mit der Zeit zur Ausübung auf einem Landgerichte verbunden, das zu Tangermünde gehalten wurde. Dies sogenannte altmärkische Landgericht erhob Friedrich II 1460 auch zu einem Gerichte zweiter Instanz für die nicht unmittelbaren Gerichtsuntergebenen des Markgrafen, indem er, zur Verhütung der Einmischung der Geistlichen in weltliche Streitigkeiten, die Anordnung traf, daß Jeder, dem nach drei Mal 14, nach erhobener Klage verfloßenen Tagen, von seinen ordentlichen Gerichten nicht zu Rechte verholßen sey, dieses vor dem Landgerichte zu Tangermünde nachzusuchen habe, welches hier vor der Brücke des herrschaftlichen Schlosses werde gehegt werden¹⁾. Uebrigens hatte dies Landgericht es bis auf die neueste Zeit ausschließend mit den Angelegenheiten des Bauernstandes zu thun, während die Gerichtsbarkeit über den Adel und sonstige Lehnbesitzer vor ein ebenfalls zu Tangermünde niedergesetztes Hofgericht gehörte²⁾, welches zuletzt mit dem Landgerichte vereinigt worden ist.

Auch im Havellande gab es ein Landgericht, wofür nicht dasjenige anzusehen, was nach einer um die Mitte des 14ten Jahrhunderts ausgestellten Urkunde über markgräfliche Vasallen, Ritter, Knappen und andere im Havel-Lande besessene Leute gehalten wurde; dies beschäftigte sich wohl bloß mit Schuldsachen der Edlen, jenes wurde über die Dörfer gehalten, worin der Markgraf noch das oberste Gericht besaß. Dieses waren zunächst Falkenrehde, Buschow

1) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 93.

2) Dies bezeugen noch mehrere Urkunden aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert in *Milius Corp. const. March. T. II.*

und Pausin, dann Bagow, Sagforn und Wustermark¹⁾. In dem ersten Dorfe giebt das Landbuch zwei Bauern, in jedem der beiden folgenden Dörfern einen Bauern als Schöppen des Landgerichtes an²⁾. Es fehlten also noch drei Schöppen zur Besetzung eines Landgerichtes, und gewiß ist, auch ohne ausdrückliche Erwähnung derselben im Landbuche, anzunehmen, daß es diese in den drei zuletzt erwähnten Orten gab. Diese sieben Schöppen hielten ohne Zweifel noch das Landgericht unter dem Vogte zu Spandau in den sieben Orten, welche die Ueberbleibsel dieser Vogtei waren: denn in der Vogtei Rathenow besaß der Markgraf das oberste Gericht an keinem einzigen Orte mehr, und sie war daher längst gänzlich aufgehoben. Da jene Urtheilsfinder sich nur in solchen Orten befanden, worin der Markgraf noch ausnahmsweise das oberste Gericht besaß, kam ihr Amt auch nur auf Ausübung des letztern, welche durch den Vogt zu Spandau geschah, seine Beziehung gehabt haben. Wären sie Schöppen in dem oben erwähnten Landgerichte über die Edlen und Lehnsleute der Markgrafen im Havellande gewesen, so würden sie ohne Zweifel aus verschiedenen Dörfern im Umfange dieses Landes, und nicht ausschließend aus den sieben erwählt gewesen seyn, worin das oberste Gericht noch dem Markgrafen zustand.

In der ganzen Ufermark befanden sich nach dem Landbuche gleichfalls nur in sieben Dörfern markgräfliche Gerichtschöppen, nämlich zu Blindow, Dauer, Göritz, Weselitz, Grenz und Seelibbe in jedem ein Bauer, und im Dorfe Schenkenberg deren zwei³⁾, von denen jedoch der eine als hochbejahrt bezeichnet wird, und so vielleicht in

1) Bgl. S. 490.

2) Landbuch S. 24. 112. 114. 122.

3) Landbuch S. 152. 153. 154. 162. 200. 202. *Schenkenberg*. In hac villa morantur duo Scabini terre. Unus nomine

dem andern, dem achten, da für ein Landgericht nur sieben Schöppen erforderlich waren, einen Stellvertreter erhalten hatte. Es läßt sich hieraus wohl mit ziemlicher Gewißheit der Schluß ziehen, daß die Ausübung des den Markgrafen noch in Dörfern der Uckermark verbliebenen obersten Gerichts auf einem Landdinge in der Gegend von Prenzlau stattgefunden habe, in welchem die gedachten Bauern als Schöppen dienten. Dagegen gab es auch in der Uckermark damals ein mit Edlen besetztes Gericht unter dem Vogte dieser Provinz. Lippold von Bredow, der sich im Jahre 1383 im diesem Amte befand, entschied damals eine das Verhältniß freier Bauern zu ihren Herren betreffende Rechtsfrage in einem mit markgräflichen Vasallen des Uckerlandes besetzten Gerichte mit Zuziehung des Stadtrathes zu Prenzlau¹⁾, welches Gericht, da es sich hier nur um die Rechte der Bauern gegen die Gutsherrn handelte, als ein Gericht über die letztern zu betrachten ist, und daher mit Personen dieses Standes besetzt war.

Jene Schöppen des Bauernstandes werden, zur Unterscheidung von solchen Edlen, Scabini terrae oder Landschepen²⁾, aber zur Unterscheidung von Schöppen in den gleichartigen Gerichten von Privatleuten und geistlichen Stiftern Scabini in iudicio Marchionis oder schlechtweg Scabini Marchionis³⁾, bisweilen auch bloß Scabini⁴⁾ genannt. Es waren nie Kossäten, sondern immer Bauern oder Schulzen. Bloß mit den erstern wurden die erwähnten Landgerichte im Havellande bei Spandau und in der

Alde Ebel — *Alter Scabinus nomine Helmwich Rathbutz.*
Landbuch S. 161.

1) Vgl. S. 283. Note 1.

2) Landbuch S. 152, 153, 154, 161, 162, 201, 202.

3) Landbuch S. 86, 98.

4) Landbuch S. 97.

Ufermark bei Prenzlau gehalten: denn Schulzen konnten nicht ohne Versäumnis ihrer sonstigen Gerichtspflichten, welche schon ihre Gegenwart bei den Dingen nothwendig machten, auf der Schöppenbank einen Platz haben. Doch kamen sie im Barnim und Teltow als Landgerichtschöppen vor. In jenen Ländern gab es noch hinlänglich Dörfer, worin der Markgraf das oberste Gericht besaß, um die Schöppenbank mit Bauern aus denselben zu besetzen; nicht so war es in den beiden letztern Ländchen der Fall, und daher erlaubte man es sich hier auch, Personen aus solchen Orten, deren Gerichtsherr ein Anderer war, wie der Markgraf, doch wohl nur freie Lehnschulzen, zu Schöppen im Gerichte des Markgrafen zu erwählen. Der einzige Schöppe, den das Landbuch im Lande Teltow angiebt, worin der Markgraf nur zu Dahlewitz und Gersdorf als Besizer des obersten Gerichtes genannt wird, war der Schulze des Dorfes Rogis, worin die von Styken Gerichtsherrn waren¹⁾. Weiter verdanken wir dem oft sehr ungenau verfahrenen Landbuche keine Nachrichten über die Landgerichtschöppen des Landes Teltow um seine Zeit. Nach einem Schöffregister von 1451 befanden sich in Mariendorf, Teltow, Kiekebusch und Willmersdorf vier, und im Niederbarnim in Schönfließ, Wartenberg und Linden-berg drei Landschöppen, welche zusammen die zur Besetzung eines Landgerichtes erforderliche Anzahl ausmachten²⁾. Im Lande Barnim gehörten nach Angabe des Landbuches von 1375 nur vier ganze Dörfer dem Markgrafen noch mit dem obersten Gerichte an, nämlich Wolterstorf, Hekelwerk, Rüdewitz und Dannewitz. Rechnet man in jedem derselben einen Landschöppen, der in dem letzten Dorfe ausdrücklich

1) Landbuch S. 52.

2) Landbuch S. 303. 302. 311. 317. 318. 319.

angegeben ist¹⁾, so fehlen zur förmlichen Besetzung des Landgerichtes in der Gegend von Diesenthal nur noch drei Schöppen, und als solche zeigt das Landbuch (S. 86. 92. 98.) die Schulzen zu Iblow, Graze und Gersdorf auf dem Oberbarnim.

Im Lande Lebus nennt ein Schoßregister von 1460 sechs Landschöppen, und ein lückenhafteres des Landes Sternberg vom Jahre 1461 fünf solche Beamte²⁾.

Die Landschöppen wurden während ihrer Amtsführung von der Bede befreit, so lange diese Abgabe sich in den Händen der Markgrafen befand³⁾. Als sie allgemein Privatbesitzern zur Einnahme überlassen war, lag die Befreiung seiner Schöppen davon nicht mehr in der Macht der Markgrafen; doch blieben sie immer vom Landschoffe frei, welcher damals die einzige, den Landleuten allgemein obliegende Abgabe an den Markgrafen war⁴⁾. Aber auch diese Befreiung erstreckte sich nicht auf ihre sämtlichen Besitzungen, sondern nur auf zwei Stücke derselben. Von dem, was ein Landschöppe darüber besaß, mußte auch er den Landschoß erichten⁵⁾. Die Bedeutung der Landschöppen war um diese Zeit auch viel geringer wie vormals. Einst waren sie die Urtheilsfinder für eine ganze Vogtei, da die Landgerichte der Vogtei noch ungeschmälert dastanden. Ihr Ansehen ward immer geringer, je öfter das oberste Gericht über einzelne oder mehrere Dörfer an geistliche Stifter und

1) Landbuch S. 97.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 337. 338.

3) *Rodense* (Rohis) *Prefectus* habet VI. mansos quorum IIII sunt liberi a pacto censu et servitio curram etiam sunt liberi a precaria quamdiu equitat ad scamnum iudicii. Landbuch S. 52.

4) Wohlbrück a. a. D. S. 340.

5) Wohlbrück a. a. D. S. 338.

Privatpersonen überlassen ward, und konnte nicht beträchtlich seyn, da ihre Gerichtsbarkeit auf das oberste Gericht in ganz wenigen Orten und das Gericht über Feldmarken und Landstraßen einiger von den Dörfern eingeschränkt war, worin sonst ein Anderer das oberste Gericht ausübte.

3. Das Stadtgericht.

Die Frage, ob es immer ein vom Landgerichte getrenntes Stadtgericht gegeben habe, ist auch in Bezug auf die Mark Brandenburg sehr verschieden beantwortet worden. Bald hat man die Trennung der Städte vom platten Lande in gerichtlicher Beziehung für das wesentlichste Erforderniß einer Stadtverfassung gehalten, bald die Städte für den Landrichtern untergeordnet angesehen. In jeder historisch erleuchteten Zeit hat jedoch nach unserer Meinung anstatt des Landgerichtes der Vogt für die Flecken und Dörfer, in den märkischen Städten ein eigenes Stadtgericht bestanden. Wodurch hätte sich sonst z. B. der Graf Heinrich von Anhalt, da er ums Jahr 1225 als Vormund der noch unmündigen Markgrafen dem Stadtgebiete Werbens einige Ländereien hinzufügte, zu der Verordnung bewegen fühlen können, daß Niemand außer dem Stadtrichter darin richterliche Gewalt üben sollte, wenn dieser Richter, der ein Vogt der Stadt genannt wird, nur eine dem Landgerichte untergeordnete Stellung besaß? ¹⁾ Auch bei Stiftung der

1) Volumus ut ejusdem civitatis iudex si super ipso fundo a nobis dato iudicandum emergerit plenam ibi iudicandi habeat potestatem. Bedmann's Beschr. Ibl. V. B. I. R. VIII. Sp. 35. — Statuimus etiam advocatum civitatis sepius memorate Auctoritatem habere iudicandi in bonis iam dictis secundum consuetudinem advocatorum, nec ad aliquem alium iudicem habere respectum causa iudicandi sive querimonias deferendi honorum homines predictorum. Bedmann a. a. D. Sp. 32.

Stadt Pritzwalk nach Seehausenschem Rechte wurde 1256 verordnet, kein Bürger dürfe in einer fremden märkischen Stadt angehalten und festgenommen werden, ehe derselbe nicht vor seinem Richter angeklagt sey; wer aber außerhalb der Stadt Pritzwalk Klage über einen Mitbürger erhebe, ehe er vor seinem Richter sein Recht nachgesucht habe, der müsse der Herrschaft wie der Stadt wedden¹⁾.

Die Gerichtsgewalt in den Städten war im Ganzen zwischen zweien Kollegien vertheilt, je nachdem sie in Polizei- oder anderen Angelegenheiten geübt wurde. Die letztern wurden vor eigenen sogenannten Schöppen behandelt, die jedoch bisweilen aus der Zahl der Rathsherrn genommen waren. Die Polizeigerichtsbarkeit ward ausschließend von den letztern, auch wenn sie nicht zugleich Schöppen waren, in besonderen Dingen gehandhabt. An manchen Orten war jedoch der Umfang dieser und jener Gerichtsgewalt und ihr gegenseitiges Verhältniß nicht genau bestimmt, woraus sich nicht selten große Streitigkeiten entspannen: denn die Einnahme der Gefälle aus den Gerichten der Schöppen hatte der Gerichtsherr, während die aus den Gerichten der Rathsherrn diesen und der Stadt zukamen.

Den Schöppen stand immer ein von dem Gerichtsherrn der Stadt eingesetzter Richter, erblich, lebenslänglich oder für unbestimmte Zeit vor, der ihnen zu richten, während der Gerichtsversammlung den Frieden gebot, und darnach die gefundenen Urtheile vollstreckte. Doch ist es nicht im Allgemeinen anzugeben, wer dieser Richter in den mär-

1) Nullus civis de Pritzwalk debet occupari vel detineri in aliqua civitate Marchie, nisi primo fuerit causatus coram suo iudice. — Si vero aliquis civis — querimoniam fecerit de suo concine extra civitatem Pritzwalch, nisi primum ipsum causaverit coram iudice suo, persolvat vadium potestati et civitati suum vadium. Beckmann a. a. D. B. II. Kap. III. Sp. 132.

lischen Städten war, da in ihnen theils vom Anfange her in dieser Beziehung Verschiedenheit herrschte, theils im Laufe der Zeiten manche Veränderungen vorgingen. Die ursprüngliche Gerichtsverfassung der märkischen Städte war ohne Zweifel der Magdeburgischen nachgebildet, von wo jene ihr Stadtrecht empfangen, und hier war der höchste Stadtrichter ein Burggraf, und ein Schulze diesem untergeordnet. Ein Burggraf findet daher während des 12ten Jahrhunderts auch zu Arnburg in der Altmark, wie zu Brandenburg in der Mittelmark noch im Anfange des 13ten Jahrhunderts fortgehend Erwähnung; doch mußte dessen ungeachtet das amtliche Verhältniß der märkischen und des Magdeburgischen Burggrafen ein verschiedenes seyn.

Der Burggraf von Magdeburg war unmittelbar vom Kaiser mit dem Blutbanne beliehen, und schon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts nichts weiter als höchster Kriminalrichter, in welcher Eigenschaft er drei Mal des Jahres den großen Gerichtstag hielt. Zwar gehörten alle Rechtsfachen, die sich 14 Tage vorher oder 14 Tage nach einem solchen Gerichtstage begaben, gleichfalls vor das burggräfliche Gericht, wenn sie auch ihrer Beschaffenheit nach vor einem niedern Richter hätten abgethan werden können; doch zu jeder andern Zeit durfte über alle städtische Rechtsfachen der Schulze derselben im immer über 14 Tage wiederkehrenden Dinge richten, und es blieben nur die mit Todesstrafe zu belegenden Verbrechen dem Burggrafen für den Tag des großen Gerichtes vorbehalten ¹⁾.

1) Summus noster iudex Dominus Burggravius de Magdeburgh ter in anno presidet et dies decem quatuor ante iudicium et quatuordecim dies post iudicium nullus alius iudicat nisi Burggravius predictus. — Si infra terminos qui wicbilde dicitur homicidium contigerit si alicui culpa homicidii imponitur tribus talentis satisfaciet burggravio. — Item prefectus noster presidet iudicio per circulum anni per quatuordecim

Man könnte geneigt seyn, eben diesen Umfang der Gerichtsgewalt auch dem Amte der Burggrafen in den märkischen Städten zuzuschreiben; doch war deren Verhältniß hier daher ein anderes, weil die Burggrafen der Mark Brandenburg ihr Lehn nicht vom Kaiser empfangen hatten, sondern ihre Amtsbefugnisse von den Markgrafen ausgingen¹⁾. Der Markgraf selbst stand zum Kaiser in dem nämlichen Verhältnisse, wie der Magdeburgische Burggraf, beide waren mit dem Blutbann beliehen, den der erstere schwerlich seinen Burggrafen zum Apterlehn ertheilte. Da das Verhältniß derselben zum Kaiser kein unmittelbares war, sondern der Markgraf eine nicht unthätige Mittelsperson bildete; so war die Stufe, worauf sie amtlich gestellt waren, natürlich eine niedrigere, wie Dies auch bei den märkischen Landrichtern der Fall war. Der Markgraf selbst behielt sich, d. h. seiner Kammer, die höchste Kriminalgerichtsbarkeit vor, die Burggrafen erhielten dafür in der höchsten Civilgerichtsbarkeit Entschädigung, und die Schulzen nahmen einen unerheblichen Platz ein. Nur in der wichtigen Eigenschaft, worin die märkischen Burggrafen die Stellvertreter des in seiner Kammer den Vorsitz führenden Markgrafen waren, worin sie in des Markgrafen

dies — *Prefectus etiam noster omnes causas judicat et decedit. Tribus causis exceptis scilicet vi illata quae not dicitur et vim in propriis domibus factam quae dicitur Heimsuche et excepta insidia quae Lage dicitur.* Diese drei Fälle wurden nach den darauf folgenden Vorschriften mit dem Tode bestraft. Hallischer Schessenbrief v. J. 1235 in Anlage zu von Kampfs Grundlinien eines Vers. über d. ältern Stadtrechte in d. Mark Brandenburg in Mathis juristischer Monatschrift Thl. XI. S. 86. 87.

1) Wie hätten sonst die Markgrafen willkürlich Städte der burggräflichen Rechtspflege unterordnen und davon befreien können? Vgl. Thl. I. S. 118.

Abwesenheit dessen Platz einnahmen, wenn hier über die wichtigsten Angelegenheiten aller Stände der märkischen Unterthanen gerichtet wurde, konnten Burggrafen auch zu Kriminalrichtern märkischer Bürger werden. Sonst war ihre stadtrichterliche Gewalt wohl von derjenigen, welche darnach städtische Bögte besaßen, wenig oder gar nicht verschieden.

Die Burggrafen versahen aber ihr Amt wohl niemals in einer einzigen Stadt, sondern in den Städten der ganzen Mark oder einer ganzen Provinz derselben. Sowohl die Altmark wie die Mittelmark hatte ihren Burggrafen¹⁾, und obwohl jener zu Arneburg, dieser zu Brandenburg seinen Sitz hatte, waren gewiß nicht weniger die übrigen

1) Man hat, auch in dieser Schrift, stets angenommen, daß es außer dem altmärkischen Burggrafen von Arneburg einen eigenen solchen Beamten zu Stendal gegeben habe. Es ist Dieses jedoch unwahrscheinlich. Es würden sich dann die Stendalschen Burggrafen, was unglaublich ist, in einem Zeitraume von ungefähr 70 Jahren, während dessen sie bestanden haben müßten, stets so fern vom Hofe und allen öffentlichen Geschäften befunden haben, daß auch nicht ein einziges Glied von ihnen in irgend einer Urkunde erwähnt wird, während ein Burggraf von Arneburg oder von Brandenburg fast bei allen markgräflichen Verhandlungen namhaft gemacht ist. Die einzige Nachricht, aus der man auf das Vorhandenseyn von Burggrafen zu Stendal schließt, ist jene Urkunde von 1215. Darin aber wird diese Stadt nur für frei erklärt von burggräflicher Gerichtsbarkeit, der sie früher unterworfen gewesen sey, aber keineswegs auch nur angedeutet, daß diese von einem eignen Stendalschen, nicht von einem allgemeinen märkischen Burggrafen geübt wurde, und dieser war gewiß derjenige, welcher zu Arneburg seinen Sitz hatte. Wird derselbe gleich in Urkunden um diese Zeit nicht mehr erwähnt, so hindert Dies doch nicht anzunehmen, daß er ganz oder nahe bis zur gedachten Zeit bestand; und eine ähnliche Befreiung, wie Stendal im Jahre 1215, haben nach seinem gänzlichen Abgange, oder hatten schon die übrigen altmärkischen Städte ohne Zweifel erhalten.

Städte der Mark ihrer Rechtspflege untergeordnet. Auch ein Burggraf von Magdeburg war keineswegs bloß Richter zu Magdeburg, sondern er versah dasselbe Amt auch zu Halle und in andern Städten¹⁾.

Von den altmärkischen Burggrafen ist nach dem 12ten Jahrhundert keiner mehr namentlich bekannt, und die letzte Erwähnung eines solchen Beamten für Städte dieser Provinz enthält eine Urkunde vom Jahre 1215, worin Stensdal für immer von burggräflicher Rechtspflege befreit wurde. In Brandenburg zog sich die gräfliche Familie, welche hier die Burggrafschaft inne hatte, bei dem Regierungsantritte der Markgrafen Johann I und Otto III davon zurück. Es ward die Befreiung der Städte von burggräflicher Rechtspflege als eine besondere Begnadigung der Städte angesehen; — vornehmlich wohl wegen besonderer Gerechtfame, welche den Burggrafen bei Ernennung städtischer Schöppen und dergleichen Gelegenheiten zuständig waren²⁾. Auch verwalteten diese vornehmen Beamten wohl nicht immer persönlich das Stadtgericht, sondern bestellten dazu Unterbeamte, wie einen Alexander, der als Vogt des Burggrafen Siegfried von Brandenburg 1194 und 1197 erwähnt wird³⁾. Nach Hinwegräumung der märkischen Burggrafen, wurden verschiedene Einrichtungen zur Ersetzung seiner Stelle getroffen. Es wurde nämlich in den Städten, worauf das Stadtrecht mittelbar oder unmittelbar von Brandenburg ausgegangen war, das ganze Stadgericht dem

1) *Universis xpi fidelibus presentem paginam inspecturis scabini in hallo salutem — Scire igitur volumus, Quod summus noster iudex Dominus Burggravius de Magdeburgh ter in anno presidet etc.* Anlage zu von Kamp's Grundlinien der Stadtrechte in d. M. Br. a. a. D. S. 86.

2) Vgl. S. 129 Note 2.

3) Sercken's Stiftsbist. v. Br. S. 392. 397.

Schulzen übertragen. Diese Gerichtsverfassung verbreitete sich von Brandenburg fast über die ganze Mittelmark, Ucker-Mark und Neumark. Nach Hinwegräumung des altmärkischen Burggrafen wurde seine Stelle durch einen in den einzelnen Städten angesetzten Vogt eingenommen, und diese Gerichtsverfassung findet sich in allen Städten des Stendalschen und des Salzwedelschen Rechtes, auch zu Tangermünde *ic.*, aber nicht in den Städten Seehausenschen Rechtes. Die Stendalsche Gerichtsverfassung war sowohl in der Mark etwas älter, als überhaupt alterthümlicher wie die Brandenburgische.

In der mit Stendalschem Stadtrecht versehenen Stadt Ruppin finden sich 1252 zugleich ein Vogt und ein Schulze, die zusammen die herrschaftliche Gerichtsgewalt ausübten¹⁾. Die Praefectura iudicii in Stendal selbst, oder wie es in einer alten Deutschen Urkunde übersetzt ist, das Schulzenamt (denn nur dieses bezeichnet jener Ausdruck), gab Albrecht der Bär bei der Stiftung dieser Stadt einem gewissen Otto zu Lehn²⁾. Bei dem Jahre 1215 findet sich die Nachricht, daß die Stadt bis dahin burggräflicher Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen war. Diese ward damals aufgehoben, und darnach mangelt es

1) Praeterea ut omnis rancoris scrupulus et controversiae, quae surgere possit inter iudices dictae civitatis nostrae, Advocati videlicet et praefecti ex parte una, et consulum ex parte altera penitus discindatur etc. Buchholz Gesch. der Ehurm. Thl. IV. Uf. S. 87.

2) Judicialis potestas prefectura iudicii homini meo Ottoni ex me beneficiali jure obvenit, ubi due partes mihi, tertia vero pars prefato Ottoni aut heredi ejus jure debetur. — Der richterliche Macht also den Schulzen des vorbenomenden Dorpes Stendell Wynem Manen Otten. Dem schal dat to hülpe komen vermiddelf leenrecht *ic.* Beckmann's Beschreib. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 150. 156.

nicht an Nachrichten von Vögten der Stadt Stendal. Eine für sie im Jahre 1258 ausgefertigte Urkunde ist an den Vogt, die Rathsherrn und die Bürger derselben gerichtet ¹⁾, und 1272 wurde ein Vertrag über städtische Angelegenheiten mit dem Nikolaisstifte zwischen dessen Dekan und acht Domherrn und dem Stendalschen Vogte Johann von Buch und acht Schöppen der Stadt geschlossen ²⁾. Ein Schulze derselben Stadt kommt unter dem Namen Herbordius ums Jahr 1279 vor ³⁾; im Jahre 1281 wird einem Schulzen Stendals die alte, von Albrecht dem Bären ausgesetzte Einnahme eines Dritttheils von den Gerichtseinkünften zugesichert, und wurden ihm zugleich ein Dritttheil von den Zinsabgaben der Bürger und gewisse Mühleneinkünfte von den Markgrafen Johann und Konrad in der Weise zum Besitze bestätigt, wie der Schulze sie vor ihrer Zeit besaß ⁴⁾; worauf diese Markgrafen im folgenden Jahre den Bürgern zugestanden, daß sie und ihre Nachkommen immer einen solchen belehnten Richter, einen erblichen Schulzen hätten, der mit ihnen in der Stadt wohne, daß die Markgrafen das Gericht oder Schultheisenthum nicht an sich kaufen oder an sich kaufen lassen, noch einer ihrer Vögte es erlangen sollte, sondern daß es in demselben Zustande immer bleibe, worin es gegenwärtig sich befinde ⁵⁾. Es geschieht darnach noch öfters Stendalscher

1) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 6.

2) Gercken a. a. D. S. 13.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 352.

4) Lenz Br. Urf. Samml. Thl. II. S. 894.

5) Ciuitati Stendal et Burgensibus nec non eorum successoribus dedimus ut habeant impheodatum iudicem siue sculteticum virum cum ipsis in ciuitate Stendal perpetuo commanentem. Nos autem dictum iudicium vel praefecturam emere non debemus nec aliquis vice nostra, et nullus advocatorum nostro-

Schulzen in den Urkunden Erwähnung, 1337 wird eines verstorbenen Schulzen Stendals und seiner Edhne gedacht ¹⁾. Vögte werden aber vor dem 16ten Jahrhunderte nicht namhaft gemacht, da die Markgrafen nach einer mit der frühern Verfassung des Stadtgerichtes vorgenommenen Veränderung eine Zeit lang „Richtfvögte“ ernannten, gewöhnlich auf Lebenszeit, die das Gericht innerhalb der Stadt bis auf das Halsgericht über Edle versahen, darnach aber dem Stadtrath die Sorge für die Besetzung dieses Amtes dergestalt überließen, daß er, so oft es noch thue, Gerichtsvögte, wie Richter (Schulzen) anstellen möge, weil dieser sich damals die markgräflichen Einkünfte und Gerechtigkeiten in dem Stadtgerichte erkauft hatte ²⁾.

So wie es besonders deshalb für nothwendig erachtet ward, daß dem Stadtgerichte ein markgräflicher Beamter vorstand, weil die Gefälle und Einnahmen aus demselben dem Markgrafen vorbehalten waren; so pflegte man, sobald an die Stadt selbst die Verleihung der richterlichen Aemter zu überlassen, wie sich diese in den Besitz jener Einkünfte gesetzt hatte. Aus diesem Grunde ward auch der Stadt Kyritz von den Edlen von Plote, da diese die Inhaber der Stadt waren, die Erlaubniß zugestanden, daß sie aus der Mitte ihrer Bürgerschaft sich jährlich einen Vogt erwähle ³⁾: denn nach dem Landbuche Karls IV waren die herrschaftlichen Einkünfte aus dem Stadtgerichte zu Kyritz

rum acquirere debet iudicium supra dictum, in statuque eodem dicta praefectura perpetuo permanebit, scilicet quo stat tempore jam presenti. Lens a. a. D. Lbl. I. S. 109.

1) De Ludewig Reliqu. manuscript. T. VII. p. 137.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Lbl. I. S. 254.

3) Insuper concessimus ut juro fruantur Stendaliensium et singulis annis advocatum sibi eligant competentem. Beckmann a. a. D. B. II. Kap. IV. Sp. 174. Buchholz a. a. D. S. 75.

dem hiesigen Rathe für 133 Marek verpfändet worden¹⁾. Später findet sich jedoch zu Kyritz ein sogenanntes Lehn-Richteramt, dessen Verwalter in Kriminalsachen mit Zuziehung des Rathes richtete, und ein Schulzenamt für Civil-Sachen und untergeordnete Gerichtsbarkeit, dessen Verwaltung in der Folge jenem Richter mit übertragen wurde²⁾. In der Stadt Wittstock findet sich ums Jahr 1248 gleichfalls ein bischöflicher Vogt als oberster Stadtrichter³⁾. In einer Urkunde des Jahres 1225 wird der Stadt Werben ein Landgebiet veraignet, und dabei verordnet, daß in demselben, was bis dahin dem Landvogte untergeben gewesen war, keiner als der Vogt der Stadt die Gerichtsbarkeit ausüben sollte⁴⁾. In späterer Zeit wird hier gleichfalls ein Erbrichter oder Schulze erwähnt, vor dem z. B., in gegelter Dingbank vor dem Köbelschen Thore, förmliche Uebergaben von Bauergütern mittelst grüner Reife vorgenommen wurden⁵⁾, welche Handlungen die Gegenwart des obersten Richters nicht erforderten. In der Stiftungs-Urkunde der Neustadt Salzwedel vom Jahre 1247 wird von den Markgrafen ausdrücklich erwähnt, daß sie einen Vogt dem Stadtgerichte vorsezten⁶⁾. Ein solcher Vogt war auch oberster Richter für die Altstadt Salzwedel, da beide Städte ein verschiedenes Stadtgericht hatten. Zwar hatte schon Markgraf Hermann im Jahre 1299 Markt, Gericht und Stadtrath zu vereinigen gesucht⁷⁾; doch war ihm die Bewerkstelligung dieser Verbindung nicht gelungen, und Markgraf Johann gestattete 1315 den Städten

1) Kaisers Karl IV Landbuch S. 38.

2) Beckmann a. a. D. Sp. 180.

3) Beckmann a. a. D. B. II. Kap. VII. Sp. 273.

4) Vgl. S. 502. Note 1.

5) Beckmann a. a. D. B. I. Kap. VIII. Sp. 30.

6) Vgl. Thl. I. S. 48. Note 3.

7) Beckmann a. a. D. Kap. III. Sp. 12.

Salzwedel, daß sie ihren getrennten Stadtrath behalten, doch zusammen nur einen Stadtvogt haben sollten, welcher nach sechs Wochen in der einen, und nach den folgenden sechs Wochen in der andern Stadt das Gericht halten möge¹⁾. Der Vogt der Städte Salzwedel wird auch noch 1368 und in folgender Zeit in dieser seiner Thätigkeit erblickt²⁾. Doch irrt man sehr in der Annahme, daß die richterliche Person des Schulzen in beiden Städten gefehlt habe³⁾. Jede besaß vielmehr auch diesen Beamten, der von der Rechtspflege keineswegs ausgeschlossen war, aber dieselbe in einer der des Vogtes untergeordneten Weise ausübte. Im Jahre 1316 wird ein Schulze Ohermannus oder Hermann von Chüden in Salzwedel erwähnt⁴⁾, und im Jahre 1343 ward von dem Markgrafen verordnet, daß, wenn ein ihm des Dienstes pflichtiger Ritter oder Knappe im Umfange der Gerichtsbarkeit der Alt- oder Neustadt Salzwedel sich des Gerichtes schuldig gemacht hätte, zwei Klagen der Schulze der Stadt, die dritte der Vogt zu richten haben sollte⁵⁾. Der erstere richtete in 14nächtigen Intervallen, und der dritte Termin fiel

1) Et utraque civitas suum habebit Consilium speciale, sed unus erit Judex, qui una sexta feria in una Civitate, et Altera in civitate Altera iudicabat. Beckmann a. a. D. Sp. 98.

2) Leng Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 385.

3) In diesem Irrthume bedauert der Verfasser sich Thl. I. S. 48. 49. zu befinden.

4) Gercken's Fragm. march. Thl. IV. S. 18.

5) Sed ciuitatibus Soltwedel superadditus est unus articulus in hunc modum, videlicet, wero et ock dat yemand van riddersn oder van knapen de vns dinstes phlichtig weren breke in dem gerichte der olden vnd der nyen stad to Soltwedel, twe klagen sal richten die sculte der stede, vnd dritte clage sal richten vnsse yogt, di danne vnsse yogt is. Beckmann a. a. D. Sp. 23.

fiel also in die sechste Woche, in der der Vogt das Gericht hielt. Schon um das Jahr 1323 geschah auch bereits eines bis dahin von Edlen von Krakow, darnach von dem Kloster Neuendorf lehnsabhängigen Schulzen der Neustadt Salzwedel Erwähnung¹⁾. — Bögte werden endlich noch in den Städten Wollmirstädt und Grabow an der Elde, dort im Anfange²⁾, hier am Ende des 13ten Jahrhunderts gefunden³⁾.

Diese Beamte waren in der ältesten Zeit wohl immer Edle, wie der Ritter von Buch zu Stendal, und weder mit dem Gerichte für sich und ihre Nachkommen beliehen, noch auf Lebenszeit angestellt, sondern zeitige Gerichtsdiener des Markgrafen. Sie standen außerhalb des Verbandes der Bürgerschaft, innerhalb dessen sich der Schulze befand, wohnten daher auch nicht, wie dieser, in einem Hause der Stadt unter den Bürgern, sondern lebten auf Burgen, ihren Gütern oder an dem Hoflager des Fürsten, von wo sie sich nur dann in ihre Stadt zu begeben verpflichtet waren, wenn der Ablauf der üblichen Gerichtsfristen es erheischte.

Schon aus diesem Grunde war neben dem Vogte das

1) Conradus miles de Krakou recognoscō — quod septem marcas puri argenti, que dari de mansis noue ciuitatis Soltwedel solent — claustro sanctimonialium in Nyendorpe — donavi. Praeterea — claustro libero donavi predictae ciuitatis prefectum, qui habet duos mansos liberos, qui prefectus debeat ipsi claustro vel nuncio suo sepedicta bona absque contradictione cum requisitus fuerit expandare. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 309. Die Neustadt Salzwedel war bekanntlich auf dem Grund und Boden von Privateigenthümern erbaut, während die gleichzeitig errichteten Städte auf markgräflichen Ländereien angelegt wurden. Hierin gaben daher die Markgrafen das freie Schulzenlehn her, während es in jener die Edlen von Krakow gethan hatten.

2) Urkunden-Anhang Nr. XI. XII.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 397.

Vorhandenseyn eines Schulzen als untergeordneten Richters nothwendig. Ein solcher stets unter der Bürgerschaft verweilender Richter findet sich auch schlechterdings in allen märkischen Städten. Bei denen, die im 13ten und 14ten Jahrhundert gestiftet wurden, wie Prenzlau, Friedland, Neubrandenburg, Eychen, Frankfurt, Landsberg, Müllrose, Müncheberg, Stolpe, Arone &c., werden in den Urkunden, welche die Anordnungen über die Gründung enthalten, diese Beamten ausdrücklich erwähnt. Andere Urkunden gedenken der Schulzen zu Oderberg ¹⁾, Angermünde, Brandenburg, Gardelegen ²⁾, Prignitz ³⁾, Ruppin, Rathenow ⁴⁾, Stendal, Salzwedel, Werben. Das Schulzenamt in Seehausen verkaufte der Markgraf Ludwig für 40. Mark wiederkauflich an die Stadt ⁵⁾. In Osterburg besaß dasselbe im 14ten Jahrhunderte die Familie Paris ⁶⁾. Das Landbuch nennt Schulzen in Berlin, Potsdam, Belitz, Altlandsberg und fast in allen märkischen Städten. In bei Weitem den meisten derselben, — allen denen, welche Brandenburgisches oder Seehausensches Stadtrecht besaßen, — findet sich neben dem Schulzen kein Vogt erwähnt, und verwaltete jener das höchste städtische Richteramt, indem hier in dem Schulzenamte das niederste (infimum) und höchste (supremum) städtische Gericht vereint war.

Der Borzug den die Städte immer dem Schulzen noch vor einem Stadtvogte gaben, beruht wohl größtentheils in der Verschiedenheit des Verhältnisses zur Landes-

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II, p. 346.

2) Beckmann's Besch. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 123.

3) Beckmann a. a. D. Buch II. Sp. 125. Gercken's Fragm. March. Thl. II. S. 35.

4) Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urk. S. 115.

5) Beckmann a. a. D. B. I. Kap. V. Sp. 32.

6) J. P. de Ludewig Reliq. manuscript. T. VII. p. 114.

Herrschaft und zur Bürgerschaft, worin dieser und worin jener sich befand. War gleich auch der Schulze, als Inhaber eines ordentlichen Amtslehns vom Markgrafen, ein herrschaftlicher Diener, so war er dies doch in höchstmöglicher Unabhängigkeit von dem Lehnsherrn, der auf seine Thätigkeit fast gar keinen Einfluß ausübte. Nur beim Aussterben der Familie, welche mit einem Schulzenamte beliehen war, fiel dasselbe der Disposition des Markgrafen wieder anheim, und bei dem Abgange eines Schulzen mit Hinterlassung unmündiger Erben, war dem Markgrafen für die Zeit dieser Unmündigkeit die Sorge für Verwaltung des Stadtgerichtes überlassen, die gemeiniglich mit der Vormundschaft einem Bürger der betreffenden Stadt zugestanden wurde¹⁾. Sonst war das Empfängniß der Belehnung gegen übliche Lehnware, die Pflicht, zwei Drittheile der Gerichtsgefälle und aller sonstigen Abgaben, welche die Stadt dem Markgrafen zu entrichten hatte, einzutreiben und ihm abzuliefern, eigentlich Alles, was den Schulzen mit seinem Lehnsherrn in Verbindung brachte. Dabei war er gewissermaßen der älteste Bürger der Stadt, und hatte darin bleibenden Wohnsitz; seine Besitzungen hatte er erkaufte, und ihre Fortdauer war nicht von der Gnade des Fürsten abhängig. Sie waren in den im 13ten und 14ten Jahrhundert gestifteten Städten, worin die Schulzen alleinige Stadtrichter, oft sehr beträchtlich; geringe dagegen in matrichen Städten der älteren Verfassung, wo über dem Schulzen ein Stadtvogt stand, wie in der Neustadt Salzwedel, wo das Freigehöft des Schulzen nur 2 Hufen enthielt. Hier blieben daher auch die Schulzen minder geachtete Beamte, während nach Erlangung des Schulzenamtes in jenen Städten selbst Ritter und Knappen strebten²⁾. Doch auch

1) J. P. de Ludewig c. 1.

2) Vgl. S. 321. Note 3.

ein Edler ward als Stadtschulze immer enger, wie ein Vogt, an das Interesse der Bürgerschaft geknüpft¹⁾; und immer konnte die Rechtspflege zeitgemäßer und vollkommener von einem stets in der Stadt anwesenden, und mit den Verhältnissen der einzelnen Bürger wohlbekannten Manne ansgeübt, und mehr Rechtskenntniß, Achtung vor den Rechten und mehr Scheu vor gewaltthätiger Verlegung derselben von ihm, wie von einem zum zeitigen Vogte bestellten markgräflichen Vasallen erwartet werden.

Von den Gerichtsgefällen besaßen die Schulzen den dritten Theil, und außer einem freien Hause, welches beliebig mit einem andern verwechselt werden konnte, worauf dann die Freiheit überging, außer den freien Aekern und den Mühlengerechtigkeiten²⁾, an den meisten Orten noch mannigfaltige Einkünfte. In Müncheberg erhielt der Schulze den Ruthenzins, eine Gerichtseinnahme von 12 Schillingen von Dem, der Blut wies, eben so viel von Dem, der einen Eid zu leisten versprach, sich später aber der Eidesleistung weigerte, den dritten Pfening von Dem, was man der Schöppenbank weddete, und einen sogenannten Friedens Pfening von Allen, die Bürgergut in der Stadt antraten. Wer eine Erbschaft anderer Art, mogte dieselbe bedeutend oder geringfügig seyn, in der Stadt zu erheben hatte, mußte dem Schulzen 1 Pfening zum Zeugniß geben, und von Hinterlassenschaften, wozu keine Erbnehmer vorhanden waren, erhielt er den dritten Theil³⁾.

In einer Stadt, worin zugleich ein Vogt als Stadtrichter vorhanden war, war die Gerichtsgewalt des Schulzen wohl anfänglich sehr beschränkt: sie war das *Judicium infimum*, was in Dörfern ein Dorfschulze ausübte, wäh-

1) Vgl. S. 321.

2) Vgl. S. 306. 313.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. IV. p. 607.

rend die Stadtvögte, wie die Landvögte und die spätern Privat-Gerichtsherrn, das *Judicium supremum* handhabten. In den Städten aber, worin der Schulze alleiniger Stadtrichter, und das *Judicium supremum* also mit dem *Judicium infimum* verbunden war, und nur die an den Markgrafen abzuliefernden Gebühren an das städtische Vogt-Amt, von dem sie früher eingenommen und abgeliefert waren, noch erinnerten, entschwand selbst für die Ausdrücke *Judicium supremum et infimum* bald alle andere Bedeutung, als daß jenes die dem Markgrafen, dieses die dem Schulzen aus dem vereinten Gerichte zukommenden Gefälle bezeichnete¹⁾. Das Landbuch nimmt den Ausdruck *Judicium supremum* bald im Sinne des vom Schulzen abzuhaltenden Stadtgerichtes, von dem es z. B. sagt, in ihm habe der Markgraf zwei Drittheile, der Schulze den dritten Theil der Einkünfte, bald bloß im Sinne jener Einnahme, indem es von Orten, worin sie dem Markgrafen noch wirklich zustand, nur die Bemerkung macht, es besitze der Markgraf darin das oberste Gericht²⁾. *Judicium* be-

1) Die zwei Drittheile des Gerichtseinkommens, welche dem Landesherrn aus einem Stadtgerichte zuströmen, werden in einer Urkunde des Markgrafen Ludwig ausdrücklich als das sogenann'te oberste Gericht bezeichnet, so wie eine Schlesi'sche Urkunde die Gerichtseinkünfte des Schulzen einer Stadt das *Judicium hereditarium* nennt, *quod tertius denarius nuncupatur*. Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 368. 370. Auch noch in einer Urkunde vom Jahre 1510, worin der Markgraf Joachim der Stadt Straußberg die Abtretung der Gerichte bestätigt, werden die Gefälle daraus als oberste und niederste unterschieden, indem es da heißt: vnser gericht daselbs mit allen Zynsen, Renten, Ruten Zynß, Gerichtsfellen (mit aller Zugehorung) oberst und nyderst etc. *Histor. polit. geogr. statist. u. mil. Beitr. die K. Preuß. u. benachb. Staaten betreff. 2ten Theiles 1. Band S. 387.*

2) Vgl. S. 496. N. 1.

deutet so nur ein Recht¹⁾, und das *infimum* war das Schulzenamt mit seinen Rechten, wie das *supremum* das Vogtamt mit den Rechten, die dem Vogte, oder vielmehr Dem, dessen Stellvertreter er war, dem Markgrafen, aus dem Stadtgerichte zuständig waren²⁾, und nach Vereinigung aller Gerichtsgewalt in dem Schulzenamte, nur zur Unter-

1) Der Ausdruck *Judicium* wurde, wie auch der verwandte Ausdruck *Iustitia*, häufig zur Bezeichnung eines bloßen Rechtes, welches aus dem Gerichte hervorgegangen war, gebraucht (Buchholz's Gesch. Tbl. IV. Urk. S. 29. 30.). Daher man in derselben Bedeutung bald *judicium supremum et infimum*, bald *Ius supremum et infimum* liest. Gercken's Fragm. March. Tbl. III. S. 67. 71. Beckmann's Beschr. d. N. Br. Tbl. V. B. I. K. X. Sp. 137. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VIII. p. 396.

2) Die Einnahme des Gerichtsherrn bestand in zwei Dritttheilen der Gerichtsgefälle, die des Schulzen in dem dritten Theile. Daher standen die Fürsten in den Stiftungsbriefen Luchens, Friedlands und Landsbergs den Schulzen dieser Städte den *tertium denarium per judicium acquisitum* zu, und verordneten in Bezug auf die Stifter Prenzlows, von denen einer gleichfalls das Schulzenamt erhalten sollte: *Quicquid solvendum est de areis et ceteris emolumentis Dominus duas partes, memorati viri tertiam assument.* Diese zwei Dritttheile, welche der oberste Gerichtsherr aus dem Gerichte aller seiner Städte zog, mußten in dem Verzeichnisse der sämtlichen markgräflichen Einkünfte, welche das Landbuch liefert, ganz übergangen seyn, wenn sie nicht unter dem Ausdrucke *Judicium supremum* verstanden wären. Auch von Spandau, worin wenigstens seit dem 13ten Jahrhunderte der Stadtschulze alle Gerichtsbarkheit übte, dessen Amt und Besetzungen die Stadt in der Folge an sich gekauft hatte, sagte der Kurfürst Johann George in einer Urkunde von 1584: Das die Ober und Undergerichte in der Stadt — uns und unserm Amte zu zweyen Theilen, und dem Rathe (anstatt des Schulzen) der dritte Theil zustehen und bleiben soll. — Jedoch diemell man daselbst von Alters her einen Richter gehalten und noch halten mus, So soll derselbe alle und jede Gefälle, der Gerichte groß und klein, wie die Namen haben mugen, einnehmen, zu Register ordentlich bringen, und davon vor seine Besoldung und Unterhaltung den vierten Theil abziehen und behalten,

scheidung der Gerichtseinnahmen, nicht der Gerichtssitzungen dienten. Ganz unstatthaft ist hier der Schluß, den Eichhorn¹⁾ daraus zieht, daß nach dem Landbuche dem Markgrafen fast in allen Städten seiner Herrschaft, außer sonstigen Einkünften, das *Judicium supremum* angehörte, daß nämlich damals von den Städten die Civilgerichtsbarkeit an sie gebracht, die peinliche hingegen noch dem Landesherrn zuständig geblieben war. Wenn man von der Gerichtsgewalt, die durch den erblichen Stadtschulzen ausgeübt wurde, sagen darf, sie sey von der Stadt an sie gebracht, so stand ohne Zweifel zu der Zeit, da das Landbuch ausgefertigt wurde, den märkischen Städten mit wenigen Ausnahmen volle Civilgerichtsbarkeit zu, und allen, wenn man auch die einem dem Stadtgerichte vorstehenden Bogte eignende Gerichtsbarkeit als der Stadt angehörig betrachtet. Das hat jedoch der erwähnte Rechtsgelehrte sicherlich nicht sagen wollen: denn der Schulze war, wie der Bogt, ein markgräflicher Beamte. Im eigentlichen Sinne an die Stadt oder den sie repräsentirenden Stadtrath gebracht, so daß der Markgraf damit nichts mehr zu schaffen hatte, war das Stadtgericht damals erst in dem geringern Theile der märkischen Städte, die durch Anleihen, Kauf oder Geschenke pfandweise oder eigenthümlich in den

was alsdenn darüber bleiben wird, von dem sollen wir und unser Amt zwei Theile, und der Rath den dritten Theil zu ewigen Zeiten bekommen und haben. Dilschmann's Urf. Samml. zur dipl. Gesch. v. Spandow S. 160. Daß der Kurfürst, dem in Spandau das oberste Gericht (*Judic. supr.*) seit ältester Zeit zuständig war, zum Unterhalt des Gerichtshalters beizutragen sich verpflichtete, war eine besondere Gnade. Dem Rechte nach war hierzu der Rath allein verpflichtet, da dieser die Schulzenstelle an sich gekauft und eingezogen hatte.

1) Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechts-Gesch. Thl. II. S. 355.

Besitz des Hebungrechtes der ursprünglich markgräflichen Einkünfte aus dem Stadtgerichte gekommen waren¹⁾. Hiesmit fiel nach den Begriffen der damaligen Zeit auch aller Beweggrund für den Markgrafen oder die Verpflichtung weg, das Richteramt in der Stadt versehen zu lassen, die nun selbst für die Ausübung der Rechtspflege Sorge trug, zu welchem Ende oft besondere, minder kostbare Einrichtungen getroffen wurden. So wählten die Rathsherrn von Kyritz, dem schon im 13ten Jahrhunderte die Einkünfte des Gerichtsherrn verpfändet waren, jährlich einen Vogt aus ihrer Mitte, der dem Stadtgerichte vorstand²⁾. Zugleich mit dem obersten Gerichte, wurde den Städten wohl immer die mit dem Besitze des ersteren unzertrennlich zusammenhängende Lehnsherrschaft über den Besitzer des niedersten Gerichts, den Schulzen, überlassen. In zwei Städten, worin wahrscheinlich die Schulzenstelle den Markgrafen, ohne von ihnen wieder zu Lehn ausgethan worden zu seyn, vielleicht durch das Aussterben ihrer erblichen Inhaber erledigt worden war, nämlich zu Werben und Templin, war jedoch zur Zeit des Landbuches das Judicium infimum den Städten für namhafte Summen besonders verpfändet, wie damals auch zu Lenzen der Inhaber desselben kein belehnter Richter, sondern ein Pfandbesitzer aus der Mitte der Bürgerschaft war³⁾. Sonst setzten sich die Städte nur durch Ankauf des niedersten Gerichts von dessen Inhaber, besaßen sie das oberste Gericht, in den eigenthüm-

1) Vgl. S. 102. und eine Urkunde von 1390 bei Lenß (Br. Urk. Samml. Tbl. II. S. 940.) worin Markgraf Jobst die Gerichte in Osterburg der Stadt, eine Urk. v. 1388. bei Gerden (Cod. dipl. Be. Tr. IV. p. 604.) worin sie derselbe der Stadt Müncheberg überließ.

2) Vgl. Tbl. I. S. 303.

3) Landbuch S. 35.

lichen, besaßen sie dasselbe noch nicht, in den Lehnsbesitz dieses mit der Schulzenstelle und dem Schulzengute verbundenen Richteramtes, für dessen fernere Verwaltung sie damit zu sorgen übernahmen; wie und in welcher Weise scheint aber ganz dem Ermessen des Stadtrathes überlassen geblieben zu seyn¹⁾.

Mit Erlangung des obersten und niedersten Gerichtes wurde den Städten dieselbe Gerichtsgewalt zu Theil, die auf dem Lande anfänglich ein Vogt auf dem alten Landgerichte seiner Vogtei, später Privatbesitzer in mehreren, einzelnen oder Theilen von Dörfern, und die, welche die Schulzen der Dörfer ausübten, nämlich: alle Gerichtesgewalt, mit Ausnahme der über bloß polizeiliche Vergehen, von der geringsten Streitigkeit, einschließlich, bis zu den Verbrechen, welche an Hand und Haupt gestraft wurden, ausschließlich. Unbeschränkte Kriminalgerichtsbarkeit umfaßte das sogenannte oberste und höchste Gericht so wenig in den Städten, wie es auf dem platten Lande der Fall war; sondern Rechtsachen dieser Art konnten nur vor dem ursprünglich von dem Markgrafen mit seinen Räten persönlich abgehaltenen Hofgericht oder in seiner Kammer entschieden werden. Als später, da die Markgrafen nicht mehr persönlich alle Kriminalsachen zu richten im Stande waren, von ihnen auf dem platten Lande besondere, schon erwähnte Einrichtungen zur Ausübung derselben getroffen wurden, ge-

1) Im Jahre 1388 überließ Markgraf Jobst der Stadt Münchenberg, worin seit ihrer Gründung ein Schulze alleiniger Stadtrichter war, das „oberste Gerichte, das — gehört hat, in unser Kammer bis daher“ und nicht lange hierauf verkaufte der hiesige Schulze an die Stadt das „vnderste Gerichte“, worin auch Einkünfte aus den Blutgerichten begriffen waren. Gercken's Cod. dipl. Br. T. IV. p. 604. 614. Mit dem erstern erhielt der Rath nur Einkünfte und die Lehns Herrlichkeit über den Schulzen, mit dem letztern die Gerichtsverwaltung selbst.

lang es indessen allmählig vielen Städten, auch die Uebertragung der höheren Kriminal-Gerichtsbarkeit an ihren Stadtschulzen oder Vogt zu bewerkstelligen, wodurch nun das Stadtgericht zur richterlichen Behandlung aller und jeder Rechtsangelegenheiten ermächtigt wurde. Die Erwerbungen dieses erweiterten Kreises der Amtsbesugnisse des städtischen Richters sowohl wie der Schöppen scheinen indessen nur sehr einzeln vorgegangen zu seyn, und so werden wir auch die Nachrichten der Urkunden darüber hier mittheilen.

Die erste Urkunde, welche man auf eine Verleihung dieser auf die sogenannten Excesse oder höhern Kriminal-Fälle ausgedehnten Gerichtsbarkeit an den Stadtrichter deuten kann, enthält ein 1283 der Stadt Rathenow ertheiltes markgräfliches Privilegium, worin Otto und Konrad das Versprechen ablegen, niemals sich durch ihre Vögte und andern Beamte in die Rechtspflege innerhalb der Stadt zu mischen, indem sie hinzufügen: Alles, was in Rathenow zu richten ist, das soll zur Jurisdiction des Schulzen der Stadt, und keines andern Richters gehören¹⁾. Bestimmter wurde im Jahre 1305 dem Schulzen von Prenzlau die Macht, alle Excesse innerhalb der Stadtmauern und der Feldmark zu richten, von den Markgrafen zugestanden, mit Hinzufügung des Versprechens, daß weder sie selbst, noch ihre Vögte und andern Beamte darüber richten wollten und sollten²⁾. Der Stadt Brandenburg gab der Markgraf

1) Burgensibus civitatis Rathenow decrevimus concedendum, quod etc. —; nec unquam aliquem hominem — faciemus in civitate nostra Rathenow — per aliquem Advocatorum nostrorum — captivari vel impediri —. Quidquid vero judicandum fuerit, id ad jurisdictionem praefecti dictae civitatis et non alicujus alterius judicis pertinebit. Buchholz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 115.

2) Praefectus judicabit omnes excessus in pretaxata civitate

Johann im Jahre 1315 die Versicherung, daß weder er, noch seine Nachfolger, Rätthe und Bögte sich mit der Rechts-Pflege unter den Bürgern abgeben würden, jeder Bürger sollte bloß vor dem Richter der Stadt, dem Schulzen, zu Rechte stehen, und dieser über alle Excesse, welche bei Tage oder zur Nachtzeit begangen würden, bei handhafter That richten und sie bessern oder büßen lassen¹⁾. Im Jahre 1319 verordnete der Herzog Rudolph von Sachsen, als Tutor der Markgräfin Agnes von Brandenburg, alle Bürger Spandau's sollten wegen Excesse, die innerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit begangen seyen, vor keinen auswärtigen Richter zu Rechte gezogen werden; sondern es habe der Stadtschulze die Pflicht und Gewalt, mit den Schöppen der Stadt darüber zu richten²⁾. Was man unter den Excessen verstand, ist oben bereits angegeben

et extra vel in metis, que markscheide vulgariter appellantur, que ad civitatem pertinent nominatam. Nolumus etiam ut hujusmodi excessus per nos vel per nostros advocatos aut per nostros officiales quoscunque aliquatenus judicentur. Gersden's Fragm. March. Thl. V. S. 15.

1) Volumus districtius statuentes et arbitantes ne nos ipsi nec aliquis heredum nostrorum vel successorum aut consiliariorum aut advocatorum — alicui infra muros violentiam faciat —. Imo volumus ut unusquisque in civitate gaudeat suo jure, — coram sculteto seu civitatis giudice incusatus se expurget, prout iuris ordo postulat et requirit. — Volumus etiam et concedimus Burgensibus predictis, ut ipsi omnes excessus, qui fuerint in ipsa civitate perpetrati nocturno tempore vel diurno exequantur, corrigent et judicent, que handhaftige dat dicuntur proprie apud vulgus. Gersden a. a. D. Thl. III. S. 35.

2) Volumus quod cives coram suo prefecto universis et singulis hominibus, ipsos cives inculpare seu inpetere volentibus, pro debitis sive excessibus, in ipso iudicio commissis, debent sistere, et non coram iudice alieno respondere, et quod prefectus civitatis omnes potest et debet judicare excessus, qui in suo iudicio existunt perpetrati — ac civitatis Consules et Sca-

worden¹⁾, und es ist darnach gewiß, daß die Markgrafen die früher ihrer Kammer vorbehaltene Kriminalgerichtsbarkeit im Anfange des 14ten Jahrhunderts einzelnen Städten zugestanden haben. Bei den oben erwähnten Einrichtungen, die zur Ausübung der höhern Kriminalgerichtsbarkeit im Jahre 1313 vom Markgrafen Woldemar im Lande Lebus getroffen wurden, ward zwar die Fällung des Endurtheils über die in Stadtgerichten behandelten höchsten Kriminalverbrechen in diesem Lande noch dem Markgrafen vorbehalten, und von ihm dem Landvogte zur Ausübung zugestanden; auch wurden dem Fehmgerichte, welches daselbst errichtet ward, die Städte, gleich dem platten Lande, unterworfen²⁾, für das letztere aber 6 Jahre nach seiner Errichtung schon die Rathsherrn von Frankfurt zu Schöppen angewiesen. An andern Orten geriethen jedoch manche Städte durch ähnliche Einrichtungen für die Ausübung der höhern Kriminalgerichtsbarkeit vielleicht unter das Gericht von dem Bürgerstande nicht angehöriger Schöppen³⁾, und

bini omnes judicent *excessus*, in eorum iudicio perpetratos secundum quod noverint equitatem. Dilschmann's Urk. 3. dipl. Gesch. v. Spandow. Nr. VI. S. 135.

1) Vgl. S. 101. Anmerkung.

2) Vgl. S. 417.

3) Es scheinen sich Landgerichte angemaaßt zu haben, die Gerichtsbarkeit der markgräflichen Kammer über Städte zu üben. Daher wohl die vielen Bestätigungen von Seiten der Markgrafen und Verbindungen mancher Städte unter sich zur Aufrechterhaltung des Rechtes, vor kein Landgericht gezogen zu werden. Im Jahre 1309 schlossen Berlin, Kölln, Salzwedel und Brandenburg den Vergleich, gemeinschaftlich die Kosten zu tragen, wenn einer ihrer Bürger vor das Landgericht gezogen werden würde. Leng Br. Urk. S. 918. 919. Gercken's Fragm. march. Tbl. III. S. 29. Und der Stadt Sandow versprachen die Markgrafen: *Of were nennich, die eynen Borger beschuldigen wolle, dat schal hi dun in der Stat vor den Schulden, und in neyne Lantgerichte nicht, id were denne uame handhafte tad.* Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 362. Der

suchten sie sich daher allmählig von den Markgrafen, gleich den oben angeführten Städten, das Privilegium zu verschaffen, in keinem Stücke außerhalb der Stadt gerichtet zu werden. Der Art war unstreitig das Recht, welches im Jahre 1344 vom Markgrafen Ludewig seinen sämtlichen Städten jenseits der Oder als eine „besondere Begnadigung“ zugestanden wurde, daß die Bürger auch in durchaus keinen besonderen Fällen und Rechtsfachen vor einem Gerichte oder Richter außerhalb der Stadt belangt und zur Rechenschaft gezogen werden dürften, sondern immer nur dem Richter ihres Aufenthaltsorts zu Rechte zu stehen gehalten seyen¹⁾. Die Städte dießseits der Oder, wozu die oben angeführten gehörten, gelangten wahrscheinlich schon früher mit geringen Ausnahmen in den Besitz dieses Rechtes, wie es eigenmächtige Verfügungen über Ausübung der Gerichtsbarkeit über hohe Kriminalverbrechen in denselben, wie über Raub, Mord, Brandstiftung u. beweisen, welche uns in Betreff dieser Städte schon aus dem Jahre 1323 erhalten sind²⁾.

Stadt Brandenburg: Ob wollen wir das nicht gestatten, das die aus ihrer Stadt geladen werden, allen umb handhafftige tad, sundern sie sollen zu rechte stehen vor ihrem Schultheissen. *J. P. de Ludewig Reliq. man. T. IX. p. 556.* und dasselbe der Stadt Pritzwalk. *Beckmann's Beschr. Thl. V. B. II. K. III. Sp. 125.*

1) *Discretis viris civitatum nostrarum Königsperg, Soldin, Arnswold, Vrideberg et Waldenberg ceterarumque nostrarum civitatum omnium trans oderam undique sitarum nobis pertinentium civibus et incolis universis fidelibus nostris dilectis talem contulimus et presentibus conferimus gratiam specialem, quod nullo iudicio nec aliquo coram iudice pro aliquibus casibus sive causis extra muros ciuitatis proprie debeant quomodolibet conueniri, sed coram iudicio proprie mansionis respondere sine contradictione tenebuntur.* *Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 239. 240.*

2) *Lenz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 221.*

Das Landbuch vom Jahre 1375, welches von der Gerichtsbarkeit über die Excesse in den Städten, die es vom höchsten oder obersten Gerichte immer genau trennt, uns in Betreff ihrer Ausübung keine Nachricht giebt, sagt in dem Verzeichnisse der markgräflichen Einkünfte, von ihnen habe der Markgraf im ganzen Umfange seiner Herrschaft alle Einnahme ¹⁾, und erwähnt auf anderen Stellen häufig bei den einzelnen Städten, der Markgraf habe die Gerichte und Excesse, oder die Einkünfte aus dem Gerichte und von den Excessen ²⁾. Daß die Gerichtsbarkeit über Excesse in diesen Städten mit dem Stadtgerichte nicht verbunden, sondern besonders im Namen des Markgrafen geübt sey, geht hieraus keineswegs hervor. Wie vielmehr, da nach oben angeführten Urkunden z. B. in Rathenow, Spandau, Prenzlau und Brandenburg die Schulzen alle Gerichtsgewalt versahen, während das Landbuch sagt, das oberste Gericht besitze in diesen Städten der Markgraf, es gewiß ist, daß die Markgrafen die obersten Gerichte, womit bloß Einkünfte bedeutet werden, auch da besaßen, wo die Schulzen sie verwalteten, so sagt das Landbuch auch von den Excessen, daß der Markgraf sie besitze, an Orten, wo die Schulzen die Gerichtsbarkeit darüber ausübten, dem Markgrafen aber zur Ablieferung der daraus hervorgegangenen Gerichtseinnahme verpflichtet waren. Ursprünglich ward die Gerichtsbarkeit über die Excesse in der Kammer

1) Landbuch S. 38.

2) Dominus habet (in Tangermünde) *Judicia et excessus*. Landbuch S. 29. Imperator commisit Do. Jo. Kothbus Bollenburg preter servicia *judicia et excessus*. Landbuch S. 13. *Redditus quos habet Dominus* — in Rathenow *de silvis de judicio et excessibus* — in Postamp *de judiciis et excessibus* — in Copenick *de judiciis et excessibus* — in Mittenwalde *de judiciis et excessibus et decima minuta* — in Saremuat — *quicquid de judiciis et excessibus*. Landbuch S. 13.

des Markgrafen geübt, Gerichte nannte man nur diejenigen Versammlungen von Schöppen, denen vom Markgrafen bestellte Richter vorstanden, nicht aber das Gericht in seiner eigenen Kammer; und daher begriff das höchste oder oberste Gericht die wichtigsten Rechtsfachen nicht überhaupt, sondern nur so weit, wie dieselben von ordentlichen, markgräflichen Richtern ursprünglich abgemacht werden konnten. Der Umfang der Angelegenheiten, die vor die obersten Gerichte gehörten, setzte sich also fest; eine nach oben zu erweiterte Gerichtsbarkeit war die über die Excesse, welche aber im 14ten Jahrhunderte noch nicht mit unter dem Namen des obersten und höchsten Gerichtes begriffen war. Erst in neuerer Zeit erweiterte sich darauf der Sinn dieser Ausdrücke. Die obersten Richter in der Markgrafschaft waren ursprünglich überall Burggrafen oder Bögte. Die Schulzen waren die Unterrichter in den Städten, wie auf dem Lande; nur blieben sie es hier, weil nach Aufhebung oder Beschränkung der Bögte, die oberste Gerichtsbarkeit an Privatpersonen übertragen ward, in den meisten Städten hörten sie es auf zu seyn, da durch Hinwegräumung des Burggrafen oder Bogtes diesem Unterrichter auch die Verwaltung des obersten Gerichtes übertragen wurde. Diese Vereinigung gab das Stadtgericht, worin nichts als die Abgaben getrennt waren, und in der Erinnerung an die alte Trennung des Gerichtes, mogte diese in der einzelnen Stadt irgend einmal bestanden haben oder niemals, als oberstes und niederstes Gericht bezeichnet wurden. Zuletzt trat zu diesem Stadtgerichte die Gerichtsbarkeit über die sogenannten Excesse hinzu¹⁾, und damit war das Stadtgericht be-

1) Dies deuten nach gewöhnlicher Meinung die sogenannten Rolandssäulen der Städte an. Zunächst sind dieselben zwar zur Zierde eines Ortes errichtet; doch hatten sie allerdings auch auf die Rechtspflege ihre Beziehung. Aber nicht jede Rolandssäule deutet

fugt alle und jede die Bürger betreffende Angelegenheit zu richten. Kaufte der Stadtrath die aus dem Stadtgerichte der markgräflichen Kammer zustießenden Einkünfte, womit die Lehnsherrlichkeit über den Gerichtsverwalter, den Schulzen, verbunden war, dem Markgrafen ab, wie es schon im 13ten und 14ten Jahrhunderte an vielen Orten geschah, so war die Stadt Eigenthümerin des Stadtgerichts, gelang es ihr, wie es am Häufigsten im 15ten und 16ten Jahrhundert geschehen seyn muß, sich auch des Lehnsinhabers desselben zu entledigen, so war es der Stadtrath, der alle Gerichtsgewalt über seine Stadt eigenthümlich besaß und übte oder üben ließ. Doch war Dies auch in neuerer Zeit nicht allen Städten gelungen, in vielen Städten besaß der Markgraf fortwährend das oberste Gericht, Einkünfte, die seinem Amte abgeliefert werden mußten, auch wenn die Stadt das Schulzenamt und Gehöft, das niederste Gericht, an sich gebracht hatte. Manchen Städten ist auch die Gerichtsbarkeit über sogenannte Excesse niemals zugestanden worden ¹⁾. —

Die

darauf hin, daß das Ortsgericht Recht habe an Leib und Leben zu strafen; sondern nur solche, wo der Roland ein Schwert in der Rechten hält, können als Zeichen von unbeschränkter Kriminal-Gerichtsbarkeit gelten, wie es z. B. bei diesen Säulen zu Stendal, Perleberg und Gardelegen der Fall ist. Dagegen trägt der Roland zu Buch in der Altmark diese Waffe nicht, weil dieser Ort stets des Rechtes entbehrte mit dem Schwerte zu richten.

1) Dies war z. B. in solchen Städten der Fall, welche Besitzungen geistlicher Stifter waren, die selten in den Besitz voller Gerichtsbarkeit kamen. In einigen derselben war selbst die Ausübung des obersten Gerichtes dem Stifte vorbehalten, wie zu Arendsee, obgleich sich die Markgrafen einstmals zu Gunsten des Klosters aller Gerichtsbarkeit in seinen Gütern begeben hatten. Dieses übte sie aber zugleich mit der Jurisdiction über seine übrigen Besitzungen, und ganz wie diese aus; und als in späterer Zeit die Rechte des Klosters den Markgrafen anheimfielen, so übertrugen diese die bis da-

Die Urtheilsfinder im Stadtgerichte waren eigene Schöppen, deren Anzahl in den märkischen Städten sehr verschieden gewesen zu seyn scheint, sich jedoch wenigstens auf fünf Personen belaufen mußte, da diese Zahl von Bürgern zum vollgültigen Zeugnisse von Personen des Bürgerstandes in Kriminalfällen für erforderlich geachtet ward¹⁾. Sie findet sich ums Jahr 1287 in der Stadt Prenzlau neben dem Schulzen genannt²⁾. Bei der Vereinigung der Städte Berlin und Kölln um Ostern 1307 wurde festgesetzt, daß das gemeinschaftliche Stadtgericht, gleich einem Landgerichte, mit sieben Schöppen besetzt werden sollte, wovon vier aus Berlin, drei aus Kölln, diese von Berliner Bürgern, jene von Köllnern erwählt werden sollten, wie in ähnlicher Weise die Wahl des vereinten Stadtrathes hier geschah, von dessen zwölf Mitgliedern zwei Drittheile von Köllnern aus Berlin, ein Drittheil von Berliner Bürgern in Kölln erwählt wurden³⁾. In Stendal finden sich ums Jahr 1272 acht Schöppen neben dem Vogte der Stadt⁴⁾. In einigen Städten bestanden diese Schöppen außer dem Stadtrathe als abgesondertes Kollegium, in anderen besetzten die Rathsherrn die Schöppenbank. Zu jenen gehörten Berlin und Kölln, Stendal, wo erst 1352 die Schöppenbank mit dem Rathe verbunden wurde⁵⁾, Spandau, Pritz-

hin vom Kloster geübte Gerichtsbarkeit ihrem Amte. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. X. Sp. 27. Ein ähnliches Verhältniß fand bei fast allen Städten geistlicher Stifter und vielen solchen Statt, welche Privatleute zu Lehn trugen, von denen sie gestiftet waren. Sie sind gewissermaßen nur als Flecken zu betrachten, und vielfach auch später zu diesen gerechnet worden.

1) Bgl. S. 394.

2) Buchholz's Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 120.

3) Buchholz a. a. D. S. 160.

4) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 13.

5) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. II. Sp. 185.

walk, Arnburg, Brandenburg, Oderberg u. a. m. In Salzwedel, Prenzlau, Kyritz¹⁾ und anderen Städten waren schon im 13ten Jahrhunderte die Glieder des Rathes zugleich die Schöppen der Stadt. Schöppen und Rathsherrn standen sonst ursprünglich, besonders in Bezug auf die Dauer ihrer Amtsführung, in sehr verschiedenem Verhältnisse. Die Schöppen durften nicht, wie die Rathsherrn, jährlich wechseln, auch sie wurden zwar von der Bürgerschaft erwählt, aber z. B. in Stendal von dem Markgrafen auf Lebenszeit bestätigt, daher ihnen ihr Schöppenthum ursprünglich verbleiben mußte bis an ihren Tod²⁾; doch wurden hierin frühzeitig Aenderungen erlaubt, z. B. den Städten Berlin und Köln 1307, der Stadt Spandau 1309 zugestanden, daß sie alle 3 Jahre neue Schöppen erwählen dürften³⁾.

Auf das richterliche Erkenntniß über die dem Stadtgerichte vorgelegten Rechtsfachen mußte der Richter keinen Einfluß üben, sondern das Urtheil ganz unabhängig von ihm durch die Schöppen gefunden werden. Wenn der Richter es darnach im Namen der Schöppen laut aussprach, durfte es eben so wenig, wie in der Vollstreckung, irgend eine Veränderung durch ihn erleiden⁴⁾. Es war jedem Richter streng untersagt, vom Entschlusse der Schöppen im Geringsten abzuweichen. Wenn eine Sache vorgebracht war, übertrug der Richter sie zunächst einem der versammelten Schöppen; dieser überdachte dieselbe, und fand das Urtheil, trug es den andern vor, die es bestätigten,

1) Beckmann a. a. D. Kap. III. Sp. 96. — Buchholz a. a. D. S. 120. — Beckmann a. a. D. B. II. R. III. Sp. 180.

2) Beckmann a. a. D. B. I. Kap. II. Sp. 158.

3) Buchholz a. a. D. S. 160. Dilschmann's Urkund. Samml. 3. dipl. Gesch. d. Stadt und Fest. Spandow. S. 134.

4) Vgl. Thl. I. S. 48. Note 3.

worauf es an den Richter zum Ausspruch gelangte. fand aber der Schöppe ein ungerechtes Urtheil, ein solches nämlich, welches alle seine Genossen auf der Schöppenbank mißbilligten; so mußte er dem den Vorsitz führenden Richter 4 Schillinge wedden¹⁾.

Dem Stadtgerichte untergeordnet waren zunächst alle Bürger der Stadt, wobei die Verschiedenheit Deutscher oder Slawischer Herkunft keine Trennung bewirkte²⁾. Edle, die dem Markgrafen zu Kriegs- oder Hofdiensten verpflichtet waren, und in der Mark ihren Wohnsitz hatten, die von den bürgerlichen Lasten frei waren, und nicht zur Bürgerschaft gehörten, wie es solche Bewohner namentlich zu Salzwedel in ältester Zeit gegeben hat, waren ursprünglich auch vom Stadtgerichte frei; Edle aber, welche sich unter die Bürgerschaft begaben, wenigstens von ihren Besitzungen in der Stadt die bürgerlichen Lasten tragen mußten, waren auch dem Stadtgerichte untergeben, da sie, ihrer edlen Herkunft ungeachtet, sich den Bürgern gleich gestellt hatten. Personen, welche ohne in einer Stadt ansässig zu seyn, sich auf längere oder kürzere Zeit darin aufhielten, zog man in vorkommenden Fällen gleichfalls vor das Stadtgericht³⁾. Daß auch über Ritter und Knappen, die sich im Umfange der städtischen Gerichtsbarkeit des Gerichtes schuldig gemacht hatten, von den Schulzen und dem Vogte der Stadt Salzwedel erkannt und gerichtet werden durfte, war diesen Städten im Jahre 1343 ausnahmsweise zugestanden worden⁴⁾. Sonst werden bei Städten, denen es erlaubt ward, auch andere Personen, wie ihre Bürger, z. B. die Schuldner von Bürgern, wie zu Prizwalk, vor das Stadtgericht

1) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 74.

2) Vgl. Thl. I. S. 48. Note 3.

3) Beckmann a. a. O. B. II. Kap. III. Sp. 132

4) Vgl. S. 512. N. 5.

zu ziehen, wenigstens im 13ten Jahrhunderte, die Ritter und Knappen immer besonders ausgenommen 1). Auswärts durfte der Bürger einer Stadt weder vor einem Stadtgerichte, noch vor einem Landgerichte belangt werden. Doch nicht allein in höheren Kriminalsachen, sondern auch bei geringen Rechtsstreitigkeiten, die zwischen einem Bürger und einem Edlen vorfielen, mußten ursprünglich beide vor dem Markgrafen oder einem seine Stelle vertretenden Hofrichter das Recht nehmen 2), und bei dem bekannten schnellen Verfahren des Gerichtes über handhaste That, ward niemals auf den sonstigen Gerichtsstand des Schuldigen Rücksicht genommen, sondern in der Stadt über einen Landgerichtspflichtigen, wie auf dem Landgerichte ohne Umstände über einen Bürger gerichtet 3).

Außerhalb der Stadt erstreckte sich das Stadtgericht mit der Feldmark gleich weit, häufig waren demselben aber auch nahegelegene Dörfer untergeordnet. Ueber die Kiege bei den Städten stand diesen nur selten die Gerichtsbarkeit zu. Die Wenden auf dem Kiege bei Spandau waren z. B. noch 1409 dem Landrichter untergeben 4). Die Stadt Rathenow hatte dagegen die Gerichtsbarkeit über die bei der Stadt gelegenen Kiege und selbst die Schulzenlehen in denselben an sich gekauft, woher der hiesige Stadtrath damit fortwährend beliehen wurde 5). Wenn übrigens den Städten, wie es häufig geschah 6), Dörfer mit den Gerichten vom Markgrafen vereignet wurden; so fiel die Verwaltung derselben, war nichts Besonderes darüber bestimmt,

1) Vgl. S. 383. Note 1) u. 2) u. 3) u. 4) u. 5) u. 6) u. 7) u. 8) u. 9) u. 10) u. 11) u. 12) u. 13) u. 14) u. 15) u. 16) u. 17) u. 18) u. 19) u. 20) u. 21) u. 22) u. 23) u. 24) u. 25) u. 26) u. 27) u. 28) u. 29) u. 30) u. 31) u. 32) u. 33) u. 34) u. 35) u. 36) u. 37) u. 38) u. 39) u. 40) u. 41) u. 42) u. 43) u. 44) u. 45) u. 46) u. 47) u. 48) u. 49) u. 50) u. 51) u. 52) u. 53) u. 54) u. 55) u. 56) u. 57) u. 58) u. 59) u. 60) u. 61) u. 62) u. 63) u. 64) u. 65) u. 66) u. 67) u. 68) u. 69) u. 70) u. 71) u. 72) u. 73) u. 74) u. 75) u. 76) u. 77) u. 78) u. 79) u. 80) u. 81) u. 82) u. 83) u. 84) u. 85) u. 86) u. 87) u. 88) u. 89) u. 90) u. 91) u. 92) u. 93) u. 94) u. 95) u. 96) u. 97) u. 98) u. 99) u. 100)

2) Vgl. S. 408. 409. Note. 410. Note 1.

3) Vgl. S. 524. Note 3) 523 Note 1.

4) Dilschmanns dipl. Gesch. d. Stadt u. Fest. Spandow.

5) Bagner's Denkwürdigk. v. Rathenow S. 22.

6) Vgl. S. 385. R. 3.

nicht den Schulzen und Schöppen, sondern dem Stadtrathe zu, der dieselben in beliebiger Weise versehen lassen konnte.

Die Gerichtsfristen waren vierzehn-nächtige, sechs- und achtzehn-wöchentliche. Alle 14 Tage oder über 14 Nächte hielt der Stadtschulze das Gericht, und zwar auch in den Städten, worin es unter dem Namen des Vogtes einen obersten Richter gab, ohne des letztern Zuziehung. Jede etwas wichtigere Gerichtssache mußte aber an dreien Dingen behandelt werden, und erhielt daher nach sechs Wochen durch den Vogt das Endurtheil, der in jedem dritten Gerichte nach 14 Nächten den Vorsitz übernahm¹⁾. Größere Sachen gehörten bloß vor dies sechs-wöchentliche Gericht²⁾, und wurden auf dem achtzehn-wöchentlichen zu Ende gebracht, welches vorzugsweise *Judicium legitimum* (echtes Ding) hieß. Dies war das wichtigste Gericht, und wurde drei Mal im Jahre mit Feierlichkeit gehalten. Es wurden vor dasselbe immer die bedeutendsten Angelegenheiten gebracht, die dem Gerichte der Stadt, wovon es gehalten wurde, abzuthun erlaubt war, Kriminal- oder Civil-Sachen. Ursprünglich wurde es vom Burggrafen gehalten; wo es darnach einen Vogt gab, führte dieser den Vorsitz, und ihm zur Seite saß der Schulze, der, als alleiniger Stadtrichter, selbst präsidirte. Die ganze Bürgerschaft der

1) Vgl. S. 512, 430. *Item praefectus noster presidet iudicio per circulum anni per quatuordecim dies exceptis festivis diebus et in adventu et excepta septuagesima.* Anlage zu von Kamp's Grundlinien der ält. Stadtrechte in d. M. Brand. a. a. D. S. 87.

2) In den Advents- und Fastenzeiten wurde kein Gericht gehalten, eben so wenig an Festtagen. Im Jahre 1319 ertheilte der Markgraf Waldemar der Stadt Stendal die Erlaubniß, daß, wenn sie durch Feste verhindert seyn würde, zu rechter Zeit das Gericht zu halten, es ihr erlaubt sey, die Gerichtstage und Fristen zu prorogiren. Lenz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 206.

Stadt mußte sich zu diesem Gerichte einfinden. Doch wurden in der Folge die Bürger mancher Städte dieser störenden Last durch besondere Privilegien, worin ihnen der Gerichtsbesuch größtentheils oder gänzlich erlassen wurde, überhoben; wie z. B. der Stadt Kyritz ums Jahr 1237 nachgesehen ward, daß nur diejenigen Bürger auf den drei großen Gerichten zu erscheinen verpflichtet seyn sollten, welche dazu eingeladen und bestellt wären, oder welche die zu verhandelnden Rechtsfachen angingen. Die Bürgerschaft, welche ein Bürger dieser Stadt zu geben verpflichtet war, sich zu stellen, sollte nur 4 Schillinge, für einen Fremden aber das Doppelte betragen¹⁾. Der Ort, der für die Sitzungen des Stadtgerichtes bestimmt war, war in mehreren Städten der Mark ein Schwibbogen in der Nähe des Rathhauses, der Laube oder Löbium genannt wurde, z. B. in Frankfurt, Stendal, Seehausen, Havelberg und Salzwedel²⁾. In Werben wurde das Gericht am Thore gehalten³⁾.

Von dem Stadtgerichte, von dem im Obigen bisher die Rede gewesen ist, ganz verschieden war das Gericht des Stadtrathes, welches in allen Städten neben jenem be-

1) Innotescat igitur tam praesentibus quam futuris, quod ego Johannes et Gevehardus fratres de Plote ad voluntatem et petitionem dilectorum Burgensium nostrorum de Kyritz eis benigne concessimus, ut ad tria placita quae fiunt in anno et vocabuntur legitima de jure nullus venire debeat, nisi citatus et vocatus et aliquid ibi disponere habeat et vadimonia, quae in eis tribus placitis fiunt, quatuor solidos non excedant, si fuerit Burgensis ipsius Civitatis, si vero hospes fuerit, octo solidos dabit. Buchholz Gesch. d. Ehurm. Br. Thl. IV. Urk. S. 62. Beckmann Besch. d. M. Br. Thl. V. B. II. Kap. IV. Sp. 173. Vgl. hier S. 537.

2) Beckmann a. a. O. B. I. Kap. II. Sp. 158; Kap. III. Sp. 69; Kap. V. Sp. 25; B. II. Kap. III. Sp. 98. Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 92. 93.

3) Beckmann a. a. O. B. I. Kap. VIII. Sp. 30.

stand. Die Rathsherrn übten bekanntlich die städtische Polizei ¹⁾, und alle damit in Verbindung stehende Gerichtsbarkeit lag nicht dem Schulzen und Schöppen, sondern ihnen zu verwalten ob. Es geben hierüber Verhaltungsregeln für den Stadtrath, die von Stendal im Jahre 1256 auf Ruppin übertragen wurden, um alle Gelegenheit zum Streite zwischen demselben und dem herrschaftlichen Vogte zu heben, nähere Auskunft. Hiernach sollte der Rath einen Bäcker, der tadelswerthes Brod geliefert habe und Dessen überführt sey, mit einer ihnen, der Stadt, zu entrichtenden Buße von 36 Schillingen strafen; mit derselben Buße sollten sie einen Kaufmann belegen, der durch Mischung verdorbenen, oder mit einem falschen Maasse gemessenen Wein verkaufe, überhaupt Jeden, der sich im Verkauf flüssiger Gegenstände eines falschen Maasses bediene, so wie einen Schlächter, der verdorbenes Fleisch verkaufe. Den Schlächtern sollten sie aber zugestehen ein minder gutes Fleisch auf dem Tische, wenn nur nicht auf der Fleischbank zu verkaufen. Ein Trödler, der auf dem Markte betrüge (einen „Meinkopp“ mache), sollte jene Buße entrichten, oder auf öffentlichem Markte mit Ruthen ausgepeitscht werden. Ein Weber, der betrügerliche Waare arbeite, wurde nicht allein mit jener Buße bestraft, sondern seine Arbeit auch öffentlich verbrannt ²⁾. Hierzu kamen allerlei die Aufführung und Ausbesserung von Häusern, Anlegung von Brunnen u. dgl. von den Bürgern zu beobachtende Vorschriften, wofür dieselben im Uebertretungsfalle von den Rathsherrn zur Strafe gezogen werden sollten. Frei von aller ihrer Gerichtsbarkeit blieben aber der Vogt und Schulze der Stadt ³⁾, und zu ersterem konnte von den

1) Vgl. S. 326.

2) Buchholz a. a. D. S. 87. 88.

3) *Judices quoque nostros ab omni jurisdictione consulum liberos esse volumus et exemptos.* Buchholz a. a. D. S. 88.

Bürgern, wenn die Rathsherrn sich der Nachlässigkeit oder eines sonstigen Fehlers schuldig gemacht hätten, als zu einem höheren Richter die Zuflucht genommen werden¹⁾. Die polizeiliche Gerichtsbarkeit der Rathsherrn erstreckte sich niemals über die Mauern der Stadt, und wird daher als eine *jurisdictio infra sepes Civitatis* bezeichnet²⁾. Veräußerungen von Bürgergut innerhalb derselben und dergleichen andere Verhandlungen der Bürger konnten durch sie gerichtlich bestätigt und bekräftigt werden³⁾.

Die Gerichtsversammlungen der gesammten Bürgerschaft, in denen die Rathsherrn diese Gerichtsbarkeit ausübten, und die durch besondere Ankündigung berufen wurden, hießen *Burdinge*⁴⁾, für die es keine bestimmte Fristen

1) *Henricus d. gr. Havelb. eccles. Episcopus* — Volumus ut si Consules oppidi (Witstock) in correctione juris, quod ad eos pertinet causa odii gratie vel timoris negligentes fuerint, per nos sive per nostrum advocatum secundum Justitiam terminetur. Beckmann a. a. D. B. II. Kap. VII. Ep. 273.

2) *Nostre Consules civitatis (Witstock) judicabunt infra sepes Civitatis ea, quae judicant consules Stendalenses.* Beckmann a. a. D. Ep. 273.

3) Beckmann a. a. D. B. I. Kap. II. Ep. 138. und Anhang 3. V. Theil Ep. 5.

4) *Praeterea precipimus hoc volentes, ut nostri Consules judicium cum universitate habeant, quod Burding dicitur et omnino sic teneant, sicuti burgenses Magdeburgenses tenere in omnibus dinoscuntur.* Urf. der Markgr. Otto und Konrad für die Stadt Stendal v. J. 1279 b. Beckmann a. a. D. Kap. II. Ep. 148. Auf anderen Stellen wird dies Gericht in märkischen Urkunden gar nicht, wie überhaupt in Deutschland nur sehr selten erwähnt. Eine Urkunde aus dem Bisthume Verden sagt einmal gelegentlich: *Wan de rath en burding holt este en burding fundeghen set ic.* (Voigtii Monum. rer. German. p. 282.) und Buffendorf (De Jurisd. Germ.) kennt es gar nicht. Man hat daher vermuthet, dies Gericht sey über die einer Stadt angehörigen Bauern oder Landleute gehalten; wozu jedoch die Deutung des

ibrer Abhaltung gegeben zu haben scheint. Wer nach vorheriger Ladung nicht auf diesem Gerichte erschien, mußte es mit 5 Schillingen büßen¹⁾.

4. Von dem Dorfgerichte.

Es gab in einem jeden Dorfe ein oberstes und unterstes Gericht, womit jedoch nicht gesagt ist, daß beide Gerichte in einzelnen, nur für die Bewohner eines Dorfes zugänglichen Gerichtssitzungen geübt worden seyen; Dies aber war mit dem letztern immer der Fall, und zunächst ist hier daher von diesem allein die Rede, da im 12ten und 13ten Jahrhunderte nur das unterste Gericht als ein wahres Dorfgericht oder Burding²⁾ bezeichnet werden kann.

So lange ein markgräflicher Landrichter für einen ganzen Distrikt alle höhere Gerichtsbarkeit übte, Gutsheeren noch nicht im Besitz derselben waren, war es unstreitig der Dorfs-

Namens Burding keineswegs berechtigt. Versammlungen der Bürgerschaft, welche sonst noch der Stadtrath zu halten pflegte, hießen Bur sprachen (vgl. S. 328.), und Burschap die Bürgerschaft. In einigen Schwäbischen Städten versah ein sogenannter Burgraf jene Gerichtsbarkeit des Stadtrathes, woher es im Alem. Landr. Kap. 3. §. 3. von ihm heißt: Do ist etsuua daz man burgraven hat, der sol richten über unrecht metzen und über unrecht mauz, da man daz trinken mit git, und über alliu mels und über unrecht gelaete, suuaz man mit vvage vvigt oder suuaz kauf daz lipnar haizzet, da sol allez ain burgrafe über richten. Die Rathsherrn von Magdeburg, worauf die Markgrafen die Bürger Stendals verwiesen, richteten nach dem Reichbildsrecht (Art. 19. 42. 43.) über allerhand falsche mass und unrechte Wage und unrecht Schessel und über allerhand Speisekauf und über die Becker, die klein Brod verkaufen u. s. w.

1) Quicumque vocati a Consulibus super dictis excessibus corrigendis venire contemserint, quinque solidis emendabunt. Buchholz's Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 88.

2) S. 543. Note 1.

Schulze, ein eben deshalb damals viel höher, wie später, geachteter Beamter, der die richterliche Gewalt zu üben hatte, welche es noch außer und unter dem Landgerichte gab. In so fern auf die vielen märkischen Schulzen das Amt, wenn gleich mit vielfacher Beschränkung, übergegangen war, was im alten Sachsenlande ein Schulze für eine ganze Grafschaft versah, dem als solchen eine ausgebreitete Gerichtsbarkeit über alle Angelegenheiten, nur die allerwichtigsten ausgenommen, im Namen des Grafen zu üben erlaubt war; kam jedenfalls den märkischen Schulzen eine stellvertretende Richter Gewalt in ähnlicher Weise zu, da der Landrichter nicht jede unwichtige Sache in dem einzelnen Dorfe zu untersuchen und zu schlichten im Stande war. Erst da des letztern Stelle von Gutsberrn vertreten wurde, die den streitenden Partheien gewöhnlich eben so nahe standen, wie der Dorfrichter, ward dem ehemaligen Geschäftskreise des letztern wohl Vieles entzogen, und so das Schulzenamt an Gewalt und Ansehen verringert.

Am Weitesten dehnte sich die Gerichtsgewalt eines Dorfschulzen in den Fällen aus, daß Uebelthäter bei handhafter That ergriffen waren. Ward im Dorfe bei Tageszeit ein Diebstahl verübt, der weniger als 3 Schillinge betrug, so konnte es der Dorfschulze sogleich abmachen, indem er entweder den Frevler zu Haut und Haar bestrafte, oder ihn sich mit 3 Schillingen lösen ließ. Dies war das höchste Gericht, was ein Dorfrichter hatte, und von ihm an demselben Tage ausgeübt werden mußte, an dem das Verbrechen geschehen und anhängig gemacht war, sobald aber eine Nacht dazwischen lag, konnte die Sache nicht mehr vor dem Dorfgerichte beendet werden¹⁾. Nur als

1) Geschieet in me dorpe des dages en dëve, die myn den dries schillinge wert is, dat mut die burmeister wol richten des seluen dages to hut unde to hare, oder mit dreen schillingen

außerordentliche Fälle sind diejenigen zu betrachten, in denen die richterliche Gewalt märkischer Schulzen noch mehr erhöht wurde, wie z. B. den Schulzen der Besitzungen des Klosters Himmelstädt, worin sich die Markgrafen ihrer Gerichtsbarkeit begaben, es im Jahre 1300 zugestanden wurde, Diebe und andere Uebelthäter, wie es scheint, ohne alle Einschränkung, mit den verdienten Strafen zu belegen¹⁾. Die Ruchlosigkeit hatte um die erwähnte Zeit in mehreren Gegenden der Mark Brandenburg so Ueberhand genommen, daß man ihr dadurch zu steuern suchen mußte, in den einzelnen Orten die Richter mit außerordentlicher Gerichtsgewalt zu versehen. Doch kann sich dieselbe für die Schulzen der Himmelstädtischen Klostergüter auch nur so weit erstreckt haben, wie sie nicht von einem Landgerichte geübt werden konnte, dessen Errichtung für seine Besitzungen dem erwähnten Kloster zugleich erlaubt wurde²⁾.

Am Meisten war das Dorfgericht auf Erhaltung der Ordnung in den dörflichen Verhältnissen verwiesen³⁾. Aufsicht über die Grenzen der bäuerlichen Grundstücke, Sorge für die Erhaltung des Gemeindegutes der Dorfschaft und

to losene — § 2. Dit is dat hogeste gerichte dat die burmeister heuet, des seluen mut he nicht richten, of it overnachtig wirt na der klage. Sachsenpiegel B. II. Art. §§. 1. 2.

1) Insuper etiam ut Schulten dicti claustris Loci coeli fures et malefactores secundum sua puniant demerita. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 314.

2) Vgl. S. 488. N. 1.

3) Svie siner geburen gemene aferet oder grauet oder tünet, wert he vor dem burmestere gevrüget oder beklaget darvumme, he mut darvumme wedden dre schillinge. Weigert aver he rechtes vor den burmestere vnd wert he beklaget vor den overen richtere, he mut deme richtere wedden unde den buren büten mit drittich schillingen, unde ire gemene wedder laten. Sachsenpiegel B. III. Art. 86.

alle Angelegenheiten der Art gehörten zu seinen Amtspflichten, und darüber entstandene Streitigkeiten konnten nur dadurch vor den obern Richter kommen, daß der im Dorfgemrichte Verurtheilte sich dessen rechtmäßiger Entscheidung nicht unterwarf; wofür er jedoch im Landgerichte angehalten ward, dem Schulzen Gewedde und den Bauern Buße zu entrichten.

Da das Dorfgemricht die nächste richterliche Behörde für den Ort war, so gehörten vor dasselbe auch alle diejenigen Angelegenheiten, welche, ohne eigentlicher Untersuchung und rechtlichen Erkenntnisses zu bedürfen, durch richterliche Auctorität bekräftigt werden mußten, wie Errichtung von Verträgen und Erbverzichten¹⁾ unter den Bauern, und Uebergabe aller im Dorfe oder dessen Feldmark befindlicher liegender Gründe, mochte diese von Edlen, Geistlichen, Bürgern oder Bauern an diese oder jene vorgenommen werden. Im Jahre 1337 verkaufte z. B. der Knappe Bodo von Balstave vor dem Gemrichte dieses Dorfes dem Salzwedelschen Bürger Helmiv von Stolpe einige Ackerwerke, und dieser stand dieselben wieder dem Probst von Diesdorf vor dem Dorfgemrichte ab²⁾. Eben so verkaufte im Jahre 1388 ein gewisser Friedrich Wagenschütz, ein Edler, das Schulzenamt in Bohrin, welches er von dem Kloster Sagan zu Lehn getragen hatte, demselben vor dem Dorfgemrichte des benachbarten Ortes Göhlsdorf, wogegen er das dem Kloster ebenfalls verkaufte Hebungerecht der Bede in Bohrin, welches er vom Landesherrn zu Lehn besessen hatte, in die Hände des Vogtes desselben aufließ³⁾; nach einem Ufermärktischen Rechtskenntnisse vom Jahre 1383 mußte die Aufgabe eines Bauerhofes an den Guts Herrn vor dem Richter und den Bauern des Dorfes ge-

1) Sachsenspiegel B. I. Art. 13. §. 2.

2) Gerden's Dipl. vet. march. Tbl. I. S. 441.

3) Wohlbrück Gesch. v. Lebus Tbl. I. S. 222.

schehen, worin derselbe gelegen war ¹⁾, und vor den Bauern des Dorfes Regin kaufte ums Jahr 1197 ein Pfarrer Theoderich einige daselbst zu Lehn ausgethane Besitzungen zurück ²⁾.

Der märkische Schulze mußte, in seiner ursprünglichen Beschaffenheit, als Verleiher aller Grundstücke des Dorfes an die Einzelnen bei der Stiftung desselben, auch seine Genehmigung, wenigstens der Form nach, zu jedem Wechsel der Besitzer der einzelnen Grundstücke ertheilen. Nach allgemeinem Sächsischen Rechte bedurfte Niemand dazu irgend einer Erlaubniß (Orloff) des Richters, wenn er nur die Einwilligung seiner Erben zu der Veräußerung erlangt, und ihnen den Pflichttheil einer Worth mit einer halben Hufe vorbehalten hatte. Doch in der Mark war ursprünglich, wenigstens für die Bauern, diese Erlaubniß erforderlich, wenn sie auch stets eine unabweigerliche war. Daher bestand noch in späterer Zeit die Gewohnheit, daß, wenn Jemand eigenthümliche Besitzungen, überhaupt liegende Gründe schenk- oder lehnsweise, wie es durch Einhändigung eines Meises zu geschehen pflegte, einem Andern übergab, er denselben vor den versammelten Bauern dem Dorfrichter überantwortete, der dann seinen Schöppen die Frage vorlegte, welchen Anspruch Richter und Bauern auf das Meis zu machen hätten? — worauf er die Antwort erhielt: Orloff und Winkop. Dies waren Abgaben, jede in 6 Pfennigen bestehend, die der Richter dann sogleich einzog, jene für sich von Dem, der das Meis vergeben wollte, diese, ein Trinkgeld für die Bauern, von dem Empfänger; und erst hiernach übergab der Richter Dem, welchem es zugedacht war, das Meis ³⁾.

1) Vgl. S. 282.
2) Buchholz's Gesch. d. Chur. Br. Thl. IV. Urk. S. 41.
3) Im Jahre 1482 mußte jedoch ein Conrad Boff, der ein Meis vor dem Schulzen in Nengerslage übergab, diesem 3 Schillinge

So mußten auch Erben beim Austritt von Gütern Orloff und Winkop geben¹⁾. Sechs Pfennige waren des Schulzen gewöhnliches Gewedde, in einigen Fälle bestand dasselbe in 3 Schillingen. In diesen, besonders wenn über Haut und Haar von ihm gerichtet wurde, erhielt jeder der Bauern des Dorfgerichts 6 Pfennige, und der Gerichtsherr

und 3 Pfennige für den Frieden, den Dingspflichtigen eine Lonne Bier geben. Gercken's Fr. March. Tbl. III. S. 99.

1) Ane des richters orloff moeth eyn man syn eygen wol vorgeuen in eruen loff dessehe des behalde eine halbe hure vnd eyne wurt, dar men eynen wagen uppe wenden moege, dar af schal he deme richtere synes rechten plegen. Sachsenspiegel B. I. Art. 34. Gloss: Doch hebbe dy bure vnde richter upgebracht war, men eyn erffryß van eygen edder lygende grundt gißt edder verlet, alse me dat dem richter best geantwerdt, So vrage he den buren, wat richter vnde bure an dem ryse hebben, so vinden sy orloff vnd winkop vnde de richter ane vertoch nympt den orloff, dat sinth wonliken seß penninge. Eus gißt me oc den buren seß penninge vor winkop, de dat ryß verlet, gißt den orloff, vnde de dat wedder entsenget den winkop, so esschet vnd biddet denne dy ander dat ryß, als dar deme richtere tho syner behuff geantwerdet vnde verlaten is, so gißt he em dat ryß, sus geuen oc de eruen von dem erffrechts orloff vnde winkop, me schal dat auer esschen. Secundum io. (viell. Johann von Buch) in veteri Marchia Brand. Glosse 3. Sachsen sp. (1516) Bl. 34. Sp. 2. — Daß der Glossator diesen Gebrauch für einen später auf gekommenen erklärt, ist sicher irrtümlich. Die Glossatoren waren der Meinung, daß alles Dasjenige, was unter den märkischen Einrichtungen den Aussprüchen des Sachsen spiegels zuwiderlaufe, neueren Ursprunges sey. Man sieht aber leicht, daß die Rechte zur Veräußerung des Eigenthums in Sachsen und in der Mark ursprünglich verschieden seyn mußten. Der Besitzer eines Sächsischen vollkommenen Eigenthumes konnte dazu durchaus keiner richterlichen Erlaubniß bedürfen. Ein so vollkommenes Eigenthum gab es jedoch in der Mark nicht, und was der Glossator hier Erb oder Eigen nennt, war entweder eine Art von Erbzinsgut oder ein Lehn, dessen Veräußerung nicht in dem Grade willkürlich vorgenommen werden konnte, wie die des erstern.

10 Schillinge Brandenb. Münze oder 15 Sächsische zur Buße. Im gewöhnlichen Dorfgerichte erhielten die Schöppen nichts ¹⁾).

Unter den Strafen, mit denen ein Dorfschulze belegen durfte, konnte am Einflußreichsten werden die Verfestung, wozu er gleich wie ein geborner Vograf berechtigt war, zunächst zwar nur für sein Dorf, aber es erfolgte, sobald er es, nach dem Ablaufe einer üblichen Frist, mit seinen Schöppen dem höheren Richter bezeugte, darüber die Bestätigung des letztern, des Vogtes, wodurch die Verfestung auf die ganze Vogtei erweitert ward, von dem Vogte aber an den Markgrafen gebracht, und so in bestimmter Folge bis zu des Reiches Oberacht geschärft werden konnte ²⁾. Im Ganzen befand sich jedoch die Rechtspflege der Dorfschulzen,

1) Deme Burmester weddet men seß pennige, vnde vnderwilen dry schillinge vor hut vnde har, dat is der kure gemeine tho drinke. Sachsenpiegel B. III. Art. 64. Glosse: Burmester — dat is deme schulden, vnde vernim dith tho schlichten burdinge. Duer vmmen hut vnd hare, vnde vmmen selff mot vnde tho der herrn gerichte vnd dinghe edder efft men walt klage nicht vulfordert, weddet men en dre schillinge als hir na steil in glosa. Unde dit halt men gemeinliken aldus in der alden marke to Brandenburg. Edder est ein richter vnde louere straffet in dem ersten stücke gift men den buren nicht, sunder in den andern stücken gift men yewelken seß penninge, vnde den hogesten herrn x. schillinge Brandenburg. dat sint nu xv. schillinge wonliker penninge. Unde dit nemen de bure vnde herrn als hute nach wonheit mer wen na beschreuen rechte Glosse (1516) Bl. 175. Sp. 4.

2) En de rechte gogreue (natus gograuius) adder de belende richter voruestet an syn gerichte getüget sine vestinghe vor deme greuen he ir werfft des greuen vestinghe ouer yennen altshant. Glosse: En de rechte gogreue — dat vornem in einer greueschap. Edder dy belende richter. Dit is in der marcke. Hir horestu dat von den sydesten richtern disse twe alleine mogen dy neddere vestinghe in dy hogheren brengben. — Dy hir voruest ist by der elue dy ist nicht voruest by der odere. Sachsen sp. Art. 71. des 1. Buchs

wenn sie auch in neuerer Zeit mehr und mehr Abbruch erlitten hat, auch schon in früher Zeit in einer untergeordneten, beschränkten Stellung, und ist daher auch in den märkischen Urkunden nur selten ein Gegenstand der Erwähnung geworden, obgleich sie, trotz ihrer geringfügigkeit, unläugbar einen sehr großen Einfluß auf die ländliche Verfassung geäußert hat. Die Schulzen waren, wenn auch Lehnleute der Markgrafen, doch weit weniger landesherrliche Beamte, als freie selbstständige Vertreter einer in vielen Dingen von ihnen, sonst aber ziemlich unabhängigen Dorfgemeinde, mit deren Interesse, oft im Gegensatz zu dem landesherrlichen, sie die Gemeinschaft des Standes und des Lebens enge verband. Wer nicht wirklich das Schulzengehöft in einem Dorfe inne hatte, durfte keiner Dorfschaft zum Richter aufgedrungen, vielmehr bis auf die neueste Zeit von ihr zurückgewiesen werden¹⁾, und dieses war ein freier, mit allen darauf haftenden obrigkeitlichen und Privatrechten veräußerbarer Besitz.

Auf den Landgerichten mußten die Schulzen aus den Dörfern, welche des Dinges pflichtig waren, allemal zugegen seyn, theils um hier dem Landrichter zur Hand zu gehen, theils um die in ihrem Orte vorgefallenen strafbaren Hand-

Glosse (Ausg. 1516.) Bl. 62. Ep. 2. 3. Wistu richter vnde verueststu sus ennen vnde wil he des nicht achten. So vrage. Na deme dat du en voruisset best, vnde he des nicht en achtet, wat dar en recht vimme se. So vintme du schalt en in de hogesten vestinge brinften. So vrage, wo du dat don schalt. So vintme du schalt deme Marggreuen de vnsinghe tügen —. Iffet auer desser wille, so scholen se en in de achte nemen. So vrage vort met wo mennigen mannen du de vestinge tügen schalt. So vintme sulff seuende, der de dar ordelle vinden. Nicht freig 3. Sachsenspieg. (Ausg. 1516.) Bl. 212, cap. 33.

1) *Collectanea iuris Marchic. (Manuscr. biblioth. Reg. Berol.)* vol. III, p. 1586.

Handlungen der Gemeindeglieder zu rügen, wozu sie noch in später Zeit namentlich nach einander aufgerufen¹⁾, und die Fehlenden zur Strafe gezogen wurden. Auch mußten in den Dorfgerichten unter ihrem Vorsitz diejenigen bedeutendern Angelegenheiten vorbereitend untersucht und die Zeugen darüber abgehört werden, die auf den Landgerichten darnach entschieden werden sollten. Als Schöppen dienten hier gleichfalls häufig Lehnschulzen.

Die allmähliche Verminderung, welche die Amtsrechte der Schulzen mit der Erweiterung der Rechte der Gutsbesitzer im Fortgange der Zeit erlitten haben, geschah sehr allmählig. In den durch Schulzen angelegten neuen Dörfern oder durch solche umgestalteten Slawendörfern wurden wohl sehr selten besondere Hufen für Rittersitze und andere Güter vorbehalten; sondern es waren meistens bloße Bauerndörfer. Aber als die Edlen anfangen Bauern abzufinden, deren Hufen unter ihren Pflug zu nehmen, und dabei immer die Zahl derjenigen Bauer- und Rossäten-Stellen zu vermehren, woraus sie an verschiedenen Orten den Ackerzins einzunehmen hatten; so wurden in demselben Grade die Amtsrechte der Schulzen beschränkt. Während ein Dorf ganz dem Markgrafen angehörte, war der Schulze der Vorsteher des ganzen Dorfes, und sein Gericht die alleinige Behörde desselben. Da aber selbst die landesherrlichen Einnahmen aus den Hufen und Schöften eines Dorfes, welche den markgräflichen Vasallen angehörten, nicht mehr von dem Schulzen desselben eingehoben, sondern von dem Gutsherrn durch die markgräflichen Beamten gefodert²⁾, also auch unstreitig von diesem persönlich oder durch eigene Diener eingehoben wurden; so war damit der Geschäftskreis des

1) Vgl. S. 476. 477.

2) Vgl. S. 288.

Schulzen um so viel verringert, wie einzelne Gehöfte und Hufen des Dorfes sich im Besitze solcher Privatleute befanden: denn mit der Einhebung von Abgaben, die der Schulze sonst in dem ganzen Dorfe zur Ablieferung an seinen Lehnsherrn ausübte, waren gewiß auch die Rechte gewaltsamer Eintreibung z. B. auf dem Wege der Pfändung verknüpft. Alle seine Amtsrechte wurden dem Schulzen von den Hufen und Gehöften entzogen, welche Privatpersonen vom Adel oder Bürgerstande an sich kauften, und zu einem Hofe umgestalteten, auf welchem sie selbst ihren Sitz nahmen. Vermehrten sich solche Erwerbungen einer oder mehrerer Personen in einem Dorfe, so wurde der Kreis der dem Schulzen untergebenen Dorfbewohner immer unbeträchtlicher, allmählig gingen alle Bauern ein, das Dorfgericht mit ihnen, und dem Schulzen blieb nichts von seinem früheren Amte, als Name und Lehngut übrig. Waren die Erwerber des Bauerndorfes auch Lehnsherrn des Schulzen, mogte ihnen diese Lehnsherrlichkeit früher oder später übertragen seyn; so ging im Falle einer Erledigung auch das Schulzengut selbst in ihre Hände über, und konnte dem eigenen Gute hinzugefügt werden¹⁾. Wurde in einem sonst marktgräflichen Dorfe, wo in oben gedachter Weise Privatpersonen zum Besitze des Hebungrechtes der Abgaben aus mehreren Bauerstellen oder gar des ganzen Dorfes gelangt waren, die Lehnsherrlichkeit über den Schulzen, jenen mit zu Lehn ertheilt; so konnte dieser zwar ganz wieder in sein altes Verhältniß zurückgesetzt werden; doch geschah es wohl selten. Auch hier machten Erledigungen öfter dem Lehn-Schulzenamte ein Ende, und sein Gut wurde adlichen und bürgerlichen Gutsbesitzern oder Freibauern eingeräumt.

1) Vgl. S. 170. f.

5. Die Appellation.

Auch in dem Appellationsverfahren hatten sich die Verhältnisse der Markgrafschaft eigenthümlich gestaltet. Die Vicegrafschaften, welche von den Markgrafen an Edle ausgethan waren, standen in Bezug auf die Appellation ganz unabhängig von ihren Lehns Herrn da, unmittelbar dem Reiche untergeben: denn ob diese gleich höher wie die von ihnen eingesetzten und belehnten Grafen waren, so durften die letztern doch nur richten unter Königsbann, während in der Markgrafschaft das Gericht diesem Banne nicht unterlag¹⁾, und es konnte deshalb ein in der Grafschaft gescholtenes Urtheil nicht in die Mark, sondern mußte vor das Reich gezogen werden, weil es von schöppenbar-freien Personen gefunden war. Im Gebiete der eigentlichen Markgrafschaft aber, wo bei des Markgrafen Huld gerichtet ward, da ging der Bann vom Markgrafen aus, und zu ihm die Klage aus allen seinen Gerichten hinauf, doch nur dann erst, wenn das an einer Gerichtsstätte gescholtene Urtheil von hier weiter an andere Gerichtsstätten gegangen, und die

1) Nenes geschuldenen ordeles mot man tien vt ener grafscap in ene marke, al hebbe die greue die grafscap von den marcgreuen. Dit is darvme. dat in der marke neyn koniges bau is vnd ire rechte tveit; dar vme sal man is vor dat rike tien. Sachsen sp. B. II. Art. 12. §. 6. Und die Glosse: Weil man sich nach vnserm Rechten an höhere stelle vnd Richter beruffen sol, so soltu wissen, das obgleich die Marck höher ist als die Grafschaft, so mag man sich doch keines geschuldenen vrtels aus der Grafschaft in die Marck ziehen. Mochtestu sagen, wie kompt das, leihet doch der Marggraff die Grafschaft, vnd dawmb ist so ein bevehler des Gerichts in der Grafschaft, vnd wer ein Gericht leihet, der sol jo in appellationsfachen allein ordentlicher Richter sein vnd bleiben. Hiezu sage, Obwol der Marggraff die Grafschaft leihet, doch muß der Richter den bann allein vom konige emphahn ic.

in Frage stehende Sache dennoch unentschieden geblieben war ¹⁾).

Da das Recht zu einer Appellation überhaupt eigentlich nur durch die Annahme gegeben ward, daß die Regeln, wonach gerichtet werden müsse, falsch angewandt, oder in Vergessenheit gerathen seyen; so war der Weg, den sie einzuschlagen hatte, in solchen Ländern, worin das herrschende Recht nicht selbstständig gebildet, sondern wohin es von anderswoher übertragen worden war, derselbe, auf welchem die rechtlichen Verhältnisse in diese Länder eingeführt waren, indem man zu der Quelle derselben zurückzugehen sich bemühte. Wie bei den Weisthümern, welche die Städte, zunächst an den Orten zu erfragen pflegten, von wo ihnen das Stadtrecht, wonach sie lebten, zugekommen war, während die befragten Städte wieder nach derselben Regel ihre Weisthümer einholten, bis zu der Stadt hinauf, wo das Recht sich ursprünglich gebildet hatte; — (dem gemäß die Städte des Barnims, Glins und des Teltow sich, ob sie gleich Brandenburgischen Rechtes genossen, etwanige Weisthümer doch nicht aus dessen Heimath, sondern aus Spandau holen mußten, weil ihnen von hier aus jenes Recht ertheilt worden war, während Spandau selbst sich unmittelbar an Brandenburg, und Brandenburg sich an Magdeburg wandte ²⁾;) — grade so ging auch noch im Anfange des

1) Hier merke was Sonderliches zwischen unserm, dem Kaiser und dem Geislichen Rechten. Nach unserm Rechte schilbt man ein vrdel vor erst von einer stadt (Gerichtsstätte) zu der andern vnd fortban vor den Marggraffen vnd daun zuleht vor den Konig. Nach dem Kaiserrecht berufft man sich von einem Richter zu dem andern — auffwärts. In den geislichen Rechten mag einer alle die mittelsten Richter sitzen lassen, an den Pappi selbst beruffen. Glosse 3. Sachsensp. B. II. Art. 12.

2) Dilschmann dipl. Gesch. d. Stadt u. Fest. Spandow, Urk. Anh. No. 1. S. 131.

14ten Jahrhunderts die Appellation von den Landgerichten immer aus den neuesten Ländern in die ältern, und so in die Altmark zurück, den ältesten Theil der Markgrafschaft, der die Verhältnisse erzeugt hatte, welche allmählig mit der Herrschaft der Markgrafen über die Elbe, Havel, Spree und Oder verpflanzt wurden. Dem zufolge lehrt uns der sogenannte Nichtsteig zum Sächsischen Landrechte, der über die Anwendung der Grundsätze des Sachsenspiegels vor Gericht Unterweisung erteilt, daß die Appellation aus den im 13ten Jahrhundert der Markgrafschaft hinzugefügten Gegenden zuerst zu den Klinken bei Brandenburg gehe¹⁾, einem Gerichte, welches an dem östern in Urkunden erwähnten, Klinken geheißenen, später der Neustadt Brandenburg einverleibten Orte²⁾ gehalten ward, und allem An-

1) Scheldestu ein ordel in der Marke — dat me nicht darff tho hant vor den koningf theen, wen me thud is in einer hogern dingstat. we in der nyen marke en ordel schilt vnd biddet eines rechtes war he des theen schole. So vintme to der klinken by Brandenburg. So bidde der boden vnde eines Rechtes est me sy meth dy icht senden schole, Dat vintme. — Kummestu tho der klinken. Vintme dy denne noch unrecht — so wiset me dy tho der krepen in der alden marke, van deme wiset me dy tho der linden. Scheltme yt dar ock, so bidde der boden, vnde thee des wurdu van recht schalt. So vintme, in der hogesten dingstat, dat is in des rykes kenerers kammerer, dat is tho Tangermunde — Wen du danne kommest, so hege de Marggreue edder we dar syt in syne stede ein ding. So vraghe he, mit weme he dar dinghen schole, So vintme, met vullkomen luden an deme Herschilde. Ein ander mot des nicht thon. Nichtsteig Kap. 50. Ausg. v. J. 1516 Bl. 220. S. 2. bei Ludowici Einleit. in den Lehnproceß, Anh. S. 60, 61. Koenig de Koenigsthal Corp. jur. German. T. I. p. 184, 185. Dithmars histor. Entwurf von Churmärk. Landr. 1735. S. 8. Das funfzigste Kapitel des Nichtst. z. Sächs. Landr. von der Appellation in der Mark Brand. mit Anmerk. Frf 1748.

2) Geschichte des Cammergerichts in Berlin in der

scheine nach das ordentliche Landgericht derjenigen Vogtei war, welche den Haupttheil der Zauche begriff, deren Vogt auf der Burg Brandenburg seinen Sitz hatte¹⁾. Von da ging die Appellation dann in die Altmark, die Heimath märkischen Rechtes, an die Dingstätten zu der Krepen, und zu der Linden²⁾, wenn das Urtheil der vorherigen Gerichte noch immer verworfen worden war. So führte die Appellation das Urtheil allmählig aus den neuesten, Gebieten der Markgrafschaft in die allerälteste Gegend zurück, welche die von Salzwedel war, wovon das anfangs sehr

ersten Sammlung der Beiträge zur Juristischen Litteratur in den Preuß. Staaten S. 180. Note 2.

1) Vgl. S. 457 — 459.

2) Es waren Dies (vgl. S. 441. 442.) die Landgerichtsstätten der Vogteien Arnburg und Salzwedel, wo im Anfange des 14ten Jahrhunderts nach der alten Germanischen, mit dem Baumdienste zusammenhängenden religiösen Weise im Schatten eines waldigen Haines oder auf einem Hügel unter einem seine Zweige weit verbreitenden Baume ic. gerichtet wurde. Solche Stätten für das Landgericht, welche wahrscheinlich seit uralten Zeiten diese Bestimmung gehabt hatten, waren um diese Zeit noch keineswegs ungebrauchlich, und wie die Krepe und die Linden ist der hohe Baum zwischen Halberstadt und Quedlinburg (*Leuckfeld Antiquit. Praemontrat. Monast. Gratia Dei p. 49 et 60. folgd. Schmidius de Nummo bracteae. Henric. II. Comit. Blankenburg. p. 14.*), die hohe Linde bei dem Kloster Disede im Böhmerlande (*Buder. Amoenitates jur. publ. p. 182.*), die Linde bei Bermaringen nicht fern von Ulm (*Senkenberg Select. jur. et histor. p. 264.*), die hohe Buche bei Rothenburg in Thüringen (*Heidenreichs Schwarzburgsche Histor. S. 415. Vorbericht zum Ostfriesischen Landrecht von Mathäi von Bicht S. 78, 106.*) und die Eiche Staleke beim Schlosse Hagen (*Ekhard Scr. Jutrebocc. p. 121.*) hiedurch bekannt. Auch die Gerichtsstätte bei Aurich in Ostfriesland (Upstallesbom) soll von 3 Eichen beschattet gewesen seyn. *Ekhard Scriptor. p. 120.*

beschränkte Gebiet der Nordischen Markgrafen die Marchia Soltwedel oder Soltquellensis hieß. Hier mußten die Eigenthümlichkeiten, durch die sich das märkische Recht von dem allgemeinen Sächsischen zweite, größtentheils ihren Ursprung genommen haben, und von den in dieser Gegend im Landgericht Urtheil findenden Schöppen galt daher die Annahme, daß sie der von ihnen selbst gebildeten rechtlichen Verhältnisse am Kundigsten seyn mußten.

Es ist hiernach sehr wahrscheinlich, daß diese Ordnung, die aus dem eben erwähnten Gange der Appellation aus der Neumark über Neu-Brandenburg nach Salzwedel, der Wiege des märkischen Landrechtes, deutlich erhellt, auch bei der Appellation aus den übrigen Landgerichten beobachtet sey, und die gescholtenen Urtheile aus der Prignitz u. s. w. gleichfalls vor die altmärkischen Gerichte gezogen seyen. Gescholtene Urtheile, die in den letztern Gerichten selbst gefunden waren, gingen aber natürlich nicht den umgekehrten Gang — in die weniger des üblichen Rechtes kundigen Länder, — konnten also auch ehe das Landgericht zu Tangermünde und sonst das Gericht der Landeshauptleute eine höhere Instanz bildete¹⁾, vor kein anderes Gericht, als vor den Markgrafen gezogen werden, worüber jedoch einzelne Privilegien in späterer Zeit bisweilen ein Anderes verordneten²⁾. Die endliche Entscheidung aller

1) Vgl. S. 497. und Beckmann's Beschreib. d. M. Br., Tbl. V. B. I. Kap. II. Sp. 46.

2) Merkwürdig ist in dieser Art ein der damals zur Altmark gehörigen Stadt Ferichow vom Markgrafen Ludwig im Jahre 1336 erteiltes Privilegium (s. Ludewig, Reliquiar. T. VII. p. 29. und auszugsweise in den Provinzial u. statutarischen Rechten in d. Pr. Monarchie vom wirklichen Geheimen Rath von Kamps Tbl. I. S. 325.) nach welchem sie zwar überhaupt ihre Wästhümer in Neubrandenburg erfragen sollte, doch in vor-

Appellationen aus den Landgerichten (während stadtgerichtliche Angelegenheiten diese zum Theil erst in auswärtigen Gerichten empfangen konnten) ging zuletzt von den Landesherren und seinen Vasallen, der eigentlichen Landesregierung aus. Sie konnte wahrscheinlich in früher Zeit in den Rathungen, welche die Markgrafen auf den Burgen mit den Vasallen ihres Reiches von Zeit zu Zeit zu halten pflegten, so lange diese keine bestimmte Wohnung und Regierungsstätte sich erwählten, oder auch von den Burggrafen, den Stellvertretern der Markgrafen, zu Brandenburg und Arneburg, gegeben werden. Nachdem die Markgrafen seit Waldemar sich bleibend zu Tangermünde niedergelassen hatten, schon früher zu Brandenburg die 1170 hier erwähnte Kammer eingegangen war, und es keine Burggrafen mehr gab, mußten die Appellationsfachen nach Tangermünde oder Arneburg gebracht werden, welche beiden Ort des Reichs-Kammerers Kammer genannt wurden¹⁾.

Wenn nun ein nicht dem Ritterstande angehöriger Mann vor dieses höchste Gericht, mogte der Markgraf oder sein Stellvertreter es abhalten, mit einer Appellations-Sache aus den ordentlichen Gerichten erschien; so bat der

folgenden Fällen sich auch von den ländlichen Schöppen der Umgegend ein Rechturtheil, wie diese umgekehrt sich in der Stadt ein solches ertheilen lassen konnten, wenn es nämlich allgemein-Sächsishe Rechtsgrundsätze betraf. Darnach konnte noch bei den Burgmannen zu Jerichow um eine Berichtigung angetragen werden; glaubte man aber diese auch hier nicht erlangt zu haben, so ging die Sache nicht weiter an andere Gerichte, sondern an die markgräfliche Kammer.

1) Vgl. S. 549. N. 1. und die Glosse z. Sachsenspiegel B. III. Art. 65.: Denn in des Marggraffen kammer mag kein bawer vrtel finden als in dem gericht vnd Fürstenthumb Tangermünde vnd auch zu Arneborg, welche zwo städt des Marggraffen kammer seynd.

selbe einen Edlen, — ein anderer durfte es nicht seyn, — daß er das Wort für ihn führen möge. Dieser sprach dann zu dem Richter, vor den er den Appellanten hinführte, dieser Mann bitte durch Gott und sein Recht, daß er, der Markgraf, hören möge, wie ihm ein Urtheil gefunden sey, dem er sich mit Recht widersetzt habe, und daß jener befehlen möge, wer ihm den Hergang der Sache berichten sollte. Hierauf ward der Befehl ertheilt, daß Derjenige, welcher das gescholtene Urtheil fand, wie er darnach gefragt sey, und wie er es gefunden habe, und Der, welcher es schalt, auseinandersetze, warum er es schalt, und was ihm Recht dünke. Dies geschah dann an der gehegten Bank, worauf der Markgraf zu einem seiner ablichen Schöppen sprach: ich gebiete euch bei meiner Huld, daß ihr mit allen Anwesenden hinausgehet, und wieder kommt mit der Entscheidung darüber, welches der beiden Urtheile das gerechte sey. Dieser Schöppe erbat sich dann Tagesfrist, — von diesem Mittage bis zum nächstkommenden, — und, wenn er desselben zu bedürfen glaubte, auch das Rechtsbuch, den Sachsenspiegel, der in der markgräflichen Kammer aufbewahrt, und ihm nicht verweigert wurde. Hiernach faßte er dann das Urtheil ab, erklärte am andern Tage die Entscheidung, und suchte den Partheien zu beweisen, daß sie dem Rechte gemäß sey; doch blieb es ihnen unbenommen, noch Gegenvorstellungen zu machen, oder die Rechtmäßigkeit des Gegentheils zu beweisen. Zuletzt erhob sich der Richter und fragte, ob das gefundene Urtheil anerkannt, und nicht mehr gescholten werde. Ward Dies bejaht, so war die Sache abgethan; gab man sich aber auch hier nicht zufrieden, so ward die Sache vor das Reich gezogen, und fiel hier der Spruch zu Nachtheil des Klägers aus, und berief derselbe sich nicht auf die endliche Entscheidung eines Kampfes von sieben gegen sieben, so ward er schwer für

seine Widersetzlichkeit bestraft, indem er allen Richtern, deren Urtheil er bis dahin gescholten hatte, Wedde geben, dann die Buße Dem, der das Urtheil gefunden hatte, einem Adlichen 30, einem Bauern 15 Schillinge entrichten, und auch die Beföstigung für sich und die Boten der Gerichte, und für die Urtheilsfinder, welche ihn begleitet hatten, den Richtern entgelten mußte ¹⁾).

1) Richtsieg z. Sächs. Landr. a. S. 549. N. 1. a. D.